

Aktenzeichen: 4354.32-2-2-6-4

## **Regierung von Oberbayern**



## **Planfeststellungsbeschluss**

**B 2 München - Garmisch-Partenkirchen  
3-streifiger Ausbau zwischen Wielenbach und Pähl  
einschließlich des Umbaus des bestehenden Knotenpunkts mit der  
St 2066 nördlich von Wilzhofen  
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+450  
B2/ Abs. 700 St 0,000 bis B2/ Abs. 730 St. 1,052**

**München, 12.10.2021**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Deckblatt</b> .....	<b>1</b>
<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b> .....	<b>2</b>
<b><u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u></b> .....	<b>4</b>
<b>A Entscheidung</b> .....	<b>5</b>
1. <b><u>Feststellung des Plans</u></b> .....	<b>5</b>
2. <b><u>Festgestellte Planunterlagen</u></b> .....	<b>5</b>
3. <b><u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u></b> .....	<b>7</b>
3.1 <b>Unterrichtungspflichten</b> .....	<b>7</b>
3.2 <b>Bauausführung</b> .....	<b>8</b>
3.3 <b>Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)</b> .....	<b>9</b>
3.4 <b>Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz</b> .....	<b>14</b>
3.5 <b>Wald</b> .....	<b>16</b>
3.6 <b>Landwirtschaft</b> .....	<b>17</b>
3.7 <b>Denkmalpflege</b> .....	<b>20</b>
3.8 <b>Verkehrsimmissionsschutz</b> .....	<b>22</b>
3.9 <b>Belange der Versorgungsunternehmen</b> .....	<b>22</b>
3.10 <b>Belange des Militärs</b> .....	<b>24</b>
3.11 <b>Belange der Fischerei</b> .....	<b>24</b>
4. <b><u>Wasserrechtliche Erlaubnisse</u></b> .....	<b>25</b>
4.1 <b>Gegenstand/Zweck</b> .....	<b>25</b>
4.2 <b>Plan</b> .....	<b>25</b>
4.3 <b>Erlaubnisbedingungen und -auflagen</b> .....	<b>25</b>
5. <b><u>Straßenrechtliche Verfügungen</u></b> .....	<b>30</b>
6. <b><u>Entscheidungen über Einwendungen</u></b> .....	<b>31</b>
7. <b><u>Kostenentscheidung</u></b> .....	<b>31</b>
<b>B Sachverhalt</b> .....	<b>31</b>
1. <b><u>Beschreibung des Vorhabens</u></b> .....	<b>31</b>
2. <b><u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u></b> .....	<b>32</b>
<b>C Entscheidungsgründe</b> .....	<b>34</b>
1. <b><u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u></b> .....	<b>34</b>
1.1 <b>Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)</b> .....	<b>34</b>
1.2 <b>Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>35</b>
1.3 <b>Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>35</b>
2. <b><u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u></b> .....	<b>36</b>

2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ UVPG)	36
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	46
3.	<b><u>FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG</u></b>	<b>51</b>
4.	<b><u>Materiell-rechtliche Würdigung</u></b>	<b>70</b>
4.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	70
4.2	Planrechtfertigung	70
4.3	<b>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung</b>	<b>76</b>
4.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	76
4.3.2	Planungsvarianten und wesentliche Auswahlgründe	77
4.3.3	Ausbaustandard	82
4.3.4	Immissionschutz/Bodenschutz	85
4.3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	91
4.3.6	Gewässerschutz	112
4.3.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	117
4.3.8	Denkmalschutz	117
4.3.9	Wald	119
4.3.10	Belange der Gemeinde Wielenbach	120
4.3.11	Belange der Fischerei	120
4.3.12	Leitungsträger	121
4.4	<b>Private Belange</b>	<b>123</b>
4.4.1	Allgemeine Anmerkungen	123
4.4.2	Einzelne Einwender	125
4.5	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>136</b>
4.6	<b>Straßenrechtliche Verfügungen</b>	<b>137</b>
5.	<b><u>Kostenentscheidung</u></b>	<b>137</b>
	<b><u>Rechtsbehelfsbelehrung</u></b>	<b>137</b>
	<b><u>Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung</u></b>	<b>138</b>
	<b><u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u></b>	<b>139</b>

### Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-2-6-4

**Vollzug des FStrG**

**B 2 München - Garmisch-Partenkirchen**

**3-streifiger Ausbau zwischen Wielenbach und Pähl**

**einschließlich des Umbaus des bestehenden Knotenpunkts mit der  
St 2066 nördlich von Wilzhofen**

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+450**

**B2/ Abs. 700 St. 0,000 bis B2/ Abs. 730 St. 1,052**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan zum dreistreifigen Ausbau der B 2 zwischen Wielenbach und Pähl von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+450 wird mit den sich aus A.3 und A.6 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1	Erläuterungsbericht mit Anlage 1 UVP-Bericht und Anlage 2 Verkehrsgutachten	-
2	Übersichtskarte	1:100.000
3	Übersichtslageplan	1:25.000
4	Übersichtshöhenplan	1:25.000/ 2.500
5.1	Lageplan Bauabschnitt Süd (Bl. 1)	1:1.000

5.2	Lageplan Bauabschnitt Mitte (Bl. 2)	1:1.000
5.3	Lageplan Bauabschnitt Nord (Bl. 3)	1:1.000
6	Höhenpläne B 2 (A100) (Bl. 1 - 3)	1:1.000/ 100
6	Höhenpläne St 2066 (A200) (Bl. 4)	1:1.000/ 100
9.1	Übersichtsplan der landschaftspflegerische Maßnahmen	1:5.000
9.2	Lage der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Bl. 1 - 3)	1:1.000
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblätter	-
9.4	Tab. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10.1	Grunderwerbsplan (Bl. 1 - 3)	1:1.000/ 100
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	-
11	Regelungsverzeichnis	-
12	Widmung / Umstufung / Einziehung	1:5.000
14.1	Straßenquerschnitt EKL 11.5+	1:50
14.2	Straßenquerschnitt RQ11	1:50
14.3	Straßenquerschnitt RRQ1	1:50
14.4	Straßenquerschnitt RRQ2	1:50
17.1	Immissionstechnische Untersuchungen mit Anlage 1	-
18.1	Wassertechnische Untersuchungen mit Anlage 1	-

18.2	Lageplan Übersicht Einzugsflächen	1:2.500
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	-
19.1.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Bl. 1- 2)	1:2.500
19.1.3	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
19.2.1	Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ - Textteil - mit Anhängen 1 und 2	-
19.2.2	FFH-VP für das Gebiet DE 8033-371 - Übersichtskarte	1:1.000/ 50.000
19.2.3	FFH-VP für das Gebiet DE 8033-371 Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1:1.000/ 10.000
19.3	Faunistische Sonderuntersuchungen 2011 - 2018 Abschlussbericht	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Weilheim aufgestellt und tragen das Datum vom 10.04.2019.

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, damit die zeitliche Abwicklung von gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren

Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 De Gemeinde Wielenbach, der Gemeinde Pähl und der Gemeinde Tutzing.
- 3.1.3 Dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Landratsamt Starnberg.
- 3.1.4 Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.
- 3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit die ggf. erforderlichen Sondagen und Ausgrabungen mit einem Vertreter der Dienststelle geplant und die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachtet werden können. Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Baubeginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- 3.1.6 Der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, mindestens sechs Monate vorher, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Versorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.7 Der Bayernwerk Netz GmbH, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Versorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.8 Den Fischereiberechtigten in den direkt oder indirekt betroffenen Gewässerabschnitten mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen. Diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich der betroffenen Gewässerabschnitte zu unterrichten.
- 3.1.9 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

## **3.2 Bauausführung**

- 3.2.1 Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).
- 3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
- 3.2.3 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.



- 3.2.3 Für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen gelten die Bestimmungen der AW Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- 3.2.4 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.5 Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren und ein Ansprechpartner für die Anwohner zu benennen.
- 3.2.6 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.
- 3.2.7 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ zu beachten.
- 3.2.8 Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (siehe angefügtes Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“). Als emissionsrelevante Mindestvorgaben sollte bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV vom 20.12.2016 gefordert werden. Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm Euro VI erfüllen.
- 3.2.9 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.10 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsämtern Weilheim-Schongau und Starnberg abzustimmen.
- 3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**
- 3.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Baumaßnahmen nach den geprüften Plänen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen.
- 3.3.2 Bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten sind neben den jeweiligen Vorgaben der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 07.01.2014 für das Trinkwasserschutzgebiet Wielenbach und vom 16.06.1980 für das Wasser-

schutzgebiet zur Grundwassererkundung Wielenbach während der gesamten Bauzeit folgendes zu beachten:

- 3.3.2.1 Es dürfen nur technisch einwandfreie Geräte eingesetzt werden.
- 3.3.2.2 Eingesetzte Fahrzeuge dürfen keine Tropfverluste (Öl, Benzin, etc.) aufweisen.
- 3.3.2.3 Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten in einem Trinkwasserschutzgebiet stattfinden und deshalb sehr sorgfältig und sauber gearbeitet werden muss.
- 3.3.2.4 Abdeckplanen und Ölbindemittel sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.3.2.5 Es dürfen keine wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.
- 3.3.2.6 Reparaturen, Betankungen und Wartungsarbeiten von Maschinen oder das Waschen von Betontransportern haben außerhalb der Wasserschutzgebiete zu erfolgen. sind außerhalb der Schutzgebiete durchzuführen. Im Wasserschutzgebiet darf nur mit unbelastetem Material (Zuordnungswert ZO) gearbeitet werden.
- 3.3.2.7 Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände soweit möglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 3.3.2.7 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen (Auskoffern etc.) zu ergreifen und der Wasserversorger, das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- 3.3.2.8 Die Schutzgebietsverordnungen sind den ausführenden Firmen bekannt zu machen und einzuhalten.
- 3.3.2.9 Bei starkem Regen und während einem evtl. Baustopp sind die offenen Baugruben mit Planen/Folien abzudecken.
- 3.3.2.10 Wiederverfüllungen von Baugruben dürfen nur mit dem ursprünglichen Erdaushub und sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird erfolgen. Sofern Überschreitungen der Vorsorgewerte vorliegen ist eine Ausnahmegenehmigung zur Verfüllung mit unbelastetem externem Material zu beantragen. Das entnommene Bodenmaterial sowie der angefallene Bauschutt sind fachgerecht zu entsorgen.
- 3.3.2.11 Bei Bau und Betrieb ist in besonderer Weise dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Sorgfalt angewendet wird, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden.
- 3.3.2.12 Vor Beginn der Arbeiten und bei besonderen Vorkommnissen sind die entsprechenden Wasserversorger und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu verständigen.

- 3.3.3 Baustellenumfahrung Austausch Wellstahlrohrdurchlass Windachbach
  - 3.3.3.1 Die Dammschüttung für die temporäre Umfahrung darf nur mit einwandfreiem Material geschüttet werden und ist nach der Maßnahme wieder zu entfernen und der ursprüngliche Zustand herzustellen.
  - 3.3.3.2 Die Querneigung der Fahrbahn im Bereich des Wasserschutzgebietes ist so auszubilden, dass die Entwässerung der Fahrbahnen breitflächig in Richtung der bestehenden B 2 erfolgt.
  - 3.3.3.3 Es ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten. Gewässer dürfen nicht durch die Baustelle und den Betrieb beeinträchtigt werden. Bei der Lagerung von Maschinen, Gerätschaften und Aushub ist ein ausreichender Abstand von oberirdischen Gewässern zu halten.
  - 3.3.3.4 Die Arbeiten während des Austausches des Wellstahlrohrdurchlasses am Windachbach in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für den Brunnen 2 Wielenbach haben nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zu erfolgen.
- 3.3.4 Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 1+490 - Bau-km 1+850)
  - 3.3.4.1 In die bestehenden Durchlässe bei Bau-km 1+489 und Bau-km 1+850 darf nur wild abfließendes Wasser und kein Straßenabwasser gelangen.
  - 3.3.4.2 Die Sanierung der Leitungen im vorgesehenen Bereich ist nur zulässig, wenn die Verfüllung der Leitungsräume mit unbelastetem Material erfolgt und die Arbeiten sich auf das minimal erforderliche Maß beschränken.
  - 3.3.4.3 Sofern Überschreitungen der Vorsorgewerte vorliegen ist eine Ausnahmegenehmigung zur Verfüllung mit unbelastetem externem Material zu beantragen. Das entnommene Bodenmaterial sowie der angefallene Bauschutt sind fachgerecht zu entsorgen.
  - 3.3.4.4 Der Beginn der Sanierungen ist dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.
- 3.3.5 Schädliche Bodenveränderungen
  - 3.3.5.1 Die Lage der Sondierbohrung SDB 2 ist dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim noch mittels Rechts- und Hochwert in einem Bauausführungsplan durch den Vorhabens-träger darzulegen.
  - 3.3.5.2 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen-

zulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Eine ggf. notwendige Zwischenlagerung von verdächtigem Material hat außerhalb der Wasserschutzgebiete zu erfolgen.

3.3.6 Lagerung und Zwischenlagerung von Aushubmaterialien außerhalb der Wasserschutzgebiete

3.3.6.1 Die Zwischenlagerung von Aushub sollte, soweit möglich, immer außerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgen. Falls nicht, ist A.3.3.2 dieses Beschlusses zu beachten.

3.3.6.2 Prinzipiell hat die Lagerung und Zwischenlagerung von Aushub nur möglichst kurzzeitig, bis zur Klärung der Entsorgung oder Verwertung, zu erfolgen. Bei ggf. belastenden Böden sind entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen für die Zwischenlagerung zu treffen, so dass eine Verteilung der Belastungen durch Niederschlag oder Wind vermieden wird.

3.3.7 Brückenbauwerke und Überschwemmungsgebiete

3.3.7.1 Die Bauausführungsplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Die Anschlüsse an die Gewässer, bei Verbreiterung der Querschnitte, sind hierbei ebenfalls darzulegen. Erst nach Vorlage dieser Informationen ist eine wasserwirtschaftliche Beurteilung und Prüfung möglich, insbesondere ob eine hydraulische Berechnung erforderlich wird.

3.3.7.2 Die Brücken sind so zu gestalten, dass die Bemessungsabflüsse mit ausreichendem Freibord abgeführt werden können:

BHQ = HQ100+15%

Grünbach = 23,3 m<sup>3</sup>/s

Kinschbach = 16,3 m<sup>3</sup>/s

Windachbach = 5,9 m<sup>3</sup>/s

Die Ermittlung der BHQ's reicht bis zur B 2. Falls Ganglinien benötigt werden, ist Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu halten.

3.3.7.3 Die Baumaßnahme darf den Gewässerquerschnitt nicht einengen. Maßnahmen, welche vorübergehenden den Gewässerquerschnitt einengen, sind in der hochwasserarmen Zeit von September bis April durchzuführen.

3.3.7.4 Zur Minimierung der Verklausungsgefahr ist die oberstromseitige Brückenunterkante nach Möglichkeit abgerundet zu errichten. Weiter ist die komplette Brückenunterseite möglichst flach zu gestalten.

- 3.3.7.5 Kabel, Rohre und ähnliche Gewässerkreuzungen dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Brücke ragen. Diese sind im Überbau oder an der unterstromseitigen Stirnseite anzubringen.
- 3.3.7.6 Im Bereich der Gewässer dürfen nur unbelastete Baustoffe verwendet werden.
- 3.3.7.7 Verschmutztes Grund- und Baustellenwasser ist über ausreichend dimensionierte Absetzbecken zu führen, bevor es in die Gewässer bzw. den Untergrund eingeleitet wird.
- 3.3.7.8 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste o.ä.). Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen und dem Wasserschutzgebiet vorzunehmen. Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc., verunreinigt werden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.3.7.9 Die Baustelleneinrichtung, sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet erfolgen. Bei Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. und beim Lagern dieser Stoffe im Gewässereinflussbereich ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht verunreinigt werden. Bei drohendem Hochwasser dürfen gewässerverunreinigende Stoffe im Gewässereinflussbereich nicht gelagert werden. Die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.
- 3.3.7.10 Das Ablagern von Geräten und Material im Gewässer und im direkten Umfeld des Gewässers ist grundsätzlich zu vermeiden. Müssen aus zwingenden Gründen Baumaterial und Bauaushub vorübergehend innerhalb des Hochwasserbettes oder im Uferbereich gelagert werden, so ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird.
- 3.3.7.11 Bei drohendem Hochwasser sowie während arbeitsfreier Zeiten ist die Baustelle im Bereich des Gewässers und im Bereich des Überschwemmungsgebietes arbeitstäglich zu räumen.
- 3.3.7.12 Es wird empfohlen die Baustelle im Hochwasserfall durchgehend mit einem Bagger zu besetzen, um eventuell verklausendes Treibzeug sofort beseitigen zu können.
- 3.3.7.13 Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.

3.3.7.14 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Hierauf ist besonders während der Schonzeit der im betroffenen Gewässerabschnitt beheimateten Fischarten zu achten.

### 3.3.6 Hinweise zur Unterhaltung

Die Gewässerunterhaltung obliegt gem. Art. 22 Abs. 3 BayWG der Gemeinde, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen. Dem Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen oder sonstiger Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers soweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist (vgl. § 40 WHG i. V. m. Art. 22 Abs. 4 BayWG).

### 3.3.7 Altlasten

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau und das Landratsamt Starnberg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

## 3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Die in den Unterlagen 19.1.1 und 9.3 dargestellten landschaftspflegerischen CEF-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die in der Unterlage 19.1.1 und 9.3 enthaltenen Angaben zu Unterhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich. Ein Abweichen ist nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörden, zulässig. Nach Zustellung dieses Beschlusses ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

3.4.2 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor Baubeginn eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörden, zu benennen.

3.4.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter

ter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

- 3.4.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, Niedermoorbächen, Gräben etc.) mittels geeigneter Maßnahmen zu erfolgen.
- 3.4.5 Es ist rechtzeitig eine ökologische Fachbauleitung bzw. einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu bestellen, also einer sachverständigen Person, die dafür Sorge trägt, dass die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes im Rahmen der Bauarbeiten beachtet und Umweltschäden vermieden werden. Die betreffende Person sollte über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt, und sie sollte darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen. Die mit der UBB beauftragte Person hat die Aufgabe, während der Maßnahmen die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Auflagen vor Ort zu überwachen und den ausführenden Firmen/Personen für Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörden, ist rechtzeitig vor Beginn entsprechender Arbeiten eine diesbezüglich verantwortliche und entscheidungsbefugte Person (ggf. per e-mail oder telefonisch) als Ansprechpartner zu benennen.
- 3.4.6 Die in den Planunterlagen vorgesehene Aufstellung bzw. die Aufnahme des Betriebes des Baukranes im Bereich des Kinschbaches ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz des betroffenen Rotmilans auf Ende Juni zu verschieben. Ein früherer Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Aufnahme des Betriebes des Baukranes vor Ende Juni ist in Abstimmung mit dem Landratsämtern Weilheim-Schongau und Starnberg, Untere Naturschutzbehörden nur zulässig, wenn der Vorhabensträger im Rahmen einer fachlich fundierten Überwachung des Horstes durch ein qualifiziertes Fachbüro nachweisen kann, dass aufgrund der aktuellen Situation vor Ort (zum Beispiel durch eine verhältnismäßig früh begonnene oder eine bereits abgebrochene Brut) das frühere Aufstellen und die Nutzung des Kranes keine Störung des Brutpaares verursacht, die zum Abbruch des Brutgeschehens führen kann.
- 3.4.7 Beginn und Ende der Bauarbeiten und die Durchführung der vorgesehenen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörden, mitzuteilen. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger darüber hinaus gemeinsam mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Landratsamt Starnberg und dem

Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörden, zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der angestrebte Ausgleich erreicht wird. Gegebenenfalls festgestellte Defizite sind unverzüglich zu beheben.

### **3.5 Wald**

- 3.5.1 Die festgestellten Ersatzaufforstungen sind im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vorzunehmen. Insbesondere der Maßnahmenkomplex 3 A sowie die Wiederaufforstung vorübergehend in Anspruch genommener Waldflächen ist abzustimmen. Ziel der Maßnahme 3.3 A ist es, eine Bestockung nahe der potentiell natürlichen Vegetation zu entwickeln, nämlich eines (Weichholz-)Auwalds (LRT 91E0\*).
- 3.5.2 Es sind keine Eschen zu pflanzen, da diese vom Eschentriebsterben befallen werden und derzeit nicht erfolgversprechend etabliert werden können. Zudem entsteht im Laufe der Jahre und zunehmender Höhe ein Verkehrssicherungsproblem durch absterbende Äste oder Kronenteile, insbesondere da die Ersatzaufforstung in Hauptwindrichtung der B 2 vorgelagert ist. Es ist daher ein breiter Waldrand entlang der B 2, ergänzt um Bäume 2. Ordnung, anzulegen. Zum Ersatz der langlebigen Baumart Esche ist die Flatterulme (*Ulmus laevis*) zu verwenden.
- 3.5.3 Durch den periodisch vorhandenen Grundwassereinfluss sind Baumarten der Hartholzaue (LRT 91F0) zu verwenden. Zur Bundesstraße hin sind vor allem Baumarten, die in dem LRT 91F0 vorkommen und für eine Waldrandgestaltung gut geeignet wären (Hainbuche, Feld-Ahorn, Winterlinde), zu verwenden.
- 3.5.4 Die Ersatzaufforstungen und die Wiederaufforstungen der temporär beanspruchten Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme auszuführen.
- 3.5.3 Die Behelfsumfahrung ist nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen, der Boden zu lockern und mit dem fachgerecht gelagerten Waldboden entsprechend des natürlichen Bodenprofils wiederherzustellen (analog Vermeidungsmaßnahme 4 G und 6 V).
- 3.5.5 Alle vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen sind mit standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten, sobald sie für die Baustelle nicht mehr benötigt werden (Art. 15 BayWaldG).



- 3.5.6 Die Fertigstellung der Ersatzaufforstungen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim anzuzeigen.
- 3.5.7 Die Ersatzaufforstungen und die Wiederaufforstungen der temporär beanspruchten Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme auszuführen. Die Verpflichtung zur (Wieder-)aufforstung endet erst, wenn die erfolgreiche Waldbegründung im Rahmen einer Schlussabnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim bestätigt wurde.

### **3.6 Landwirtschaft**

- 3.6.1 Sämtliche durch die Baumaßnahme betroffenen Landwirte sind frühzeitig vor Baubeginn durch den Vorhabensträger zu informieren. Hierbei sind alle für die Landwirte wichtigen Themen (z.B. Zeitraum Baumaßnahme, Ablauf der Baumaßnahme, Entschädigungen, Feldwege) zu behandeln.
- 3.6.2 Den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten ist ein verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen, mit dem sie während der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen klären können. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ebenso ein Gespräch mit den Landwirten durchzuführen, um ggf. noch offene Themen zu klären und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 3.6.3 Während der Bauzeit auftretende Wirtschafterschwernisse sind, soweit wie möglich, zu vermeiden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist zu gewährleisten. Ein gefahrloser Weidebetrieb ist in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten sicherzustellen. Kurzfristige erforderliche Sperrungen sind zeitgerecht vorher den Betroffenen mitzuteilen.
- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Flächen als Lagerplätze, Wende- oder Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden, sind diese sorgfältig zu behandeln, um die Ertragsfähigkeit auch für die Zukunft sicherzustellen.
- 3.6.5 Vorübergehend beanspruchte Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen. Bodenverdichtungen sind durch Auflockerung zu beseitigen. Nach Abschluss der Baumaßnahme muss die Boden-

Fruchtbarkeit auf den Rekultivierungsflächen und den temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt sein.

- 3.6.6 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu bestellen, die nur für die Umsetzung und Überwachung von Bodenschutzmaßnahmen verantwortlich ist. Diese bodenkundliche Baubegleitung muss notfalls auch in den Bauablauf eingreifen können, um den Bodenschutz und die Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit sicherzustellen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss fachlich qualifiziert (z.B. Zertifizierung der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz) sein und sollte bereits umfassende Erfahrungen im Bereich des Bodenschutzes haben. Ebenso muss ein ausreichender Personalbestand vorhanden sein, damit die fachliche Betreuung der Baumaßnahme gewährleistet ist.

Um den Boden in seiner Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit möglichst umfassend erhalten bzw. wiederherstellen zu können, sind detaillierte Untersuchungen notwendig. So muss bereits vorab kleinräumig überprüft werden, welche Bodenarten im Trassenbereich vorliegen und wie sich die Abfolge der einzelnen Schichten darstellt. Hierzu wird die Erstellung einer bodenkundlichen Fachplanung gefordert.

- 3.6.7 Die Anlage der erforderlichen Baustraßen hat vor der Aufnahme von jeglichem Fahrverkehr zu erfolgen. Sie sind in einer ausreichend dimensionierten Stärke, mindestens jedoch von 0,50 m, auf einer Geotextilunterlage mit einer der Belastung entsprechender Reißfestigkeit, welche die Auflage nach beiden Seiten mindestens 1,0 m überragen muss, anzulegen.

- 3.6.8 Der Bauablauf, die eingesetzten Maschinen und Geräte, sowie eine eventuell notwendige Trennung der Bodenschichten, müssen auf die jeweiligen Verhältnisse angepasst werden. Die Maschinenführer der Baufirmen sind zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen entsprechend zu schulen und regelmäßig auf die sich ändernden Bodenstrukturen hinzuweisen. Dies sollte durch eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.

- 3.6.9 Bei den Erdbau- und Transportmaßnahmen sind Maschinen bzw. Geräte mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischem Bodendruck einzusetzen. Die Ausschreibung der Bauleistungen muss, unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, Vorgaben des einzusetzenden Geräteparks zur Reduzierung des spezifischen Bodendruckes außerhalb von Baustraßen enthalten. Der spezifische Bodendruck darf durch den Einsatz geeigneter Bereitung oder Raupenlaufwerken die Tragfähigkeit des Bodens nicht übersteigen.

- 3.6.10 Grundsätzlich dürfen Erdbaumaßnahmen nicht bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden durchgeführt werden. Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die besonders bodenbeanspruchenden Arbeiten bei tragfähigen Bodenzuständen durchgeführt werden können. Die Arbeiten sind immer dann vergleichsweise bodenschonend zu bewerkstelligen, wenn der Austrocknungsgrad der Böden hoch ist.
- 3.6.11 Bei eingeschränkt tragfähigen Böden und in abflusslosen Senken eines stärker reliefierten Geländes sind temporäre Baustraßen durch geeignetes Material oder Baggermatratzen anzulegen. Zudem müssen in diesen Bereichen Maßnahmen ergriffen werden, die eine kontrollierte und erosionsarme Ableitung des Oberflächenwassers, sowie der mitgeführten Sedimente ermöglichen.
- 3.6.12 Vor Andeckung des humosen Oberbodens ist eine Lockerung zur Beseitigung entstandener Bodenverdichtungen durchzuführen. Grundsätzlich darf nicht tiefer als nötig gelockert werden, da ansonsten gewachsene Bodenstrukturen ebenfalls nachhaltig gestört werden.
- 3.6.13 Die Lockerungsarbeiten dürfen nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden. Hierbei muss innerhalb der Lockerungszone der Wassergehalt bei bindigen Böden im Bereich oder unterhalb der Ausrollgrenze liegen.
- 3.6.14 Landwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen müssen unmittelbar nach dem Auftrag des humosen Oberbodens beginnen. Der Auftrag des humosen Oberbodens hat mittels Hydraulikbagger zu erfolgen.
- 3.6.15 Der Vorhabensträger hat zu gewährleisten, dass das Drainage- und Wassersammelsystem auf der Fl. Nr. 1975 der Gemarkung Wielenbach nicht durch die Bautätigkeiten beeinträchtigt wird. Dies ist durch eine Verlagerung der Erdmieten bzw. andere geeignete Maßnahmen, auszuschließen.
- 3.6.16 Die Rückmeldung der zuständigen Kreisgeschäftsstelle enthielt u. a. Bedenken bezüglich der vorübergehenden Humusablagerung auf der Fl. Nr. 1975, Gemarkung Wielenbach. Hier befindet sich ein Drainage- und Wassersammelsystem für die dortige Stallung. Durch die Bautätigkeiten wird eine Beeinträchtigung und Beschädigung dieser unterirdischen Anlagen befürchtet. Dies ist durch eine Verlagerung der Erdmieten, bzw. andere geeignete Maßnahmen, auszuschließen.
- 3.6.17 Die Erdmieten sind soweit wie möglich auf öffentlichen Flächen bzw. auf Flächen des Vorhabensträgers durchzuführen, um die Nutzflächen betroffener Landwirte zu schonen.

- 3.6.18 Im Rahmen der Planung ist insbesondere darauf zu achten, dass das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz in seiner momentanen Form erhalten bleibt, bzw. wieder hergestellt wird.
- 3.6.19 Schäden an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die durch Baufahrzeuge verursacht worden sind, sind umgehend durch den Vorhabenträger zu beseitigen.
- 3.6.20 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Fl. Nrn. 1943, 1941 und 1940, Gemarkung Wielenbach, von der St 2056 während der Bauzeit weiterhin angemessen gewährleistet wird.
- 3.6.21 Wirtschafterschwernisse sind für die Landwirte möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. So ist die Erreichbarkeit aller landwirtschaftlichen Flächen auch mit überbreiten Erntemaschinen stets zu gewährleisten.
- 3.6.22 Bei bestehenden Weideflächen sind ggf. provisorische Zäune zu errichten, um einen gefahrlosen Weidebetrieb zu gewährleisten.
- 3.6.23 Der Vorhabensträger hat sich frühzeitig mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim abzustimmen, um den genauen Umfang des Flächenentzugs durch die Baumaßnahme für die betroffenen Landwirte zu ermitteln.

### **3.7 Denkmalpflege**

- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Vorhabensträger bezieht ggf. vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilte erforderliche Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den ge-

botenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

- 3.7.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.7.5 Der Vorhabensträger hat die Abschnitte innerhalb des Gräberfeldes, in denen Lagerungen durchgeführt werden sollen, vor Baubeginn gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu begehen und davon abhängig gemacht wird, ob in diesen Bereichen eine Ausgrabung vorab erforderlich ist.
- 3.7.6 Der Vorhabensträger hat vor dem Baubeginn einzelne streifenartige Sondagen in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalspflege zu veranlassen, um festzustellen, ob auch hier Gräber vorhanden sind. Nach der Prüfung sind diese Flächen sofort wieder zu verfüllen. Falls eine Ausgrabung notwendig werden sollte, ist dies in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalspflege festzulegen und weit vor dem Baubeginn zu realisieren. Dazu sind durch den Vorhabenssträger rechtzeitig die Betretungsrechte einzuholen.
- 3.7.7 Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 1 A (Extensivwiese mit naturnahen Gehölzstrukturen), die sich im sehr gut erhaltenen Teil des Grabhügelfeldes befindet, ist in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durchzuführen.
- 3.7.8 Der Rückbau der Staatsstraße im Bereich 2 A muss archäologisch begleitet werden, da archäologische Befunde und Funde noch unter der Straße vorhanden sein können.
- 3.7.9 Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu melden.

### **3.8 Verkehrsimmissionsschutz**

- 3.8.1 Für die geplante Baumaßnahme ist bei allen Straßenabschnitten mit einer zulässigen Geschwindigkeit von mehr als 60 km/h als Fahrbahnbelag auf der B 2 ein lärm-mindernder Belag mit einem Korrekturwert von  $D_{\text{stro}} = -2\text{dB(A)}$  gemäß ARS 14/9 auf den Emissionspegel vorzusehen.
- 3.8.2 Der Vorhabensträger hat die in den festgestellten Planunterlagen enthaltenen aktiven Lärmschutzanlagen bis zur Inbetriebnahme des Bauvorhabens zu errichten und auf Dauer zu unterhalten.

### **3.9 Belange der Versorgungsunternehmen**

- 3.9.1 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH
- Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 3.9.2 Belange der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- 3.9.2.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nicht beeinträchtigt werden.
- 3.9.2.2 Erforderliche Anpassungsmaßnahmen an der betroffenen Versorgungsleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG dürfen nur außerhalb der Heizperiode ausgeführt werden.
- 3.9.2.3 Der Vorhabensträger hat bei allen Tief- bzw. Erdbauarbeiten im Bereich der Leitungstrasse die aus dem als Anlage beigefügten Merkblatt der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ersichtlichen Maßgaben und Auflagen zwingend einzuhalten.
- 3.9.3 Belange der Bayernwerk Netz GmbH
- 3.9.3.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.
- 3.9.3.2 Im Bereich der Leitungsschutzzone, darf das Niveau der Fahrbahnoberkante der B 2 nach Möglichkeit nicht verändert werden, um den erforderlichen Sicherheitsabstand zu unseren Leiterseilen einzuhalten.
- 3.9.3.3 Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGEDNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

- 3.9.3.4 Der Vorhabensträger darf bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m anpflanzen, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.
- 3.9.3.5 Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.
- 3.9.3.6 Die mit 1.3 A bezeichneten landschaftspflegerischen Maßnahmen, sind der Bayernwerk Netz GmbH im Vorfeld zur Stellungnahme vorzulegen und mit ihr abzustimmen.
- 3.9.3.7 Es wird auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen hingewiesen. Die Sicherheitshinweise enthalten entsprechende Hinweise und Auflagen, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Zudem wird auch auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften hingewiesen.
- 3.9.3.8 Der Einsatz von Hebewerkzeugen wie z. B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und Baumaschinen ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über NN anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes gesondert mit uns abzustimmen.
- 3.9.3.9 Die Baubeschränkungszone um den Mast Nr. A7 von 20,00 m gemessen ab der Fundamentaußenkante ist zu beachten. Bei einer Bebauung in diesem Bereich sind zudem die Auflagen des aktuellen Merkblatts „Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten“ der Bayernwerk Netz GmbH einzuhalten.
- 3.9.3.10 Die Zufahrt zum Mast Nr. A7 muss auch künftig mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein.
- 3.9.3.11 Bei den Baumaßnahmen im Bereich des Freileitungsmastes dürfen die Mast-Erdungsanlagen weder beschädigt noch selbstständig entfernt werden. Eine notwendige Verlegung kann nur im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden.

- 3.9.3.12 Es wird darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden ist dies zu beachten. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung der Bayernwerk Netz GmbH übernommen werden.
- 3.9.3.13 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor der Bauausführung die Kreuzungshefte mit numerischen Abstandsnachweisen anzupassen.
- 3.9.3.14 Der Vorhabensträger hat den Schutzzonenbereich für 20-kV-Kabel von je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse der Bayernwerk Netz GmbH bei Aufgrabungen zu beachten. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DW 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.
- 3.9.3.15 Der Vorhabensträger hat infolge einer erforderlichen Verlegung des 20-kV-Kabels frühzeitig die Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Penzberg, zu beteiligen.

### **3.9 Belange des Militärs**

Für die geplante Baumaßnahme sind die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.

### **3.10 Belange der Fischerei**

- 3.10.1 Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten.
- 3.10.2 Die Ingenieurbauwerke sind so zu gestalten, dass sie die Durchgängigkeit der Gewässer nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Sohlspünge entstehen. Die Gewässersohle muss ein natürliches Substrat aufweisen.
- 3.10.3 Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.
- 3.10.4 Eine Befestigung der Sohle darf nicht erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine kiesige Gewässersohle auszubilden.



- 3.10.5 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer (evtl. notwendigen) Wasserhaltung die Sichttiefe des eingepumpten Grundwassers 0,8 m nicht unterschreitet. Notfalls sind geeignete Vorrichtungen vorzuschalten.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

##### **4.1 Gegenstand der Erlaubnis/Zweck**

4.1.1 Dem Freistaat Bayern, Bundesstraßenverwaltung, wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus dem Ausbauabschnitt der B 2 zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+450 in die Vorfluter Grünbach und Windachbach und in den Untergrund erteilt.

4.1.2 Dem Freistaat Bayern, Bundesstraßenverwaltung, wird die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 BayWG bzw. § 8 WHG für das Absenken und Umleiten von Grundwasser (Bauwasserhaltung) und das Einbinden von Bauwerken und Behelfsbauwerken in das Grundwasser erteilt, wenn die Bauausführungsplanung vorab mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorabgestimmt wird. Hierzu sind rechtzeitig vor Baubeginn der Bauwasserhaltung/Einbinden von Bauwerken und Behelfsbauwerken aussagekräftige Unterlagen durch den Vorhabensträger beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim einzureichen. Die Auflagen, welche sich im Zuge der Bauausführungsplanung ergeben, sind entsprechend einzuhalten.

##### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde. Die wasserrechtliche Erlaubnis betrifft folgende Entwässerungsabschnitte:

- Entwässerungsabschnitt E1 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+620
- Entwässerungsabschnitt E2 Bau-km 0+620 bis Bau-km 1+490
- Entwässerungsabschnitt E3 Bau-km 1+490 bis Bau-km 1+850
- Entwässerungsabschnitt E4 Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+195
- Entwässerungsabschnitt E5 Bau-km 2+195 bis Bau-km 2+450

##### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-

nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.2 Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung, nach den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen und ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 4.3.3 Die Ausführungsplanungen der Entwässerungsanlagen (Detailzeichnungen, Schnitte) unter Berücksichtigung von den in der Planfeststellung enthaltenen Auflagen sind frühzeitig vor Bau der Planfeststellungsbehörde vorzulegen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.
- 4.3.4 Bei der Pflanzung von Bäumen ist mindestens ein Abstand einzuhalten, der der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht.
- 4.3.5 Die Einläufe der Absetzschächte sind so zu gestalten, dass in den Schächten eine möglichst laminare Strömung und eine gleichmäßige Verteilung erzielt werden z.B. mit Prallplatte oder Tauchbogen.
- 4.3.6 Die Absetzschächte sind dicht auszubilden, d.h. der werksmäßig erstellte Betonbodenring ist mit Schachtringen mit Dichtmittel aus Elastomeren nach DIN 4060 zu verbinden. Mörtelfugen sind nicht zulässig.
- 4.3.7 Die nutzbare Absetzschachttiefe muss mindestens 2,0 m betragen.
- 4.3.8 Ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten in den Absetzschächten ist vorzusehen. Die Absetzschächte sind mit einer Tauchwand bzw. -bogen zu versehen.
- 4.3.9 Die Einlaufschächte sind mit Schlammweimern und Kontrollschächte mit Schmutzfängern auszurüsten.
- 4.3.10 Die Kontroll- bzw. Revisionsschächte sind mit einer dichten Sohle auszuführen.
- 4.3.11 Der Zulauf zu den Mulden soll, soweit möglich, an der Oberfläche in offenen Rinnen erfolgen.
- 4.3.12 Die Muldenüberläufe sind höhenmäßig so auszubilden, dass erst bei Vollfüllung der Mulde Niederschlagswasser in die Rigole abläuft.
- 4.3.13 Die Mulden sind rechtzeitig vor Beaufschlagung mit Niederschlagswasser zu begrünen, um ein ungestörtes Anwachsen zu ermöglichen.
- 4.3.14 Die Einleitungsstellen in das Gewässer sind so zu sichern, dass keine Kolke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können.
- 4.3.15 Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.

- 4.3.16 Die Richtlinien und Empfehlungen für den Bau, die konstruktive Gestaltung und Ausrüstung von Rückhalteräumen nach den Arbeitsblättern DWA-A 166, DWA-A 138 sowie dem Merkblatt DWA -M 176, bei RRB nach DWA-A 117 sind zu beachten.
- 4.3.17 Die Hinweise und Richtlinien zum Betrieb von Rückhalteräumen als Teil eines Kanalisationssystems nach dem Arbeitsblatt DWA-A 199-2 sind zu beachten.
- 4.3.18 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbehrte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 4.3.19 Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 4.3.20 Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung oder weiterer Anforderungen nach der WRRL erforderlich ist.
- 4.3.21 Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der/die Antragsteller/in zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.
- 4.3.22 Sollte die Straßenneigung bei Bau-km 2+195 bis Bau-km 2+450 ein Abfließen über die westliche Böschung bedingen, ist die vorgesehene Behandlungsmaßnahme (da humuslos begrünt) nicht gegeben. In dem Fall ist die Böschung mit einem mind. 20 cm starken bewachsenen Oberboden zu versehen.
- 4.3.23 Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG. Bauliche Anlagen des Bundes bedürfen keiner Bauabnahme nach Abs.1, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber der Planfeststellungsbehörde eine Bestätigung und ein Abnahmeprotokoll vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder ob wesentliche oder geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Nr. 5.7.1 VVWas).
- 4.3.24 Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 Bay WG dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem

genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen

- 4.3.25 Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.
- 4.3.26 Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Anlagen ist sicherzustellen. Hierbei sind auch Flächen zur Wartung und Räumung der Regenrückhaltebecken und ggfs. Behandlung des zu entsorgen den Materials vorzusehen.
- 4.3.27 Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform zu dokumentieren.
- 4.3.28 Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.
- 4.3.29 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 4.3.30 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Regenwasserkanal, Retentionszisterne) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Planfeststellungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- 4.3.31 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- 4.3.32 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm - und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 4.3.33 Die Absetzschächte sind halbjährlich zu inspizieren. Das Sediment und aufschwimmende Leichtstoffe sind regelmäßig zu entfernen.
- 4.3.34 Laub, Schlammablagerungen und andere Störstoffe sind aus den Versickerungsmulden im Herbst und bei Bedarf zu entfernen.
- 4.3.35 Die Anlagen sind mindestens halbjährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

- 4.3.36 Die Mulden sind bei Bedarf aber mindestens jährlich zu mähen. Das Mähgut ist aus dem Muldenbereich zu entfernen.
- 4.3.37 Im Abstand von drei Jahren ist bei Mulden, die mit schwermetallhaltigem Niederschlagswasser aus Straßen oder Metalldächern beaufschlagt werden, der pH-Wert des Bodens zu prüfen. Sollte der pH-Wert unter 6 abfallen, sind geeignete Maßnahmen zu seiner Erhöhung, z.B. Kalkung, erforderlich.
- 4.3.38 Sollte sich die Versickerungsfähigkeit während des Betriebes verschlechtern, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit zu treffen, z.B. Vertikutieren, Schälen, Bodenaustausch.
- 4.3.39 Im Bereich der Einleitungsstelle ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest jährlich auf Kolke und Uferanbrüche hin zu untersuchen.
- 4.3.40 Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat der Vorhabensträger auf seine Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.3.41 Dem Bauherrn obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5,0 m oberhalb bis 5,0 m unterhalb der Einleitungsstellen. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.
- 4.3.42 Darüber hinaus hat der Vorhabensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.
- 4.3.43 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig anzuzeigen. Außerdem ist zeitnah eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.44 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab möglichst früh dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie den Betroffenen anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.
- 4.3.45 Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Versickerungsanlagen zu gewährleisten.

- 4.3.46 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Dazu zählen insbesondere gegebenenfalls notwendige Verbesserungen der Absetz- und Versickerungsanlagen zur Anpassung an die örtlichen Erfordernisse oder an den Stand der Technik.
- 4.3.47 Es wird darauf hingewiesen, dass für das Einleiten von Abwasser eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten ist. Die Abwasserabgabe wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid von der dafür zuständigen Behörde festgesetzt. Die Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsauflagen erfüllt wurden.
- 4.3.48 Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger für alle Schäden die Dritten entstehen (§ 89 WHG) haftet.
- 4.3.49 Bei Richtungs- oder Neigungswechsel sind die Entwässerungsleitungen mit Kontroll- bzw. Revisionsschächten zu versehen. Der Abstand zwischen Kontroll- bzw. Revisionsschächten soll maximal 50 bis 80 m betragen.
- 4.3.50 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen und vergleichbaren Ereignissen verunreinigtes Wasser in die Versickerungsanlage bzw. Vorflut gelangt, so sind sofort das Landratsamt Weilheim-Schongau und das Landratsamt Starnberg, Untere Wasserrechtsbehörden, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und die Fischereiberechtigten zu verständigen.

## **5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßga-be umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Ver-kehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewid-met, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und der Unterlage 12. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort

kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**6. Zurückweisung der Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

## **B Sachverhalt**

**1. Beschreibung des Bauvorhabens**

Das Bauvorhaben umfasst den bestandsorientierten dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße B 2 München - Garmisch-Partenkirchen zwischen Wielenbach und Pähl mit einer Baulänge von 2,45 km einschließlich des Umbaus des bestehenden Knotenpunkts mit der Staatsstraße St 2066 nördlich von Wilzhofen. Der Ausbau beginnt im Süden an der Einmündung der St 2056 und endet im Norden an der Einmündung der Kreisstraße WM 9.

Das Vorhaben liegt in der Region 17 Oberland im Landkreis Weilheim-Schongau (WM) an der Grenze zum Landkreis Starnberg (STA), Region 14 München. Betroffen sind die Gemeindegebiete von Wielenbach, Pähl und Tutzing.

Die B 2 beginnt im Landkreis Garmisch-Partenkirchen südlich von Mittenwald an der Landesgrenze zu Österreich. Sie führt über Garmisch-Partenkirchen und Murnau Richtung Norden. Zwischen Murnau und Weilheim kreuzt die B 2 die in Ost-West-Richtung verlaufende B 472. Nördlich von Weilheim verläuft die B 2 an den Orten Pähl, Traubing und Pöcking vorbei nach Starnberg, wo sie bei Percha in die Bundesautobahn A 952 übergeht und an die A 95 nach München anbindet. Die St 2066 dient als Ost-West-Verbindung zwischen dem Ammersee und dem Starnberger See. Sie stellt eine wichtige regionale Verbindung zwischen der St2063 im Bereich Tutzing und der B 2 dar.

An die bestehende zweistreifige Fahrbahn soll in Teilbereichen eine dritte Fahrspur angebaut werden. So entstehen über den bestehenden Bereich von der Kreisstraße WM 9 bis zur Einmündung der St 2066 hinaus weitere, sichere Überholabschnitte.

Plangleiche Knotenpunkte wie die nördliche, spitzwinklige Einmündung eines Anschlussastes der St 2066 und die Schützenstraße (Wilzhofen) in die B 2 werden beseitigt. Im Bereich des südlichen Anschlussastes der St 2066 wird die Einmündung in die B 2 in einen teilplanfreien Knotenpunkt umgebaut. Hier ist die Errichtung eines Brückenbauwerks über die B 2 vorgesehen, um die B 2 über Verbindungsrampen mit der St 2066 zu verknüpfen. Die Unfallgefahr wird durch die Beseitigung der Zufahrten und den Umbau der beiden plangleichen Einmündungen der St 2066 zu einer teilplanfreien Anschlussstelle erheblich reduziert. Gefahrenträchtige Ab- und Einbiegevorgänge werden durch sichereres Ein- und Ausfädeln ersetzt.

Die Abschnittslänge der B 2 zwischen der Einmündung der St 2056 und der Einmündung der Kreisstraße WM 9 beträgt 2,75 m. Die zukünftigen Fahrbahnbreiten reichen von 8,00 bis 12,00 m in Überholabschnitten.

Im Zuge des Ausbaus erfolgen auch eine Modernisierung und Verbesserung der Straßenentwässerung sowie die Errichtung von Lärmschutzanlagen, die die Belastung von Anwohnern durch Immissionen senken.

Der gesamte Flächenbedarf für das Bauvorhaben einschließlich naturschutzfachlicher Kompensationsflächen beträgt 23,11 ha. Dabei werden ca. 3,12 ha neu versiegelt. Naturschutz- und waldfachliche Kompensationsmaßnahmen werden auf einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 3,47 ha durchgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage- und Höhenplänen (Unterlagen 5 und 6).

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 25.04.2019 beantragte das Staatliche Bauamt Weilheim für den Ausbau der B 2 München - Garmisch-Partenkirchen zwischen Wielenbach und Pähl einschließlich des Umbaus des bestehenden Knotenpunkts mit der St 2066 nördlich von Wilzhofen das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Wielenbach in der Zeit vom 22.07.2019 bis 23.08.2019, bei der Gemeinde Tutzing in der Zeit vom 08.07.2019 bis 08.08.2019 und bei der Gemeinde Pähl in der Zeit vom 12.07.2019 bis 12.08.2019 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Wielenbach bis spätestens zum 23.09.2019, bei der Gemeinde Tutzing bis spätestens zum 09.09.2019 und bei der Gemeinde Pähl bis spätestens zum 12.09.2019 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Nie-



derschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben:

- Gemeinde Wielenbach
- Gemeinde Tutzing
- Gemeinde Pähl
- Landratsamt Weilheim-Schongau
- Landratsamt Starnberg
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Bayerischer Bauernverband
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum für Baumanagement (Bonn)
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Immobilien Freistaat Bayern
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 17, 18), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und SG 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.05.2020.

Nach Auswertung der Rückäußerungen des Vorhabensträgers zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen haben wir uns entschieden, auf die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 17a Nr. 1 FStrG zu verzichten. Vorher haben wir unter Übersendung der jeweiligen Rückäußerung des Staatlichen Bauamtes Weilheim an die Verfahrensbeteiligten abgefragt, ob gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestünden und Gelegenheit gegeben, hierzu bis zum 30.09.2020 ergänzend Stellung zu nehmen. Ergänzende Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Eine mündliche Erörterung hat nicht stattgefunden.

### **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

##### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG vor, wenn eine Bundesfernstraße nach um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2).

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, nach § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Unteren Wasserbehörde auf die Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der Wasserrechte gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde bedarf. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Wir haben in diesem Verfahren gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet, da weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendung bestanden, die in einem Erörterungstermin hätten aufgeklärt werden können (vgl. BVerwG NVwZ 2011, S. 177 ff., Rd. Nr. 35). Der Vorhabensträger hat sich zu den Einwendungen der privaten Betroffenen und zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Leitungsträger detailliert geäußert. Wir haben zudem den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu einer ergänzenden Äußerung gegeben. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war.

## **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. § 25 UVPG zu berücksichtigen. Der Ausbau der Bundesstraße B 2 gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG i.V.m. § 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) i. V. m. Nr. 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist. Es handelt sich um eine Änderung nach § 9 Abs. 2 UVPG.

Die Empfindlichkeit des Standortes begründet sich im Wesentlichen aus dem betroffenen FFH-Gebiet Nr. DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“. Die Auswirkungen auf Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL und Arten gem. Anhang II FFH-RL. Für das Bauvorhaben haben wir daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG (§§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) anhand der Unterlage 1, Anlage 2, des Vorhabensträgers durchgeführt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.2 und die Unterlage 1, Anlage 1, wird verwiesen.

Die UVP ist nach § 4 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

## **1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Im Umfeld des Bauvorhabens liegt das FFH-Gebiet Nr. DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“. Da erhebliche Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten,

wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3 wird verwiesen.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**

#### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Bauvorhaben ist unter B.1 dieses Beschlusses und in den Unterlagen 1 und näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

#### **2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens**

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet (UG) dem „Ammer-Loisach-Hügelland an, einer stark reliefierten Landschaft, welche durch die würmeiszeitlichen End- und Grundmoränen des Isarvorlandgletschers geschaffen wurde. Es überwiegen lehmige Kies- und Schotterböden. Aufgrund der kleinräumig wechselnden Standorte ergibt sich eine enge Verzahnung von Trocken- und Feuchtstandorten. Das UG liegt in den Untereinheiten „Jungmoränenlandschaft des Ammer-Loisach-Hügellandes (037-A)“ und „Ammerseebecken (037-J)“. Diese würmeiszeitlichen Jungmoränen sind vielgestaltet und reich gegliedert in Wälle, Kuppen, Mulden und Kessel. Von der Beschaffenheit der Moränen ist die Bodenentwicklung abhängig, wobei häufig ein engräumiger Bodenwechsel besteht. Die Parabraunerde als Normalform der Bodenentwicklung besitzt eine Entwicklungstiefe von 50 - 90 cm, die auf Erosionslagen beschränkte Pararendzina ist dagegen flachgründig. Eingelagert sind dichte, lehmreiche Moränen, auf denen die Bodenentwicklung zu Pseudogleyen, Gleyen und Mooren führt. Vor allem im Umfeld der Bachläufe kommen zudem grundwassernahe Böden aus dem Bodenkomplex der kalkgründigen Gleye sowie Hanggleye und Gley-Braunerde vor. Aufgrund des hohen Basengehalts der Böden kann von guten Filter- und Puffereigenschaften ausgegangen werden. Laut den Geotopdaten des LfU sind keine Geotope im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Hinsichtlich der Lebensraumfunktion kommt dem Boden unter Wäldern, sonstigen Gehölz- und Feuchtflächen eine hohe Bedeutung (naturnaher ungestörter Boden mit aktivem Bodenleben), dem Boden im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen aufgrund der regelmäßigen Störung des Bodengefüges eine geringe Bedeutung zu. Da Böden im Nahbereich von stark befahrenen Straßen in der Regel in den oberen Bodenschichten (belebte Bodenschicht) mit Schadstoffen belastet sind, kann auch hier von einer geringen Bedeutung hinsichtlich der Lebensraumfunktion ausgegangen werden. Im UG kommen Auenböden mit Grundwassereinfluss als seltene Böden vor.

Innerhalb des UG liegt das FFH-Gebiet DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“. Außerhalb des UG liegt nordöstlich das FFH-Gebiets Nr. DE 8133-302 „Eberfinger Drumlinfeld mit Magnetsrieder Hardt und Bernrieder Filz“. Zudem liegt das UG teilweise in den Landschaftsschutzgebieten „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder“ (LSG-00371.01), „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ (LSG-00403.01), „Schutz des Hirschberges, des Kerschbacher Forstes und der anschließenden Moränenlandschaft, Gemeinde Pähl“ (LSG-00209.01).

Im UG sind zahlreiche Flächen, die Potenzial als Lebensräume verschiedener Tiergruppen aufweisen. Wertvolle Vegetationsbestände und Biotoptypen stellen vor allem die Bachläufe von Kinschbach, Windachbach und Grünbach mit ihren Ufer- und Auenbereichen dar. So konnte beispielsweise die bayernweit stark gefährdete Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) im Bereich des Kinschbaches nachgewiesen werden. Auch aus faunistischer Sicht sind die Bäche bedeutsame Lebensräume (u.a. für Libellen). Entlang der Bahnböschung finden sich bedeutende Biotopstrukturen mit Gehölzen, Röhrichten und wärmeliebenden Säumen. Den linearen Biotopstrukturen kommt laut ABSP eine regionale bis überregionale Bedeutung zu. Aus der Artenschutzkartierung liegt zudem ein Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Größere zusammenhängende Waldflächen weist der Nordosten des Untersuchungsgebietes auf. Die Waldflächen sind teils durch Wirtschaftsförste mit Fichtenbeständen und Naturverjüngungsflächen sowie unterschiedlichen Wäldern feuchter und nasser Standorte im Bereich der Bachläufe geprägt. Vor allem im Bereich der Bachläufe konnte eine hohe Fledermausaktivität festgestellt werden. Aus avifaunistischer Sicht ist insbesondere der Nachweis des Rotmilans (*Milvus milvus*) von Bedeutung. Mit Fundpunkten des Schwarzspechts (*Dryocopus martius*), Schwarzmilans (*Milvus migrans*), Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) und Mäusebussards (*Buteo buteo*) liegen weitere bedeutsame Artnachweise vor. Als linearer Lebensraum stellen Hecken- und Gehölzstrukturen sowie die straßenbegleitenden Baumreihen wie beispielsweise an der St 2066 einen bedeutenden Lebensraum vor allem für Vögel und Fledermäuse dar. Die durchgeführten Einzelbaumbewertungen zeigen, dass eine Vielzahl von Bäumen aufgrund des teilweise hohen Bestandsalters bereits zahlreiche unterschiedlich ausgeprägte Höhlen und Risse aufweist. Die landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äcker westlich der B 2 und im Umfeld von Wilzhofen sind dagegen nur von untergeordneter Bedeutung im Biotopverbundsystem. Wertgebend sind in diesen Offenlandlebensräumen die Nachweise der Feldlerche (*Alauda arvensis*), des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) und des Feldsperlings (*Passer montanus*).

Im UG sind mehrere Bäche (Kinschbach, Windachbach, Hardtbach und Grünbach) mit weitgehend naturnahem Lauf und hoher Strukturvielfalt. Insbesondere entlang des Kinschbaches konnte sich eine breitere Aue entwickeln, da der Bach nicht tief in den Untergrund einschneidet. Aufgrund der unterschiedlichen Lage der Tonmergel- und Schotterschichten im Hügelland stellen sich kleinräumig unterschiedliche Grundwasserstände ein. Als maßgebliche Grundwasserleiter kommen im kleinräumigen Wechsel Moränen- und Seeablagerungen, Vorlandmolasse sowie quartäre Schotter vor. Teilbereiche des Untersuchungsgebietes sind als wassersensible Bereiche festgelegt. Dies betrifft insbesondere das Umfeld der Bachläufe, aber auch Bereiche beidseits der St 2066. Generell ist zumindest zweitweise von hohen Grundwasserständen auszugehen. Für den Wasserhaushalt spielt das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen eine wichtige Rolle. Böden mit höherer Wasserspeicherkapazität sind im Bereich der Waldbestände vorhanden. Böden im Bereich der landwirtschaftlichen Flur besitzen dagegen ein geringes Retentionsvermögen. Im UG liegen die Wasserschutzgebiete WSG 2210/8133/60000 „Erkundung Wielenbach“ (Zone III) und WSG 2210/8133/00034 „Brunnen 2 Wielenbach“ (Zone III).

Kennzeichnend für die Flächennutzung im UG ist der hohe Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen mit eingestreuten Siedlungsstrukturen. Die vorherrschende Nutzungsform ist die Milchwirtschaft, der größte Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als Grünland genutzt. Im UG sind jetzt schon 12,71 ha (ca. 8 % des UG) Straßenflächen bzw. Straßennebenflächen (einschließlich Grün- und Gehölzflächen). Davon sind 6,04 ha (ca. 4 % des UG) bereits versiegelte Flächen. Nach Angaben des Monitors der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (IÖR-Monitor) des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung weist der Landkreis Weilheim-Schongau einen überdurchschnittlich hohen Freiraum-Anteil an der Gebietsfläche von 91,4 % im Vergleich zum bayernweiten Durchschnitt von 89,6 % auf. Landwirtschaftsflächen machen laut IÖR-Monitor 52,9 % der Gebietsfläche aus, wobei Grünlandflächen 49,0 % und Ackerfläche lediglich 3,9 % der Gebietsfläche einnehmen. Als qualitativ hochwertiger Freiraum sind im UG aufgrund ihrer Natürlichkeit, ihrer geringen Nutzungsintensität und ihrer Landschaftsbildfunktion die naturnahen Bachläufe mit den begleitenden Ufergehölzen insbesondere die Kinschbach-Aue, die Baumreihen nördlich Wilzhofen und die größeren zusammenhängenden Waldflächen südlich des Kinschbaches und östlich der B 2 zu bewerten. Große Teile des UG lassen sich als landwirtschaftlich genutzte strukturarme Grünlandgebiete beschreiben. Die Ertragskraft der landwirtschaftlich genutzten Böden liegt überwiegend über dem Durchschnittswert des Landkreises Weilheim-Schongau. Innerhalb des UG befinden sich laut

Waldfunktionsplan Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum und den Bodenschutz. Die Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum liegt westlich der B 2 im Bereich des Windachbaches. Die Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz liegen ebenfalls westlich der B 2 im Bereich des Windachbaches und Kinschbaches.

Flächen für Wohnen beschränken sich im UG auf den Ort Wilzhofen, östlich der B 2. Die Siedlungsbereiche sind insgesamt gut durchgrünt. Am Rande des Untersuchungsgebietes im Norden in Unterhirschberg befinden sich eine Tankstelle sowie ein Einzelgehöft. Spezielle Flächen zur Erholung und Freizeitnutzung sind nicht ausgewiesen. Ansonsten eignen sich die landwirtschaftlich genutzten Wege und die insgesamt ländliche und naturnahe Landschaft zur Erholung. Der Hirschberg mit der Hirschberg-Alm bietet einen beliebten Aussichtspunkt. Insbesondere durch die Verkehrswege B 2 und St 2056, St 2066 ist im Bestand bereits eine Vorbelastung hinsichtlich Lärmbelastung vorhanden.

Das UG ist durch das kühl-feuchte Klima des Alpenvorlandes geprägt und liegt im Einflussbereich des Föhns. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7 bis 8°C und die Jahresniederschlagssumme zwischen 1.100 bis 1.300 mm. Der Großteil der Niederschläge fällt im hydrologischen Sommerhalbjahr, was auf häufige Gewitter zurückzuführen ist. Die relative Trockenheit im Winter hängt mit der häufig auftretenden Hochdruckzone über den Alpen zusammen. Auffälligkeiten im Hinblick auf das Kleinklima des UG sind nicht bekannt. Gehölzflächen wirken aufgrund verminderter Abstrahlung ausgleichend und vermeiden Temperaturextreme zwischen Tag und Nacht bzw. Sommer und Winter. Des Weiteren dienen sie der Luftreinheit und Luftbefeuchtung sowie der Windreduzierung. Grünlandflächen produzieren vermehrt Kaltluft, die mit dem Gefälle nach unten wandert und bei günstiger Lage den Siedlungskörper durchlüftet. Innerörtliche Grünflächen sind nur kleinräumig wirksam. Oberflächengewässer dienen schließlich der Luftbefeuchtung und wirken ebenso wie die Waldflächen temperaturnausgleichend. Vorbelastungen ergeben sich fast ausschließlich durch die bestehende B 2.

Das Landschaftsbild ist vor allem durch die landwirtschaftlichen Flächen mit eingestreuten Siedlungsstrukturen, die naturnahen Bachläufe mit den begleitenden Ufergehölzen und dem Trassenverlauf der B 2 geprägt. Das Relief ist aufgrund der Nähe zum Talraum der Ammer vergleichsweise flach und grenzt sich deutlich von den stark bewegten angrenzenden Bereichen im Norden und Osten ab. Landschaftlich interessante Bereiche sind die Feuchtfelder bei Unterhirschberg, die Aue des Kinschbaches, die Gewässerbegleitgehölze des Grünbaches und die Baumreihen nördlich Wilzhofen. Südlich des Kinschbaches und östlich der B 2 stocken größere,

zusammenhängende Waldflächen. Westlich der B 2 liegen große Acker- und Grünlandflächen mit wenigen Strukturen.

Im Gemeindebereich von Wielenbach sind zahlreiche Bodendenkmäler erfasst (vgl. Unterlage 1, Ziff. 5.4.1). Des Weiteren sind zwei Baudenkmäler in Wilzhofen aufgeführt.

Als Wechselwirkungen nach UVPG werden die ökosystemaren Zusammenhänge zwischen einzelnen Komponenten mehrerer Schutzgüter oder innerhalb eines Schutzgutes aufgefasst. In der Zusammenschau der bisherigen schutzgutbezogenen Betrachtungen lassen sich aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenwirkens bzw. der Überlagerung von Schutzgut-Funktionen „ökosystemare“ Wechselwirkungen feststellen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Schutzgüter in einer komplexen Weise miteinander vernetzt sind und letztlich Teilglieder des gesamten Ökosystems sind. Diese Teilglieder beeinflussen einander und sind daher in ihrer Ausprägung oder Existenz voneinander abhängig. Zur Vereinfachung und zur Beschränkung auf wesentliche Auswirkungen werden Wechselwirkungen aus landschaftsräumlichen Zusammenhängen heraus bestimmt. Demnach gibt es bestimmte Ökosystemtypen bzw. Ökosystemkomplexe, bei denen aufgrund ihrer Komplexität eine schutzgutübergreifende Betrachtung des Wirkungsgefüges erforderlich ist. Derartige Räume beinhalten in der Regel eine besondere Empfindlichkeit gegen Straßenbauvorhaben, da zwischen den einzelnen Umweltbestandteilen eine gegenseitige Abhängigkeit besteht. Als abgrenzbare Ökosysteme mit herausragenden Wechselwirkungen sind feuchtgeprägte Standorte im Bereich der Bachläufe und lineare Gehölzstrukturen (Heckenzeilen, Baumreihen) und Mager- und Trockenstandorte entlang der Bahnböschungen zu nennen.

### **2.1.3 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe**

Wir waren nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr.

Im Zuge des Planungsprozesses wurden Alternativen untersucht. Auf die Alternativen in der Unterlage 1 wird verwiesen. Aus den unter C.4.3.2 dieses Beschlusses genannten Gründen haben wir nur die planfestgestellte Variante im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Es existieren keine anderen Lösungsmöglichkeiten,



die das verfolgte Ziel unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung und der Zumutbarkeit an anderer Stelle bzw. in anderer Ausführung erreichen.

#### **2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen**

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und der behördlichen Stellungnahmen sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Es kommt durch das vorliegende Bauvorhaben zu Projektwirkungen auf die Umwelt, die somit bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit betrachtet werden müssen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Beeinträchtigungen:

- Verlust von Straßennebenflächen (Grünflächen und Gehölzflächen) und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Sachgut Landwirtschaft) infolge von Versiegelung und Überbauung.
- Bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensraumflächen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).
- Temporäre Störungen von Arten durch den Baubetrieb u.a. Flächeninanspruchnahmen, Lärm oder Erschütterungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).

- Anlagebedingte Veränderungen des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (Einzelbäume, Gehölzflächen, Waldrandstrukturen) (Schutzgut Landschaftsbild).

#### 2.1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es wurden die Auswirkungen des geänderten Bauvorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen und Erholen) untersucht.

Vorhabensbedingt ist mit keiner wesentlichen Veränderung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Die Erhöhung der Verkehrszahlen resultiert aus der allgemeinen regionalen Verkehrszunahme. Die Differenz zwischen Null- und Planfall beträgt lediglich 100 Kfz/Tag.

#### 2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend.

Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung durch den Ausbau der B 2 und den Anschluss der St 2066 an die B 2 erfolgen durch Versiegelung und Überbauung von Vegetationsbeständen, mittelbaren Beeinträchtigungen sowie temporärer Inanspruchnahme von Flächen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass aus dem Vorhaben resultierende Beeinträchtigungen überwiegend in Bereichen wirken, die durch die bestehenden Verkehrsachsen B 2 und St 2066, St 2056 vorbelastet sind. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden zahlreiche Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnlisten festgestellt.

#### 2.1.4.3 Schutzgut Fläche

Beim Schutzgut Fläche kommt es vorhabensbedingt zu einer Erhöhung des Anteils versiegelter und befestigter Flächen durch die abschnittsweise Verbreiterung der Fahrbahn und Anbau eines dritten Fahrstreifens. Durch das Bauvorhaben kommt es zu einem gesamten Flächenbedarf von 23,11 ha, davon vorhandene Straßenflächen (einschließlich Straßennebenflächen/Grünflächen) von 6,9 ha und neu in Anspruch genommene Flächen von 1,0 ha. Insgesamt werden 5,74 ha versiegelt. Naturschutzfachliche Kompensationsflächen werden in einem Umfang von 3,56 ha benötigt. Auf die Zusammenstellung in Unterlage 1, Ziff. 5.2.2., Tabelle 12, wird verwiesen.

#### 2.1.4.4 Schutzgut Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden resultieren in erster Linie durch die Versiegelung von Flächen, da diese zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit führt. Durch Überbauung bleiben die Funktionen der Naturgüter überwiegend erhalten oder können wiederhergestellt werden. Durch das Vorhaben werden 31.175 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegeabschnitte werden entsiegelt und rückgebaut (7.300 m<sup>2</sup>).

#### 2.1.4.5 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gliedern sich in die Teilbereiche Oberflächenwasser, Grundwasser und Landschaftswasserhaushalt.

Das Schutzgut Wasser besitzt zum Teil im UG aufgrund der vorkommenden wasserabhängigen Biotoptypen, der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich sensibler Fließgewässer und angrenzender Wasserschutzzonen (Zone III) eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit.

#### 2.1.4.6 Schutzgüter Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich. Wesentlich erscheinen der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und der Erhalt der Austauschbeziehungen in Form von Kaltluftbahnen und diffusen Kaltluftströmungen insbesondere in Hinblick auf die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Frischluft.

#### 2.1.4.7 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes.

Das Landschaftsbild ist vor allem durch die landwirtschaftlichen Flächen mit eingestreuten Siedlungsstrukturen, die naturnahen Bachläufe mit den begleitenden Ufergehölzen und dem Trassenverlauf der B 2 geprägt. Das Relief ist aufgrund der Nähe zum Talraum der Ammer vergleichsweise flach und grenzt sich deutlich von den stark bewegten angrenzenden Bereichen im Norden und Osten ab. Landschaftlich interessante Bereiche sind die Feuchtflächen bei Unterhirschberg, die Aue des Kinschbaches, die Gewässerbegleitgehölze des Grünbaches und die Baumreihen nördlich Wilzhofen. Südlich des Kinschbaches und östlich der B 2 stocken größere, zusammenhängende Waldflächen. Westlich der B 2 liegen große Acker- und Grünlandflächen mit wenigen Strukturen.

Im Bereich des Anschlusses der St 2066 an die B 2 kommt es durch den Neubau des Anschlussbauwerkes zu einer Umgestaltung des Erscheinungsbildes der Landschaft an dieser Stelle. Durch die Ausbaumaßnahme werden landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen überbaut und somit das Landschaftsbild in diesen Bereichen verändert.

#### 2.1.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von schützenswerten Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Kulturdenkmäler sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Bodendenkmäler liegen im Bereich des Bauvorhabens (D-1-8133-0010, D-1-8133-0011, D-1-8133-0012, D-1-8133-0021) bzw. der geplanten Kompensationsfläche 1A (D-1-8133-0001) vor. Diese sind möglicherweise durch Erdarbeiten betroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Die Bestandsaufnahme der natürlichen Ertragsfähigkeit erfolgt anhand der Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gem. § 9 Abs. 2 BayKompV. Diese vergleicht die Ertragskraft der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker-/Grünlandzahl) mit der mittleren Acker-/Grünlandzahl des Landkreises. Im UG liegt die Ertragskraft der landwirtschaftlich genutzten Böden überwiegend über dem Durchschnittswert des Landkreises Weilheim-Schongau.

Für die Baumaßnahme ist auch eine Beseitigung von Waldfläche in einer Größenordnung von ca. 0,12 ha notwendig. Neben den erforderlichen Rodungen entsteht

durch das über die geplante Trasse hinausgehende Baufeld eine vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen (3.214 m<sup>2</sup>).

#### 2.1.4.9 Wechselwirkungen

Neben den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben wir auch die auch die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Die Wechselwirkungen stellen somit das gesamte Ökosystem des Untersuchungsgebietes dar, wobei sich die einzelnen Schutzgüter in ihrer Funktion gegenseitig bedingen. Dies bedeutet, dass Auswirkungen auf ein einzelnes Schutzgut ebenfalls Auswirkungen auf andere Schutzgüter nach sich ziehen können, die in räumlichem und zeitlichem Abstand auftreten können. Die Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden innerhalb von Ökosystemen, die aufgrund ihrer Komplexität eine schutzgutübergreifende Betrachtung erfordern, erfasst.

In der bisherigen schutzgutbezogenen Anschauung haben sich bestimmte Räume in besonderer Weise als höherwertig erwiesen. Hier existieren schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, die sich aus der Überlagerung bzw. dem Zusammenwirken von unterschiedlichen Schutzgutfunktionen ergeben. Ihre Bedeutung resultiert in erster Linie aus dem Wechselspiel der einzelnen Umweltfaktoren, deren Gesamtwert höher zu erachten ist als die Summe der Einzelwerte. Die als Bereich mit Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Schutzgütern beschriebenen „Linearen Mager- und Trockenstandorte entlang der Bahnböschungen“ sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Teile der feuchtgeprägten Standorte im Bereich der Bachläufe (Weichholzaunenwald, Gewässerbegleitgehölz u.a.) sowie straßenbegleitende lineare Gehölzstrukturen sind durch kleinräumige Flächenversiegelungen, Überbauung und/oder vorübergehende Flächeninanspruchnahme betroffen. Dies beeinträchtigt die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft.

#### 2.1.5 Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Es werden zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ergriffen. Die Maßnahmen sind in den Unterlagen näher beschrieben. Es handelt sich u. a. um folgende Maßnahmen:

- Durch den Ausbau der Bundesstraße werden Unfallgefahren reduziert. Dadurch verringert sich unmittelbar eine mögliche unfallbedingte Gefährdung der Umwelt und der benachbarten Wasserschutzgebiete.
- Die Entwässerung wird, auch hinsichtlich der Wasserschutzgebiete und des FFH-Gebiets modernisiert und verbessert.

- Die Immissionen für die Anwohner an der B 2 (Wilzhofen) werden durch Lärmschutzwälle und Seitenablagerungen gesenkt.
- Das Absenken der B 2 im Einschnittsbereich der Anschlussstelle B 2 / St 2066 schont das Landschaftsbild.
- Nicht mehr benötigte Straßenabschnitte werden entsiegelt und rückgebaut, wodurch verloren gegangene Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden.

Daneben sind noch weitere Maßnahmen in diesem Beschluss unter C.4.3.5.2.2 und den Unterlagen 19.1.1 und 9.3 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

## **2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)**

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Durch die Baumaßnahme werden 23,11 ha Fläche in Anspruch genommen. Flächenverluste ergeben sich jeweils aus Versiegelung und Überbauung. Wir bewerten die Umweltauswirkungen aufgrund der vorgenommenen Feststellungen und Untersuchungen wie folgt:

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Mit der Errichtung aktiver Lärmschutzeinrichtungen wird eine Verbesserung der Lärmsituation für die angrenzenden Siedlungsbereiche im Ort Wilzhofen erreicht. Damit wird die Wohnqualität dieser Siedlungsstrukturen deutlich verbessert. Durch den Ausbau ergeben sich keine über die bereits durch den bestehenden Verkehr hinausgehenden erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Wohn- und Erholungseignung. Während der Bauzeit ist kurzzeitig zwar mit höheren Lärmbelastungen zu rechnen, jedoch unter Berücksichtigung, dass die Bauarbeiten hauptsächlich tagsüber stattfinden und hohe

Vorbelastungen durch den Bundesstraßenverkehr besteht, sind die zusätzlichen baubedingten Lärmemissionen vernachlässigbar.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die vom Vorhaben betroffenen Gras- und Krautfluren der bestehenden Straßennebenflächen sowie der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind kurzfristig wiederherstellbar. Demgegenüber sind die betroffenen Gehölz-, Waldflächen und Biotopflächen nur mittel- bzw. langfristig wiederherstellbar und aufgrund der nachgewiesenen Artvorkommen von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Ein direkter Eingriff in nicht wiederherstellbare Biotope oder in Lebensräume mit landesweiter Bedeutung wird durch das Vorhaben nicht verursacht. Kleinflächige Verluste von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Biotopflächen, wie Weichholzaunenbestände, standortgerechte Waldflächen, Schilf-Landröhricht, naturnahe Gebüsche/ Hecken oder gewässerbegleitende Gehölze durch Überbauung und Versiegelung sind zu verzeichnen. Weitreichende Eingriffe wurden aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. 1V, 2V) durch Begrenzung des Arbeitsraumes und Steuerung der Rodungszeiten bestmöglich vermieden. Im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen werden Gehölzstrukturen auf den Straßennebenflächen wieder neu angelegt und auch im Rahmen der Ausgleichsflächen feuchte und trockene, artenreiche Strukturen neugeschaffen und somit die Beeinträchtigung vollständig kompensiert. Weiterhin werden durch die Anlage von Landbermen an den querenden Bächen (Grün-/Windachbach) die Leitstrukturen für gewässergebunden wandernde Arten optimiert. Nicht mehr benötigte Straßeneinrichtungen werden rückgebaut und in die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen integriert (5V). Baubedingte Stoffeinträge sind in ihrer zeitlichen Dauer begrenzt. Zur Minimierung möglicher baubedingter Stoffeinträge in sensible Ökosysteme (Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche) sind weiterhin wirkungsvolle Maßnahmen vorgesehen (vgl. 3V). Direkter Eintrag von verschmutztem Oberflächenwasser in die Vorfluter wird durch flächige Versickerung im Bereich der Straßenböschungen und durch die Sammlung in Regenrückhaltebecken vermieden. Die Absatz- und Regenrückhaltebecken der Straßenentwässerung werden als zweigeteilte Becken mit Rückhalteeinrichtungen für Leichtflüssigkeiten geplant (vgl.4V). Vom Vorhaben temporär beanspruchte Vegetationsbestände werden durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen weitgehend wiederhergestellt. Die zeitliche „Lücke“, die bis zur Wiederherstellung von Biotopbeständen entsteht, wird auf das Kompensationserfordernis angerechnet. Beeinträchtigungen von Leitstrukturen für wertgebende Arten werden durch entsprechende Bepflanzung vermieden. Der Erhalt und die langfristige Sicherung von Leitlinien (lineare Strukturelemente) und von Austauschbezie-

hungen für wertgebende Arten sind somit gewährleistet (vgl. 8V). Da es sich bei dem Bauvorhaben um den Ausbau einer bestehenden Bundesstraße handelt entstehen durch die Straßentrasse auch keine neuen Zerschneidungs- und Trenneffekte. Insgesamt sind unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Habitats und Funktionen sowie einer landschaftsgerechten Gestaltung der Straßennebenflächen die Eingriffe als kompensierbar zu werten und können durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen 1A, 2A und 3A kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen werden für die verbleibenden prüfrelevanten Arten auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erfüllt. Im Bereich des Kinschbaches berührt das Ausbauvorhaben das FFH-Gebiet DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“. Insgesamt ergeben sich aber auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des gesamten Netzes „Natura 2000“ nach Art. 3 FFH-RL.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche sind ebenfalls keine über die Vorbelastung durch die bestehende B 2 hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben sieht einen Ausbau der bestehenden Trassen vor, der weitgehend die bestehende Trassenführung aufgreift. Die Flächeninanspruchnahme kann so weitgehend minimiert werden. Im Bereich des Windach- und Kinschbaches wurde der Trassenverlauf der temporären Behelfsumfahrung optimiert, sodass Eingriffe und temporäre Inanspruchnahme in diesem Bereich minimiert werden können. Zudem wurde neben einer Minimierung bezüglich der Flächenausdehnung besonderer Wert auf möglichst geringen Flächenverbrauch von naturschutzfachlich hochwertigen Beständen gelegt. Entsprechende Maßnahmen (u.a. Begrenzung von Arbeitsbereichen auf das mindest notwendige Maß) wurden bereits in die technische Planung integriert. Die Eingriffe wurden bestmöglich minimiert.

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Kleinflächig werden verloren gegangene Bodenfunktionen durch Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen wiederhergestellt (0,73 ha). Temporäre Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind unter Berücksichtigung einer fachgerechten Entnahme bzw. eines fachgerechten Wiedereinbaus als gering einzuschätzen. Die ursprüngliche Horizontabfolge der Böden wird gewahrt bzw. wiederhergestellt. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Behelfsumfahrungen, Arbeitsbereich, Baustelleneinrichtungsflächen) werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Damit werden die Böden auch langfristig nicht belastet und ihre Funktion nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Baube-



dingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut werden durch entsprechende Maßnahmen bestmöglich minimiert. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der kleinflächigen Entsiegelung sowie der geplanten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen als kompensierbar zu werten.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der teilflächigen Entsiegelung sowie der geplanten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Zur Vermeidung und Minimierung von direkten und indirekten Beeinträchtigungen wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet (vgl. 3V, 4V). Die Gefahr von Stoffeinträgen während der Bauzeit wird durch schonende Bauweise und den Einsatz umweltschonender Betriebsmittel minimiert. In das Grundwassersystem wird nicht so stark eingegriffen, dass daraus wesentliche Standortveränderungen resultieren. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Stoffeinträgen ins Gewässersystem und einer Erhöhung des Oberflächenabflusses wird das Oberflächenwasser aus Fahrbahnen, Einschnitten und Wällen über Mulden, Einläufe und Kanäle gesammelt und Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken zugeführt, gereinigt und in bestehende bzw. neu zu bauende Gräben den Vorflutern zugeleitet (vgl. 4 V).

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft können durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen das geplante Anschlussbauwerk wieder neu in die Landschaft eingebunden werden. Wesentliche Beeinträchtigungen der Landschaft und Erholungseignung sind demnach nicht zu erwarten. Durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen werden diese Strukturen randliche Strukturen im Beeinträchtigungskorridor der B 2 weitgehend wiederhergestellt. Der Verlust struktureller Elemente (Straßenbegleitgehölze, Biotopstrukturen) ist durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen und die somit einhergehende Neugestaltung des Landschaftsbildes ausgleichbar. Die Ausgleichsflächen liegen im direkten Anschluss an die Trasse und tragen zur Wiedereingliederung der Trasse in die Landschaft bei. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verbleiben nicht. Das Landschaftsbild kann neu gestaltet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sich die Verluste an Waldflächen bezogen auf die verbleibenden Waldflächen nicht erheblich auf die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion auswirken. Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind nicht vom Vorhaben betroffen. Zudem werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen 1A und 3A Gehölz-/Waldbestände aufgeforstet. Die Bahnlinie mit Bedeutung für den

Kaltlufttransport wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbleiben somit nicht.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter liegen ebenfalls nicht vor. Erforderliche Maßnahmen werden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Im Bereich der Fläche 1A werden die Baumpflanzungen an die Lage der Grabhügel angepasst. Die entsprechenden Abstände zum Hügelfuß werden eingehalten. Die Auffüllungen im südlichen Bereich der Ausgleichsfläche 1A wurden im Zuge der Planfeststellung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Durch das Bauvorhaben sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen.

Der entstehende Waldverlust wird im Kompensationsmaßnahmenkonzept entsprechend berücksichtigt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen entstehen durch Umsetzung der geplanten Gestaltungsmaßnahmen hierauf erneut Wald- und Gehölzflächen. Die Waldverluste werden durch die Aufforstung im Rahmen der Maßnahme 3.3 A (5.476 m<sup>2</sup>) sowie im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft kompensiert.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind außerdem weder anlagenbedingt noch baubedingt in Form von Schadstoffeinträgen und Lärmbelastungen erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auf die Wechselwirkungskomplexe zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des ökologischen Funktionsgefüges können aufgrund der festgelegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und die Wiederherstellung der Begleitstrukturen und Leitstrukturen ausgeschlossen werden. Insgesamt ist von keiner erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Situation auszugehen und die ökosystemaren Wechselwirkungsprozesse bleiben erhalten.

Im Gesamtergebnis ist festzustellen, dass das Bauvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen hinterlässt. Die Eingriffe können durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Auf die Ausführungen unter C.4.3.5.3 dieses Beschlusses und die Unterlage 1, Anlage 1, wird verwiesen.

### 3. **FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG**

Die Baumaßnahmen berühren ein Gebiet, das als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiet) im Sinne § 32 BNatSchG unter Nr. DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ erfasst ist. Im Planfeststellungsbeschluss ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Das BVerwG hat im Urteil vom 17.01.2007 (Az. 9 A 20.05 „Westumfahrung Halle“, Leitsatz 2) nicht beanstandet, wenn im nationalen Recht die Zulassungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ definiert wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (BVerwG, aaO, Leitsatz 3). An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02) einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Das BVerwG hat in seiner „Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftli-

chen Mittel und Quellen ausschöpft (BVerwG, aaO, Leitsatz 10). Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird die im Leitfaden des BMVBW (2004) vorgeschlagene iterative Vorgehensweise angewandt sowie die jeweilige Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das konkret vorliegende Schutzgebiet („schutzgebietsbezogen“) ermittelt. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbalargumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte - charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand

auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im Hinblick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) zu entnehmen. Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 BayNat200V als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat200V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszu-

stand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5).

Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriterium darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, S. 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht.

Die identifizierbaren Wirkprozesse und Wirkfaktoren werden anhand der Bewertungskriterien hinsichtlich ihrer Schwere in vier unterschiedliche Beeinträchtigungsgrade (fehlend oder sehr gering, gering, tolerierbar, hoch) eingeteilt. Die Beeinträchtigungsgrade sind in den Unterlagen 17 beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11).

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG, der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C.4.3.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### 3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 8033-371

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht von vorneherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ erheblich beeinträchtigen könnte, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

#### 3.1.1 Beschreibung des FFH-Gebiets, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet Nr. DE FFH-Gebiet DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ umfasst im Wesentlichen das vielgestaltige, lebhaftes Relief der Jungmoränenlandschaft mit seinen geomorphologischen Besonderheiten. Der kleinräumige Wechsel von Böden und Standortbedingungen bedingt eine ebenso vielfältige und artenreiche Flora und Fauna. Das Schutzgebiet hat eine Gesamtfläche von 2.058,75 ha. Es besteht aus 20 Teilflächen und erstreckt sich in größeren und kleineren Einzelflächen etwa von Tutzing am Starnberger See bis Herrsching am Ammersee. In den Teilflächen des Schutzgebietes wurden im Wesentlichen die zahlreichen Magerstandorte, darunter viele großflächige Kalkmagerrasen und Extensivwiesen (Flachland-Mähwiesen) und oftmals aufgelichtete Trocken-Buchenwälder (teils ehemalige Hutewälder mit eingelagerten Mager- und Borstgrasrasen) in den Hangbereichen der Altmoräne erfasst. Weiterhin umfasst das Schutzgebiet naturnahe Waldmeister-Buchenwälder (ebenfalls mit Schwerpunktorkommen auf den Moränenrücken und teils in großer flächiger Ausdehnung, jedoch oftmals auch forstwirtschaftlich überprägt) auf mittleren Standorten sowie die für größere und kleinere Senken (u. a. Toteislöcher) und Niederungen typischen Vermoorungen. Darunter finden sich sowohl ehemals stärker bewirtschaftete Kalk-Niedermoore mit Kalktuffquellen und Pfeifengrasstreuwiesen, als auch teils naturnahe wenig beeinflusste und auch stärker gestörte Hoch- und Zwischenmoore mit angrenzenden Moorwäldern. Ferner wurden in den Teilflächen die naturnahen Bachläufe in der Altmoräne erfasst. Diese weisen oftmals einen tief eingeschnittenen Verlauf auf und werden an den steil aufragenden Hängen der Kerbtäler von Hang- und Schluchtwäldern begleitet (beispielsweise NSG „Pähler Schlucht“). Weniger stark eingetiefte Bachläufe werden hingegen i. d. R. von Weichholzauwäldern gesäumt. Ein besonderes Gebietsmerkmal ist die oftmals auftretende Abfolge von Niedermooren am Hangfuß und Unterhang über Kalkmagerrasen im Mittelhangbereich hin zu naturna-

hen Waldstandorten am Oberhang. Derartige Abfolgen entlang des Gradienten „Boden-feuchte“ finden sich beispielsweise auch im naturschutzrechtlich gesicherten NSG/ND „Messnerbichl“, aber auch an zahlreichen weiteren Standorten in besonders guter Ausprägung. Das Vorhaben liegt im Grenzbereich der beiden Teilflächen DE 8033-371.05 und 06. Die Teilfläche 05 erstreckt sich im Talraum der Ammer von der westlich gelegenen Ammer und dem dort situierten FFH-Gebiet DE 8331-302 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“, in östlicher Richtung bis zum Hanganstieg der Altmoräne. Hier schließt unmittelbar die Teilfläche 06 an. In den Teilflächen 05 und 06 wird der Kinschbach mit seinen naturnahen Auenbereichen als südwestlicher Ausläufer des FFH-Gebietes erfasst. Der Kinschbach selbst präsentiert sich hier als weitgehend naturnaher Bachlauf. Er wird fast durchgehend gesäumt von einem schmalen gewässerbegleitenden Auegehölz. Querbauwerke sind im hier noch weitgehend frei fließenden Kinschbach, mit Ausnahme eines Staubauwerkes nahe der Mündung in die Ammer, nicht vorhanden. Als Barrieren und Zerschneidungen wirken v. a. die wenigen den Bach querenden Verkehrswege. Als weitgehend durchgängiges Fließgewässer mit teils naturnaher Aue und begleitenden Auwaldresten besitzt der Kinschbach überregionale Bedeutung als Vernetzungselement für Artengemeinschaften der Gewässer und gewässergebundener Lebensraumtypen. Auch als terrestrische Wanderlinie ist er von Bedeutung

### 3.1.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Folgende natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind im aktuellen SDB für das FFH-Gebiet aufgeführt und wurden im Zuge der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission übermittelt.

<b>EU-Code</b>	<b>Lebensraum</b>	<b>Repräsentativität</b>	<b>Erhaltungszustand</b>
3150	Natürliche und eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotaminos oder Hydrocharitions	gut	gut
6210* 6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	hervorragend	Sehr gut
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	gut	gut
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	gut	gut



	(Molinion caeruleae)		
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	gut	gut
6510	Magere Flachland-Mähwiese (Aleopecurus pratensis, sanguisorba officinalis)	hervorragend	gut
7110*	Lebende Hochmoore	gut	Sehr gut
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	gut	gut
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	gut	Sehr gut
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	mittel	gut
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae	gut	gut
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	gut	Sehr gut
7230	Kalkreiche Niedermoore	hervorragend	Sehr gut
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	gut	gut
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	hervorragend	Sehr gut
9130	Walmeister-Buchenwald (Aesperulo-Fagetum)	gut	gut
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	hervorragend	gut
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	gut	gut
91D0*	Moorwälder	gut	gut
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incana, Salicion albae)	gut	gut

\* = prioritärer Lebensraumtyp

### 3.1.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Folgende Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL kommen im FFH-Gebiet vor, sind im aktuellen SDB aufgeführt und wurden an die Europäische Kommission gemeldet:

EU-Code	Name	Population	Erhaltungszustand
1014	Schmale Windelschnecke	vorhanden, ohne Einschätzung	gut
1059	Heller Wiesenknopfameisenbläuling	selten, mittlere bis kleine Population	gut

1061	Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	vorhanden, ohne Einschätzung	gut
1065	Skabiosen-Scheckenfalter	selten, mittlere bis kleine Population	gut
1083	Hirschkäfer	selten, sehr kleine Population	durchschnittlich
1163	Koppe	häufig, große Population	gut
1166	Kammolch	200	gut
1193	Gelbbauchunke	vorhanden, ohne Einschätzung	durchschnittlich
1902	Frauenschuh	11 - 50	hervorragend
1903	Sumpf-Glanzkrout	vorhanden, ohne Einschätzung	gut
4096	Sumpf-Gladiole	4000 - 8000	gut

### 3.1.1.3 Weitere charakteristische und wertgebende Arten

Weitere natürliche Lebensraumtypen nach Anhang der FFH-RL sind im SDB nicht aufgeführt. Auch während der Geländearbeiten wurden keine weiteren natürlichen Lebensraumtypen nachgewiesen. Auch werden weitere Arten nach Anhang II der FFH-RL in den ausgewerteten SDB nicht genannt. Hinweise auf weitere relevante Arten, die im Anhang II FFH-RL aufgeführt sind, konnten im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht erfasst werden.

### 3.1.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

### 3.1.1.5 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele spielen die zentrale Rolle für die Beurteilung der von einem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNatSch2000V. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL). Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist nach Art. 1e der FFH-RL als günstig einzustufen, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und

- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i günstig ist.

Nach Art. 1i der FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die Zielsetzungen wurden durch die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (2016) naturschutzfachlich interpretiert bzw. genauer ausformuliert. Der aktuelle Stand der konkretisierten Erhaltungsziele ist nachfolgend aufgeführt:

	Erhalt des für die bayerische Jungmoräne repräsentativen, naturnahen Gebiets mit Rückzugsendmoränenwällen, Drumlin- und Tumulus-Feldern. Besonders bedeutsam sind die Kalk Trockenrasen in meist orchideenreicher Ausbildung mit Schwerpunktorkommen (Hirschberg-Gebiet bei Pähl, Umgebung von Andechs und Traubing) des bayerischen Alpenvorlands, die hochwertigen, sehr artenreichen verschiedenartigen Ausbildungen von Pfeifengras-Streuwiesen und kalkreichen Niedermooren, die besonders repräsentativen artenreichen Borstgrasrasen, mageren Flachland-Mähwiesen und Kalkfelsen-Bildungen (Nagelfluh), die floristisch hochwertigen Übergangs-,Schwingrasen- und Hochmoore, die teilweise naturnahen Orchideen-Kalkbuchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Moorwälder. Erhalt der Vernetzung der Lebensraumtypen und Habitate im Natura 2000-Gebiet, zwischen den Teilgebieten sowie zu den benachbarten Natura 2000-Gebieten „Ammerseeufer und Leitenwälder“ und „Eberfinger Drumlinfeld mit Magnetsrieder Hardt und Bernrieder Filz“.
1.	Erhalt der <b>Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</b> einschließlich der ober- und unterirdischen Zuflüsse. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend ungestörter Ufer- und Verlandungszonen, insbesondere am Maistettenweiher, am Großen und Kleinen Erlinger Weiher, außerdem an der „Seachtn“ und den übrigen Stillgewässern des Rothenfelder Tumulusfeldes.
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)</b> , insbesondere der <b>Bestände</b>

	<p><b>mit bemerkenswerten Orchideen</b>, mit ihren standörtlichen Eigenschaften, insbesondere Nährstoffhaushalt und Belichtung sowie ihrer nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Orchideenpopulationen wie <i>Orchis mascula</i>, <i>O. morio</i> und <i>O. ustulata</i>; <i>Ophrys apifera</i>, <i>O. holoserica</i> und <i>O. insectifera</i>; <i>Gymnadenia conopsea</i> und <i>G. odoratissima</i>.</p>
3.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</b> mit ihren standörtlichen, insbesondere nährstoffarmen Eigenschaften sowie ihrer nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur.</p>
4.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</b> mit ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt.</p>
5.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b> in ihren vielfältigen Ausprägungen (frische artenreiche Fuchsschwanzwiesen, trockene Salbei-Glatthaferwiesen) mit ihrem charakteristischen Nährstoffhaushalt.</p>
6.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Kalkreichen Niedermoore</b> sowie der <b>Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)</b> mit ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt und ihrer nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur.</p>
7.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Lebenden Hochmoore</b>, der <b>Übergangs- und Schwingrasenmoore</b> und der <b>Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)</b> mit ihren natürlichen Strukturen sowie ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt. Erhalt der hydrologisch unversehrten Übergangs- und Schwingrasenmoore mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Torf-Segge (<i>Carex heleonastes</i>), Strauch-Birke (<i>Betula humilis</i>), der sehr seltenen Moosart <i>Meesia triquetra</i> sowie der Zwerglibelle (<i>Nehalennia speciosa</i>).</p>
8.	<p>Erhalt und ggf. Entwicklung der <b>Noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore</b> mit möglichst naturnahem Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt. Erhalt offener Torfstiche mit Vegetation und Kleintierwelt der Hoch- und Übergangsmoorschlenken.</p>
9.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)</b> mit ihrer Wasserqualität, Schüttung und Kleinstrukturen (Kalktuff-Sturzquellen, Sumpfsquellen mit Quellschotterbildung).</p>
10.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Kalkreichen Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten von <i>Caricion davallianae</i></b> durch Erhalt des intakten Wasser-, Licht- und Nährstoffhaushalts, Erhalt der hydrogeologischen Strukturen und Prozesse und Erhalt der spezifischen Habitatelemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten bzw. Quellbiozöosen.</p>
11.	<p>Erhalt der <b>Kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas</b> und der <b>Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation</b> (Nagelfluh-Felsen) der Pähler Schlucht in ihrer natürlichen Beschaffenheit einschließlich der charakteristischen Felsspaltvegetation mitsamt der besonders wertgebenden reliktschen Aurikel.</p>
12.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)</b>, der <b>Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>)</b> in der kalkreich-frischen Ausprägung als Waldgersten-Buchenwald und der <b>Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)</b>. Erhalt einer naturnahen Baumarten-Zusammensetzung und Struktur mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.</p>
13.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b> mit ihrem naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung ihres</p>

	naturnahen Zustands entlang des Oberen Kienbachs, des Burgleitenbachs und Kinschbachs.
14.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Moorwälder</b> mit ihrem naturnahen Wasser-, Mineralstoff- und Nährstoffhaushalt.
15.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von <b>Gelbbauchunke</b> und <b>Kammolch</b> . Erhalt der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.
16.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der <b>Groppe</b> . Erhalt ihrer Habitate in naturnahen, strukturreichen Bachläufen.
17.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des <b>Hirschkäfers</b> . Erhalt der charakteristischen und spezifischen Waldhabitate, insbesondere der Larvalhabitate.
18.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des <b>Skabiosen-Schneckenfalters</b> , des <b>Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</b> und des <b>Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings</b> . Erhalt der nutzungsabhängigen Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.
19.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der <b>Schmalen Windelschnecke</b> . Erhalt der Habitate in kalkreichen Niedermooren sowie mageren, zu den Kalk-Kleinseggenrieden überleitenden Trollblumen-Bachkratzdistelwiesen.
20.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des <b>Frauenschuhs</b> und seiner lichten Standorte in einer günstigen Wuchsortqualität und des notwendigen Bestäuberspektrums.
21.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des <b>Sumpf-Glanzkrauts</b> und seiner Wuchsorte in kalkreichen Niedermooren sowie in Schwingrasen- und Übergangsmooren. Erhalt eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie nutzungsabhängiger Wuchsorte.
22.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der <b>Sumpf-Gladiole</b> und ihrer Standorte. Erhalt der artspezifisch abgestimmten bestandserhaltenden Nutzung und Pflege ihrer Lebensräume. Erhalt nährstoffarmer Standortverhältnisse.

### 3.1.2 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet

Projektbedingte Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels in Bezug auf die relevanten Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II der FFH-RL notwendig.

Auf die genauen Angaben zur technischen Planung und zur Ausführung der Baumaßnahmen wird auf B.1 dieses Beschlusses und Unterlage 1 verwiesen. Die relevanten Projektwirkungen sind in der Unterlage 19.1.2 dargestellt, auf die wir ebenfalls verweisen. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung ver-

schiedener Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Diese sind in den Unterlagen 19.1.1, 19.1.3, Ziff. 3.3.2, und 9.3 aufgeführt und detailliert beschrieben. Insbesondere konnten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Realisierung der Variante 3b einer erforderlichen Behelfsumfahrung aufgrund ihrer geringeren Eingriffe in Auwaldbestände entlang des Windachbaches (außerhalb Schutzgebiet) deutlich reduziert werden (Unterlage 19.1.3, Ziff. 3.3.1, Tabelle 7).

3.1.2.1 Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL durch das Bauvorhaben anhand der relevanten Erhaltungsziele

Erhaltungsziel: 13. Erhaltung Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** mit ihrem naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung ihres naturnahen Zustands entlang des Oberen Kienbachs, des Burgleitenbachs und Kinschbachs

Hier ist eine baubedingte Flächeninanspruchnahme des prioritären LRT \*91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* u. *Fraxinus excelsior*“ zu verzeichnen durch den zur Errichtung der Behelfsumfahrung und Abwicklung der Bauarbeiten benötigten Arbeitsraum. Der daraus resultierende Verlust von Fläche des LRT beläuft sich auf ca. 140 m<sup>2</sup>. Zur Beurteilung von zeitlich befristeten Wirkungen und zur Berücksichtigung der Regenerationsfähigkeit bei der Erheblichkeit geben die sogenannten „Fachkonventionen“ (Lambrecht & Trautner 2004) folgende Hinweise:

- Eine Regeneration ist erreicht, wenn der betroffene LRT wieder auf gleicher oder weitestgehend gleicher Fläche entwickelt ist.
- Insbesondere auch die weiteren Entwicklungspotenziale müssen erhalten bzw. die langfristig notwendigen abiotischen und biotischen Bedingungen (z. B. Standortverhältnisse) gesichert sein.

Ein möglicher Toleranzzeitraum im Hinblick auf die Regeneration in Schutzgebieten des Netzes „Natura 2000“ ist restriktiv zu definieren (d. h. Regeneration in kurzen Zeiträumen bis max. zwei - drei Jahre). Im vorliegenden Fall steht die gesamte Fläche des Arbeitsraumes nach Abschluss der Bauarbeiten für die Entwicklung von Auwald wieder zur Verfügung, sodass langfristig keine Reduzierung der Fläche zu verzeichnen ist. Auch die Standortbedingungen bleiben erhalten. Der Aus- und Einbau sowie die Zwischenlagerung des Bodens erfolgen fachgerecht. Weitere Standortparameter wie Überschwemmungshöhe und -häufigkeit werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Die von der baubedingten Flächeninanspruchnahme be-

troffenen Flächen weisen keine besondere Ausprägung oder Artvorkommen auf und liegen im Randbereich des FFH-Gebietes, angrenzend an die stark befahrene Bundesstraße. Somit handelt es sich um Flächen, die durch den Betrieb der B 2 vorbelastet sind. Die Entwicklungszeiten von Auwald betragen bis zum Erreichen der „ökologischen Funktion“ etwa 10 bis 50 Jahre (LfU 2007). Im Fall der betroffenen Waldrandbereiche ist von einer mittelfristigen Wiederherstellbarkeit in einem Zeitraum von etwa 10-25 Jahren auszugehen. Da eine Regeneration in kurzen Zeiträumen somit nicht sichergestellt ist erfolgt im Folgenden eine Beurteilung nach den Kriterien einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme auch wenn von einer Wiederherstellung ausgegangen werden kann. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT beträgt 0,2 % der Gesamtfläche des LRT im Gebiet. Legt man der Beurteilung der Erheblichkeit die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Trautner & Lamprecht 2007) zu Grunde ist im vorliegenden Fall von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dies beruht auf folgenden Rückschlüssen:

Die in Anspruch genommenen Flächen besitzen für den LRT keine qualitativ-funktionale Besonderheit, da sie randlich liegen und als deutlich vorbelastet einzustufen sind.

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT (140 m<sup>2</sup>) überschreitet nicht den für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswert (hier 500 m<sup>2</sup> entsprechend Stufe II).

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT ist mit 0,2 % nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des LRT im Gebiet.

Auch unter Berücksichtigung des dauerhaften Flächenverlustes (ca. 120 m<sup>2</sup>) durch das bereits umgesetzte Projekt Ortsumfahrung Pähl wird der Orientierungswert sowie das ergänzende 1 %-Kriterium nicht überschritten. Weitere kumulative Wirkungen anderer Pläne oder Projekte sind nicht vorhanden.

Auch unter Berücksichtigung der Kumulation mit den weiteren beschriebenen Wirkfaktoren (anlage- und betriebsbedingt) zu den baubedingten Beeinträchtigungen des Projektes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Als meso- bis eutropher Standort ist der LRT gegenüber dem diffusen baubedingten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen relativ wenig empfindlich. Baubedingte Einträge von Stäuben sind vorrangig in Bereichen zu erwarten, die bereits im Beeinträchtigungskorridor der Bundesstraße liegen. Zeitlich begrenzte zusätzliche Stoffeinträge führen daher zu keiner Veränderung der Ausprägung oder Vegetationszusammensetzung. Lärm, Licht und optische Reize wirken lediglich auf die charakteristischen

Arten des LRT. Da der betroffene Bereich im Umfeld der Brücke bereits durch die bestehende B 2 vorbelastet ist, besitzt er für störungsempfindliche Arten keine Schlüsselfunktion. Auswirkungen auf den Fortbestand der Vorkommen charakteristischer Arten durch randliche Beeinträchtigung sind nicht zu erwarten.

Relevante anlagebedingte oder betriebsbedingte Wirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden (vgl. Unterlage 19.1.3, Ziff. 5.3.1, Tabelle 12).

### 3.1.2.2 Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-RL durch das Bauvorhaben anhand der relevanten Erhaltungsziele

Die gesamte Ausbaumaßnahme zwischen der Einmündung der St 2056 und der Einmündung der WM 9 hat einschließlich der Angleichung an den Bestand eine Länge von 2,45 km. Im Bereich vorhandener Gewässerquerungen erfolgt jeweils ein Ersatzneubau einer Brücke (Grünbach, Kinschbach) bzw. eines Wellstahlrohrdurchlasses (Windach-bach). Während der Bauphase werden hier jeweils temporäre Behelfsumfahrungen (einschließlich Behelfsbrücken über den Grünbach und den Kinschbach) errichtet. Von Bau-km 0+197 bis Bau-km0+587 wird auf der Ostseite der B 2 auf 390 m Länge ein Lärmschutzwall geschüttet (Höhe zwischen 1,5 und 3,5 m). Insgesamt werden zwei Regenrückhaltebecken angelegt, zum einen im Bereich Grünbach (RRB1) und zum anderen im Bereich Windachbach (RRB2). Die Bauzeit beläuft sich inklusive des Ausbaus der St 2066 auf ca. 4 Jahre. Die Arbeiten für den Bauabschnitt Nord (und damit im Bereich des FFH-Gebietes) beginnen im 3. Baujahr. Die projektbedingten Auswirkungen sind in der Unterlage 19.1.3, Ziff. 3.2, Tabelle 6, ausführlich beschrieben. Darauf wird hiermit verwiesen.

Erhaltungsziel 16: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Groppe**. Erhalt ihrer Habitate in naturnahen, strukturreichen Bachläufen

Hier waren zuerst baubedingte Beeinträchtigungen der Koppe (1163, *Cottus gobio*) zu bewerten. Die im Kinschbach potenziell vorkommende Koppe ist unempfindlich gegen Lärm und optische Reize, zumal baubedingte Störungen zeitlich begrenzt sind und im Bereich der bereits durch den Betrieb der B 2 vorbelasteten Bereiche wirken. Dauerhafte Eingriffe in das Bachbett außerhalb der bereits verbauten Brückenbereiche und damit den potenziellen Lebensraum der Koppe sind nicht geplant. Sollten wider Erwarten kleinflächige Eingriffe erforderlich werden stehen im weiteren Gewässerverlauf Ausweichmöglichkeiten in Abschnitte mit vergleichbarer Struktur- ausstattung zur Verfügung. Im Zuge von Eingriffen in das Bachbett können auch



damit verbundene Individuen-verluste nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Population der Koppe hingegen erfolgt dadurch nicht. Weiterhin ist eine grundsätzliche Gefährdung infolge baubedingter Stoffeinträge durch die Baumaßnahmen in gewässernahen Bereichen zu vermeiden. Baubedingte Einträge von Schadstoffen oder Feinsedimenten können hier zu einer großräumigen Verbreitung im Gewässersystem führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung von Stoffeinträgen in wasserbestimmte Lebensräume (Maßnahme 3 V) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Unter Berücksichtigung größter Sorgfalt bei den Baumaßnahmen in gewässernahen Bereichen sowie (in Absprache mit der Umweltbaubegleitung) dem Einsatz möglichst umweltschonender Betriebsmittel kann das Gefährdungspotenzial für großräumige Lebensraumdegradierungen auf ein mit Sicherheit unbedenkliches Maß gesenkt werden. Ein geringfügiger Eintrag von Nähr- und Schadstoffen ins Gewässer ist kein Besiedelungshindernis für die Art und stellt somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar, da weder die Population, noch das zur Verfügung stehende Habitat maßgeblich beeinträchtigt wird. Die geplante Behelfsumfahrung wird für etwa ein Sommerhalbjahr (April bis September) bestehen und ist mit einer zusätzlichen Querung des Kinschbaches verbunden. Die Behelfsbrücke wird in Holzbauweise errichtet und greift nicht in das Bachbett ein. Die Gewässerdurchgängigkeit wird somit nicht beeinträchtigt. Im Bereich der temporären Gewässerquerung herrschen etwa für die Dauer eines Sommerhalbjahres geänderte Belichtungsverhältnisse. Die Behelfsbrücke wird mit einer Breite von ca. 7 m und ca. 12 m Abstand zum bestehenden Brückenbauwerk errichtet. Da somit nur eine vergleichsweise geringe Beschattung zu erwarten ist und diese nur temporär wirksam ist, verbleiben keine Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit des Kinschbaches für hier wandernde Koppen.

Relevante anlagebedingte oder betriebsbedingte Wirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau damit als nicht erheblich eingestuft werden (vgl. Unterlage 19.1.3, Ziff. 5.4.1, Tabelle 13).

### 3.1.2.3 Sonstige für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteile und erforderlicher Landschaftsstrukturen

Die als maßgeblicher Bestandteil bzw. als sonstige erforderliche Landschaftsstrukturen des Schutzgebietes relevante Unzerschnittenheit, Gewässerdynamik und Wasserhaushalt werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es entstehen keine neuerlichen Barriereeffekte und Zerschneidungen, auch werden keine Flächen vom

Hochwasserregime und vom Überschwemmungsbereich des Kinschbaches abgekoppelt, ggf. negative Auswirkungen auf die Standortbedingungen im Schutzgebiet sind nicht zu erwarten. Die Funktionalität der Aue als Biotopvernetzungsachse sowie der Austausch zwischen Teil- und Kontaktlebensräumen wird nicht gestört. Bestehende Zerschneidungen durch die Querung der B 2 bleiben im Wesentlichen erhalten. Auch der Gebietswasserhaushalt (Grundwasser, Überflutung) wird nicht wesentlich verändert. Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

#### 3.4.5 Summationswirkungen

Nicht erhebliche, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können ggf. im Zusammenwirken mit Beeinträchtigungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Daher ist zu prüfen, ob von weiteren Plänen oder Projekten Wirkungen ausgehen, die in der Summe oder durch Synergieeffekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Für die FFH-VP des geprüften Vorhabens sind nur die kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt. Zu betrachten sind alle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes, unabhängig von ihrer Erheblichkeit, die nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensabwehr und -vermeidung durch das geprüfte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnten. Relevant sind nur Pläne und Projekte mit hinreichendem Konkretisierungsgrad. Dies sind i. d. R. rechtsverbindliche oder zumindest beschlossene Pläne oder zugelassene, durchgeführte oder durch eine Behörde zur Kenntnis genommene Projekte, die Auswirkungen auf das gleiche Erhaltungsziel besitzen. Folgende Projekte wurden im Umfeld des Vorhabens ermittelt:

Ausbau der B 2 um eine dritte Fahrspur von Abs. 730, St. 1,170 - 1,352 als Beschleunigungsspur von der Kreisstraße WM 9 aus Pähl Richtung Weilheim

Das Projekt wurde bereits realisiert. Im Bereich des Kinschbaches (Kinschbachbrücke) erfolgten keine baulichen Eingriffe, sondern nur die Ummarkierung der Fahrbahnen, da die B 2 hier bereits 3-streifig ausgebaut war. Das Projekt ist damit nicht geeignet im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Projekt eine Veränderung der ermittelten Beeinträchtigungen auszulösen.

St 2056 Ortsumfahrung Pähl

Auch dieses Projekt wurde bereits realisiert. Die Ortsumfahrung wurde im Dezember 2012 eröffnet. Eine FFH-VP wurde durchgeführt. Geringfügige Beeinträchtigungen

der Koppe wurden ausschließlich temporär für die Bauzeit festgestellt. Da die Bauarbeiten bereits abgeschlossen sind, sind diese zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen nicht geeignet, kumulativ Beeinträchtigungen auszulösen. Bezüglich der Flächeninanspruchnahme des LRT 91E0\* von 340 m<sup>2</sup> wurden eine nicht erhebliche Betroffenheit ermittelt. Im Bereich der bauzeitlichen Inanspruchnahme werden sich mittelfristig wieder Auwaldbestände (LRT 91E0\*) entwickeln. Zur Kompensation der Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG wurden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A2 Maßnahmen zur Verbreiterung des Auwaldbandes eingriffsnah innerhalb des FFH-Gebietes bereitgestellt. Als Vorbelastung ist demnach der anlagebedingte Flächenverlust von 120 m<sup>2</sup> zu werten. Das Projekt wird somit in die Wertung in Kapitel 5 mit einbezogen.

#### Entnahme und Ableiten von Grundwasser aus der Burgleitenquelle

Das Projekt wurde bereits 2013 genehmigt. Es wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Arten wurden nicht festgestellt. Das Projekt ist damit nicht geeignet im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Projekt eine Veränderung der ermittelten Beeinträchtigungen auszulösen.

#### Neubau Geschiebesperre Burgleitenbach (Pähler Schlucht)

Das Projekt wurde bereits 2004 genehmigt. Es wurde eine Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass erheblichen Beeinträchtigungen bereits vorab mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das Projekt ist damit nicht geeignet im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Projekt eine Veränderung der ermittelten Beeinträchtigungen auszulösen.

#### Gehölzrückschnitt

Ein Gehölzrückschnitt wurde durchgeführt im Bereich Fl.-Nr. 581 Gemarkung Wiedenbach und Fl. Nr. 1216 Gemarkung Pähl. Nach Angaben des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, sind mit dem Gehölzrückschnitt keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Das Projekt wurde nicht in die Datenbank N2000-VP aufgenommen und ist nicht geeignet im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Projekt eine Veränderung der ermittelten Beeinträchtigungen auszulösen.

#### Einfamilienhaus

Im Bereich eines Einfamilienhauses wurde auf einer Länge von 20 m Gewässerbegleitgehölz entfernt. Nach Angaben des Landratsamtes Weilheim-Schongau sind mit dem Entfernen des Gewässerbegleitgehölzes keine erheblichen Beeinträchtigungen

verbunden. Das Projekt wurde nicht in die Datenbank N2000-VP aufgenommen und ist nicht geeignet im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Projekt eine Veränderung der ermittelten Beeinträchtigungen auszulösen.

Folgewirkungen oder Kumulationseffekte sind daher auf derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. müssen erst in entsprechenden FFH-VP zu den zeitlich nachfolgend geplanten Vorhaben abgehandelt bzw. bewältigt werden.

#### 3.4.6 Ergebnis

Im Ergebnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des gesamten Netzes „Natura 2000“ für das FFH-Gebiet Nr. DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ festzustellen. Durch das vorliegende Projekt sind schutzgebietsrelevante Lebensraumtypen (LRT 91E0\*) und Arten (Koppe) betroffen. Sowohl die Vorkommen des Lebensraumtyps 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* als auch die Koppe mit ihren potenziellen Habitaten und Teilpopulationen sind innerhalb des UG und im gesamten FFH-Gebiet als stabil zu werten und weisen im Schutzgebiet einen guten Erhaltungszustand auf. Kernflächen oder Vorkommen mit besonderer Bedeutung für den Lebensraumtyp bzw. Habitatbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Fortbestand Artvorkommen werden nicht vom Vorhaben berührt, zumal bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße besteht. Im Bereich der Kinschbachquerung und damit im Bereich des Schutzgebietes kommt es durch das betrachtete Vorhaben ausschließlich zu baubedingten Wirkungen. Temporäre Flächenverluste betreffen Flächen innerhalb des Schutzgebiets, die als natürliche Lebensraumtypen gemäß Anhang I anzusehen sind, oder Habitats der Arten gemäß Anhang II darstellen, nur in geringem Umfang. Wesentliche Eingriffe in potenzielle Habitatflächen der Koppe, die zu Veränderungen führen würden, finden durch das Vorhaben nicht statt. Baubedingt kommt es ebenso zu geringfügigen Beeinträchtigungen (u. a. durch die Gefahr von Stoffeinträgen ins Gewässer). Da es sich ausschließlich um temporäre Wirkungen handelt, werden die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele als „nicht erheblich“ beurteilt. Durch den Arbeitsraum kommt es zu einem Flächenverlust von ca. 140 m<sup>2</sup> des LRT 91E0\*, der in Anlehnung an die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Trautner & Lambrecht, 2007) auch in Verbindung mit Wirkungen durch andere Projekte (hier Ortsumfahrung Pähl) als nicht erheblich einzustufen ist. Die Projektwirkungen sind in ihrer Intensität als gering zu werten und wirken lediglich auf einen eng begrenzten Raum. Fernwirkungen können ausgeschlossen werden, insbesondere treten keine wesentlichen Veränderungen des Gebietswasserhaushalts oder der Funktionalität als raumwirksame Verbindungslinie auf. Daher ist es auf dem

derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft unter der Berücksichtigung der hier vorliegenden Unterlagen zur FFH-VP gerechtfertigt, bei allen Erhaltungszielen von einer „nicht erheblichen Beeinträchtigung“ auszugehen. Folgewirkungen oder Kumulationseffekte mit anderen Planungen und Projekten, die eine Veränderung der dargestellten Wertung nach sich ziehen, sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Nach den wissenschaftlichen Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit besteht daher kein vernünftiger Zweifel daran, dass sich das Projekt „Ausbau der Bundesstraße 2 zwischen Wielenbach und Pähl“ nicht nachhaltig auf das betroffene FFH-Gebiet Nr. DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ als solches auswirkt.

Das Bauvorhaben ist infolgedessen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zulässig. Auf die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit in der Unterlage 19.3.1, Ziff. 8, Tabellen 14 und 15) wird verwiesen.

#### 3.4.7 Einwände

Der Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, wandte ein, dass die FFH-Verträglichkeit des gegenständlichen Ausbaus der B 2 für das Gebiet „Eberfinger Drumlinfeld mit Magnetsrieder Hardt und Bernrieder Filz“ (Nr. DE 8133-302) nicht geprüft worden sei, obwohl dieser potentiell eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt. Dabei werde eine mögliche Beeinträchtigung vor allen in einer Unterbrechung, der für das Schutzgut Koppe essentiellen Längsdurchgängigkeit der Gewässer gesehen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben war hier nicht erforderlich. Das FFH-Gebiet Nr. DE 8133-302 „Eberfinger Drumlinfeld mit Magnetsrieder Hardt und Bernrieder Filz“ wurde in der Unterlage 19.1.3 unter Ziff. 2.7.2 „Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 - Gebiete“ berücksichtigt. Aufgrund der Lage der Baumaßnahme unterstromig zum FFH-Gebiet 8133-302 und der alten und neuen Querschnitts- sowie Sohlausbildung des Bauwerks 0/1 war eine anlagebedingte Wirkung auf das Gebiet aber bereits im Voraus auszuschließen. Die höhere Naturschutzbehörde und die Landratsämter Weilheim und Starnberg, Untere Naturschutzbehörden, haben dagegen keine Bedenken erhoben. Während der Baumaßnahme wird die Durchgängigkeit der Bäche zudem entweder durch eine provisorische Bachumleitung oder Wasserhaltung durch Spundwände gewährleistet, sodass Beeinträchtigungen für Fischarten, insbesondere die Koppe, bei ordnungsgemäßer Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu befürchten sind.

## **4. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **4.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Bauvorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **4.2 Planrechtfertigung**

Der Plan zum dreistreifigen Ausbau der B 2 zwischen Wielenbach und Pähl von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+450 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die planfestgestellten Maßnahmen sind erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

Ziel der vorliegenden Planung ist es,

- die Erhöhung der Verkehrssicherheit einer Unfallhäufigkeitsstrecke durch Beseitigung von höhengleichen Einmündungen sowie durch Verbesserung der Trassierung.
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit durch Schaffung von ausreichend Überholmöglichkeiten langsamer Fahrzeuge.
- Schaffung der baulichen Voraussetzungen für den Betrieb der B 2 als Kraftfahrstraße.
- Modernisierung und Verbesserung der Entwässerung zum Schutz der Wasserschutzgebiete und des FFH-Gebiets Nr. DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“.

Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr auf der B 2 sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1).

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

#### 4.2.2.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die B 2 wurde anlässlich der Olympischen Winterspiele 1936 in Garmisch-Partenkirchen gebaut und bildet somit ein Teilstück der so genannten historischen „Olympiastraße“. Die B 2 beginnt im Landkreis Garmisch-Partenkirchen südlich von Mittenwalt an der Landesgrenze zu Österreich. Sie führt über Garmisch-Partenkirchen und Murnau Richtung Norden. Zwischen Murnau und Weilheim kreuzt die B 2 die in Ost-West-Richtung verlaufende B 472. Nördlich von Weilheim verläuft die B 2 an den Orten Pähl, Traubing und Pöcking vorbei nach Starnberg, wo sie bei Percha in die A 952 übergeht und an die A 95 nach München anbindet.

Die St 2066 dient als Ost-West-Verbindung zwischen Ammersee und dem Starnberger See. Sie stellt eine wichtige regionale Verbindung zwischen der St 2063 im Bereich Tutzing und der B 2 dar.

Die B 2 ist derzeit zweistreifig ausgebaut und frei von Ortsdurchfahrten. Die Linienführung entspricht weitgehend den derzeit geltenden Richtlinien und kann bei einem Ausbau nahezu beibehalten werden. Die Verknüpfung mit dem nachgeordneten Straßennetz erfolgt derzeit überwiegend mit plangleichen Einmündungen, vereinzelt mit teilplanfreien Knotenpunkten.

Sicheres Überholen langsamer Verkehrsteilnehmer ist aufgrund der Streckencharakteristik und der hohen Verkehrsbelastung tageszeitlich nur in den dreistreifigen Abschnitten möglich. Innerhalb des Ausbauabschnitts liegt ein Überholabschnitt in Fahrtrichtung Süden. Dort mündet die St 2066 mit einer ungewöhnlichen Gabelung in zwei Ästen spitzwinklig in die B 2 im Abstand von 450 m jeweils plangleich ein. Südlich der Einmündung der St 2066 besteht keine sichere Überholmöglichkeit. Zudem bilden die plangleichen Einmündungen der St 2066 und weitere Zufahrten innerhalb der Ausbaustrecke Gefahrenpunkte.

Die bestehenden Fahrbahnbreiten reichen von 7,50 m bis 14,00 m in den Knotenpunkten. Die südliche Einmündung der St 2066 liegt hinter einer unübersichtlichen Geländekuppe. Die B 2 steigt hier mit 6% an und hat einen unzureichenden Kuppenhalbmesser, der die Sichtweite insbesondere an der Einmündung der St 2066 stark einschränkt. Durch die Sichteinschränkung werden bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer relativ spät für die einbiegenden Fahrzeuglenker erkennbar. Hilfsweise musste daher die zulässige Geschwindigkeit herabgesetzt werden.

An der B 2 zwischen Weilheim und Pähl sind daher seit mehreren Auswertungszeiträumen Unfallhäufungsbereiche festzustellen. Ein größerer Anteil der Unfälle entsteht an den plangleichen Knotenpunkten beim Abbiegen oder Einbiegen. Es treten

daneben aber auch alle anderen Unfalltypen auf (vgl. Unterlage 1, Ziff. 2.4.3, Unfallstreckentypenkarten).

Nördlich der Einmündung der St 2066 hat die Fahrbahn der B 2 bis zu vier Fahrstreifen. Durch den günstigen Einmündungswinkel verlängern sich der für das Abbiegen erforderliche Weg und die Zeitspanne. Daher ist für die abbiegenden Verkehrsteilnehmer die Entfernung und Fahrgeschwindigkeit der bevorrechtigten Fahrzeuge schwer einzuschätzen. Die St 2066 war durch die auf 3,60 m Höhe beschränkte Bahnüberführung lange Zeit ein Hindernis für höhere Fahrzeuge. Durch den vorgezogenen Ausbau im Jahr 2012 konnte die Durchfahrtshöhe auf 4,50 m erhöht werden. Die Linienführung des Ausbauabschnittes wurde bereits gezielt auf die geplante teilplanfreie Verknüpfung der St 2066 mit der B 2 lagetechnisch vorbereitet.

Die amtliche Straßenverkehrszählung 2015 ergab folgende Verkehrsmengen:

An der maßgebenden Zählstelle der B 2 Nr. 8132/9116 nördlich von Weilheim wurde im Jahre 2015 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 21.218 Kfz/d ermittelt. Der Schwerverkehrsanteil lag bei 3,5%.

An der maßgebenden Zählstelle Nr. 8133/9480 der St 2066 wurde im Jahre 2015 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 4.496 Kfz/d mit einem Schwerverkehrsanteil von 3,3% ermittelt.

Die Verkehrszahlen der B 2 im Bereich zwischen Wielenbach und Pähl liegen damit deutlich über dem durchschnittlichen Wert der Bundesstraßen in Bayern (Durchschnitt 2015: 9.977 Kfz/d). Bereits die Verkehrsanalyse des Gutachtens 2012 hatte eine weitere Zunahme zur amtlichen Straßenverkehrszählung 2010 ermittelt.

Bis zum Jahr 2030 wird das Verkehrsaufkommen auf 13.600 bis 16.100 Fahrzeuge täglich ansteigen. Im südlich angrenzenden Abschnitt werden im Jahr 2030 täglich sogar bis zu 26.000 Fahrten erwartet. Die Verkehrszahlen werden sich im Prognosezeitraum ausbauunabhängig auf der B 2 und der St 2066 um weitere 11 bis 14 % erhöhen (vgl. Unterlage 1, Anlage 2). Es ist zu erwarten, dass sich durch die Verkehrszunahme die bereits heute ungünstigen Begleiterscheinungen im Verkehrsablauf und beim Unfallgeschehen weiter verschlechtern.

#### 4.2.2.2 Zukünftige Verkehrsverhältnisse

Im vorliegenden Ausbauabschnitt soll die Anzahl der Verknüpfungen mit dem nachgeordneten Straßennetz von vier auf zwei Knotenpunkte reduziert werden. Die unzureichenden Kuppen und Wannens im nördlichen Bereich werden richtlinienkonform



angepasst. Direkte Grundstückszufahrten zur B 2 entfallen komplett. Landwirtschaftliche Flächen werden rückwärtig über das nachgeordnete Wegenetz erschlossen.

Die Streckengestaltung erfolgt auf Grundlage eines bestandsorientierten Ausbaus und der bestehenden topografischen Verhältnisse. Sie wird im Wesentlichen durch die landschaftspflegerischen Ausgleichsanforderungen bestimmt. Mit der Böschungsgestaltung werden die Eingriffe in das Landschaftsbild naturschutzfachlich ausgeglichen und die Einflüsse des Verkehrs auf das Straßenumfeld gemindert.

An die bestehende zweistreifige Fahrbahn soll in Teilbereichen eine dritte Fahrspur angebaut werden. So entstehen über den bestehenden Bereich von der Kreisstraße WM 9 bis zur Einmündung der St 2066 hinaus weitere, sichere Überholabschnitte. In dem bereits dreistreifig ausgebauten Bereich wird die Gradienten der Bundesstraße gemäß den aktuell gültigen Richtlinien angepasst. Plangleiche Knotenpunkte wie die nördliche, spitzwinklige Einmündung eines Anschlussastes der St 2066 und die Schützenstraße (Wilzhofen) in die B 2 werden beseitigt. Im Bereich des südlichen Anschlussastes der St 2066 wird die Einmündung in die B 2 in einen teilplanfreien Knotenpunkt umgebaut. Hier soll ein Brückenbauwerk über die B 2 errichtet und die B 2 über Verbindungsrampen mit der St 2066 verknüpft werden.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der B 2 ist weiter vorgesehen, die bestehende Fahrbahnlängsneigung von derzeit bis zu 6 % auf höchstens 3 % zu verringern. Die zukünftigen Fahrbahnbreiten reichen von 8,00 m bis 12,00 m in den Überholabschnitten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben gemessen an den oben dargestellten Planungszielen vernünftigerweise geboten ist, weil der vorhandene Bestand nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG). Durch den Ausbau der Bundesstraße werden Unfallgefahren reduziert. Dadurch verringert sich unmittelbar eine mögliche unfallbedingte Gefährdung der Umwelt und der benachbarten Wasserschutzgebiete. Ebenso werden Störeinflüsse auf den zügig fahrenden Verkehr der Bundesstraße nahezu vollständig ausgeschlossen. Zudem werden die erforderlichen Haltesichtweiten und die Anfahrtsichten durch den Ausbau sichergestellt. Die Entwässerung wird, auch hinsichtlich der Wasserschutzgebiete und des FFH-Gebiets modernisiert und verbessert.

#### 4.2.2.2 Einwände

Die Gemeinde Wielenbach wendete sich gegen den dreistreifigen Ausbau der B 2 und kritisierte die Behauptung, dass dadurch die Verkehrssicherheit in diesem Bereich erhöht werde. Bei Betrachtung der Unfallzahlen sei nicht zu erkennen, dass es

in diesem Streckenabschnitt aufgrund von fehlenden Überholmöglichkeiten zu gehäuften Unfällen komme. Dabei sei noch zu berücksichtigen, dass im geplanten Ausbaubereich nur in den Kreuzungsbereichen eine Geschwindigkeitsbegrenzung bestehe. Es sei in diesem Bereich also gut möglich zu überholen. Dennoch kommt es zu keiner Häufung von Unfällen. Eine Begründung für eine Überholspur sei also nicht gegeben.

Die Lage des Abschnitts der B 2 liege für einen dreistreifigen außerörtlichen Bereich zu nahe an bebauten Gebieten. Die Gemeinde Wielenbach hält insbesondere den dreistreifigen Ausbau der B 2 auf Wielenbacher Flur für gänzlich ungeeignet, da dies mit erheblichen Auswirkungen auf die Anwohner verbunden sei. Kaum an weiteren Abschnitten von Murnau bis Starnberg liege die B 2 auf solch einer Länge als außerörtliche Straße so nahe an bebautem Gebiet.

Auch sei der Anteil des Schwerlastverkehrs nicht so hoch, dass es dadurch zu einer signifikanten Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit komme. Durch die Übersichtlichkeit des Streckenteils sei nach der Einmündung der St 2066 (Richtung Weilheim) hier auch ohne Überholspur eine gute Möglichkeit zum sicheren Überholen gegeben.

Der dreistreifige Ausbau mit den damit verbundenen Baumaßnahmen (Lärmschutzwällen) führe zu einem die Ortsteile Wielenbach und Wilzhofen sowie auch die Landschaft extrem trennenden Bauwerk, sowohl faktisch als auch optisch. Aus der sich jetzt optisch in das Orts- und Landschaftsbild gut eingefügten Bundesstraße werde ein sich stark heraushebendes und dominantes Verkehrsbauwerk. Auch vor diesem Hintergrund werde, gerade mit dem damit verbundenen Flächenverbrauch, der dreistreifige Ausbau abgelehnt.

Der Abwägungsprozess sei ebenfalls nicht dargestellt und nicht transparent. Neben dem Flächenverbrauch seien weitere Faktoren wie die mit der Breite der Straße steigende Trennungswirkung und die Nähe zu den Ortschaften zu berücksichtigen.

Mit der Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h von lediglich ca. 1,0 km auf Höhe von Wilzhofen zwischen dem Anschluss der Staatsstraße 2056 und der Staatsstraße 2066 (Abzweig nach Tutzing) sei auch mit einem niedrigeren Lärmpegel zu rechnen.

Man müsse zudem darauf hinzuweisen, dass ein Lärmschutzwall erst nur durch den geplanten dreistreifigen Ausbau und der Erhöhung der Verkehrsgeschwindigkeit erforderlich werde. Diese Maßnahmen könne man sich in Sinne des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des erforderlichen Flächenverbrauchs sparen, indem auf den dreistreifigen Ausbau verzichtet wird und eine für einen minimalen Teilabschnitt

zu erreichende Verkehrsbeschleunigung als Ziel aufgegeben und die Lärmbelastung durch Fortführung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Höhe des Ortsteils Wilzhofen verringert werde.

Letztendlich sei nicht ausreichend gut dargelegt, ob die Ziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können und es würde auch nicht zwischen den Vorteilen der Zielerreichung und den damit verbundenen Nachteilen und Auswirkungen auf Kosten, Umwelt und Anwohner abgewogen.

In der heutigen Zeit noch mit steigenden Zahlen im individuellen Kraftverkehr zu rechnen und den individuellen Kraftverkehr durch Ausbau- und Neubaumaßnahmen noch zu fördern und attraktiver zu machen sei zudem nicht mehr zeitgemäß.

Auch jetzt sei nur in den Kreuzungsbereichen eine Geschwindigkeitsbegrenzung erforderlich, da auch nur solche dort angeordnet sind. Damit werde offensichtlich, dass ein dreistreifiger Ausbau nicht erforderlich sei. Die B 2 könne an der Stelle mit ausreichend Lärmschutzmaßnahme auch vierstreifig und mit zwei getrennten Fahrspuren autobahnähnlich ausgebaut werden.

Die Leistungsfähigkeit der B 2 sei schon jetzt im Gegensatz zu der landesplanerischen Einschätzung des Vorhabensträgers unter Verweis auf die gültigen Grundsätze der Landesplanung gegeben. Lediglich die aktuelle Ausbildung der Anschlussstelle B 2 zur St 2066 würden einen Ausbau begründen.

Es handele sich zudem um eine "Maßnahme außerhalb des Bedarfsplans" und werde somit von dieser Seite her als nicht notwendig erachtet.

Der Bayerische Bauernverband befürchte zudem, dass durch den Wegfall der Unterführung bei Wilzhofen bzw. des landwirtschaftlichen Begleitweges erhebliche Mehrwege für die örtliche Landwirtschaft, die zu deutlich erhöhten Fahrzeiten und Kosten führen würden. Auch würde ein erhöhtes Unfallrisiko auf der Umfahungsstrecke mit mehreren Ortsdurchfahrten befürchtet.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Der dreistreifige Ausbau der B 2 zwischen Wielenbach und Pähl ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung erforderlich und dient einerseits der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bundesstraße und andererseits gleichzeitig der Verbesserung der Verkehrssicherheit in dem vorliegenden Abschnitt. Durch eine abschnittsweise Schaffung von sicheren Überholmöglichkeiten kann die Verkehrssicherheit signifikant verbessert werden.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die B 2 zwischen Wielenbach und Pähl ist aufgrund der Verkehrsbelastung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit dreistreifigen Ausbau geeignet. Durch eine abschnittsweise Schaffung von Überholmöglich-

keiten erfolgt erfahrungsgemäß eine signifikante Verbesserung der Verkehrssicherheit. Daher ist auch der aufgrund des dreistreifigen Ausbaus erforderliche zusätzliche Flächenverbrauch erforderlich und angemessen. Die Planung ist so konzipiert, dass aus planerischer Sicht keine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich ist. Planerisch wurde eine zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 100 km/h zugrunde gelegt. Die Einhaltung der gesetzlichen Immissionsschutzgrenzwerte wurde auf diese Geschwindigkeit abgestimmt. Die gesetzlichen Immissionsschutzgrenzwerte der 16. BImSchV sind allesamt eingehalten. Im Übrigen ist die Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine Planrechtfertigung kann sich im Übrigen auch bei tatsächlichem Nachweis der sich aus der Straßenbaulast nach § 3 FStrG begründeten Erforderlichkeit bei Bundesfernstraßenprojekten ergeben, die nicht im Fernstraßenausbaugesetz bzw. im dazugehörigen Bundesbedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführt sind.

### **4.3 Öffentliche Belange**

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

#### **4.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Das Bauvorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) ist die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut bzw. ergänzt werden (LEP 4.2 (G)). Auf die Unterlage 1, Ziff. 2.4.3 und Ziff. 2.5, wird hiermit verwiesen. Eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur ist ein entscheidender Standortfaktor und trägt zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume bei. Der bevorzugte Ausbau bestehender Straßen dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Freiflächeninanspruchnahme. Er ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll (vgl. Begründung zu LEP 4.2).

Der zur Planfeststellung beantragte dreistreifige Ausbau der B 2 zwischen Wielenbach und Pähl sowie der Umbau des bestehenden Knotenpunkts mit der Staatsstraße 2066 nördlich von Wilzhofen erfüllen die aufgeführten landes- und regionalplanerischen Festlegungen und Vorgaben hinsichtlich des Straßenverkehrs. Das Vorhaben optimiert die Verbindungsqualität sowie den übergeordneten Netzzusammen-

hang und erhöht die Sicherheit des Verkehrs. Zudem kommt es durch den Ausbau zu keiner übermäßigen Freiflächeninanspruchnahme.

Bei dieser Entscheidung wurde, um den Belangen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes gerecht zu werden, in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden berücksichtigt, dass die geplante Trasse im Norden im Bereich des Kinschbachs zwei Biotop quert. Im Nordosten grenzt die B 2 an das LSG „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“, ein regionales Biotopverbundsystem und an Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion, im Nordwesten an das FFH-Gebiet „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See und an das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Wielenbach (Brunnen II). Im Süden quert die B 2 ein Biotop und grenzt im Südwesten an einen kleinen Bereich des Wasserschutzgebiets zum Schutze des Grundwasservorkommens.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung oder Landesplanung entgegenstehen.

#### **4.3.2 Planungsvarianten und wesentliche Auswahlgründe**

Aus § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.). Die Planfeststellungsbehörde war aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Wie aus den oben dargelegten Gründen bereits ersichtlich, würde mit einem Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) der gegenwärtige Zustand beibehalten. Damit wäre der gesetzlichen Aufgabe aus der Straßenbaulast nicht ausreichend Rechnung ge-

tragen, Bundesstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen letztlich nicht so schwer, dass diese „Nullvariante“ gewählt werden müsste.

Im Zuge des vorgesehenen bestandsorientierten Ausbaus bleibt, abgesehen von einer Modifikation der Gradient, die Linienführung der B 2 unverändert. Weiträumige Ausbauvarianten abseits der B 2 drängten sich daher schon vorab nicht auf.

Auch wurde eine Variante für die Verbreiterungsrichtung schon vorab zu Recht vom Vorhabensträger ausgeschieden. Die in Teilen notwendige Fahrbahnverbreiterung erfolgt zur ortsabgewandten Seite. Als Variante wäre daher nur die Verbreiterung der Fahrbahn zur ortszugewandten Seite denkbar. Dies würde in vergleichbarem Umfang in benachbarte Grundstücke eingreifen. Im Gegensatz zur gewählten Verbreiterungsrichtung an der ortsabgewandten Seite hätte die Alternative durch das Heranrücken an den Ort deutliche Nachteile beim Immissionsschutz insbesondere im Bereich Wohnbebauung von Wilzhofen, und drängte sich daher nicht auf.

Auch drängte sich eine andere Einteilung der Abschnitte aufgrund der o.g. Kriterien, nicht auf, weil dabei mindestens eine der genannten Vorgaben nicht eingehalten werden könnte. Die Einteilung der Überholabschnitte ergibt sich hier einerseits schon aus den bestehenden dreistreifigen Abschnitten sowie andererseits aus der Lage der verbleibenden Verknüpfungen mit dem nachgeordneten Straßennetz und der Längsneigung der B 2. Dabei wird angestrebt, dass das Überholen jeweils an einer Steigungsstrecke bergauf ermöglicht wird und gleichzeitig für beide Fahrrichtungen ausreichend Überholstrecken zur Verfügung gestellt werden können. Daneben sollten die einzelnen Abschnitte die notwendigen Mindestlängen aufweisen und abwechselnd jeweils eine Richtung berücksichtigen.

Zudem wurden vom Vorhabensträger im Vorfeld untersuchte Varianten für einen plangleichen Verkehrsknoten für den Anschluss der St 2066 aus Tutzing an die B 2 vorab zu Gunsten eines teilplanfreien Anschlusses (vgl. unter C.4.3.2.1.2 dieses Beschlusses) ausgeschieden. Der Bau einer Kreisverkehrsanlage wäre als Hindernis auf der B 2 nur bedingt und unter Inkaufnahme sehr großer Nachteile mit den Planungszielen des dreistreifigen Ausbaus vereinbar. Dies gilt gleichermaßen für eine lichtsignalgeregelte Einmündung. Um Konflikte mit der Kreisverkehrsinsel oder einem Fahrzeugrückstau während der Rotphasen der Lichtsignalanlage (LSA) im kritischen Wechsel auszuschließen, wären sehr lange „Pufferstrecken“ nach dem Ende des Überholfahrstreifens zwingend notwendig. Aus Fahrtrichtung Nord müsste bei

einer LSA-Variante außerdem ein Linksabbiegestreifen innerhalb der Pufferstrecke integriert werden. In allen Fällen müssten deshalb die Überholstrecken in beiden Fahrrichtungen verkürzt und bereits mindestens 250 m vor dem plangleichen Knotenpunkt von zwei Fahrstreifen zu einem Fahrstreifen zusammengeführt werden. Die Längen sind abgeleitet aus der Länge der Sperrfläche innerhalb eines so genannten kritischen Wechsels (180 m gemäß RAL) und der erforderlichen Aufstelllänge für die wartenden Fahrzeuge z.B. während der Rotlichtphasen. Diese Aufstelllängen werden bei dieser Abschätzung ohne Nachweis vereinfacht wie die Längen der Abbiegestreifen (70 m) angesetzt. In Einzelfällen wären u.U. längere Aufstellbereiche erforderlich. Zusammen mit dem Kreuzungsbereich ergäbe sich ein rund 600 m langer Streckenabschnitt ohne Überholfunktion, der die ausgewogenen Streckenlängen des geplanten Ausbaukonzepts nicht erreicht. Die verfügbaren Überholfahrstreifen würden sich außerdem deutlich verkürzen, z.T. deutlich unter die erforderliche Mindestlänge und zudem bereits vorzeitig innerhalb der Steigungsstrecke enden. Zusätzlich wären trotz der Pufferstrecken hindernisbedingte Auffahrunfälle nicht auszuschließen, sondern wegen der ansonsten abweichenden Streckencharakteristik der B 2 sogar eher begünstigt. Mit einer Kreisverkehrsanlage und LSA lassen sich die Planungsziele somit nicht erreichen.

Aufgrund des in Richtung Süden stark zunehmenden Verkehrs bestehen bereits zwei teilplanfreie Anschlussstellen im benachbarten Streckenabschnitt zwischen Wielenbach und Weilheim (AS Wilzhofener Straße; AS Münchner Straße). Gemäß RAL wäre bei Verkehrszahlen oberhalb von 15.000 Kfz/Tag zu prüfen, ob anstelle der Entwurfsklasse EKL 2 eine EKL 1 anzuwenden ist. Aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen ist die Tendenz der B 2 zur höherklassigen EKL 1 im Teilabschnitt zwischen der St 2066 und Weilheim Nord eindeutig und erfordert unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Streckencharakteristik und des 2+1-Ausbaukonzepts bei Verkehrsstärken bis zu 25.000 Kfz eine höherwertige Verknüpfung. Als Verknüpfung zwischen einer EKL 1 und EKL 3 ist gemäß RAL im Regelfall ein teilplanfreier Knotenpunkt vorzusehen. Unter Ziff. 6.3.3.2 der RAL ist dies in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer Verknüpfung von EKL 2 und EKL 3 zulässig. Die Streckencharakteristik der B 2 weist außerorts aber weder Kreisverkehre noch Lichtsignalanlagen auf, weshalb ein plangleicher Knoten im Umkehrschluss der gewünschten Einheitlichkeit und somit dem Grundgedanken der RAL - einer Standardisierung von Streckenzügen - zuwiderlaufen würde.

Nachdem die Ausbauvarianten, die die Planungsziele des Vorhabensträgers erfüllen, sehr begrenzt sind, werden hier nur die beiden Varianten der Anschlussstelle für einen teilplanfreien Verkehrsknoten hinsichtlich ihrer Auswirkungen noch näher ver-

glichen. Bei der Nullvariante blieben schwere Sicherheitsdefizite bestehen. Die Planungsziele würden sich damit also nicht erreichen lassen, so dass eine Nullvariante nicht weiter zu untersuchen war.

#### 4.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Es wurden im folgenden zwei Varianten für einen teilplanfreien Knoten für den Anschluss der St 2066 aus Tutzing an die B 2 weiter untersucht.

- Variante 1 angepasste Trompete südlich abgerückt im Einschnittsbereich (Planfeststellungsvariante)

Die beschriebene Sichteinschränkung auf der B 2 erfordert nördlich Wilzhofen die Beseitigung eines zu kleinen Kuppenhalbmessers durch Absenken der Gradienten. Dadurch wird die Trasse im Bereich der bestehenden südlichen Einmündung der St 2066 um rd. drei Meter tiefer gelegt. Die topographischen Gegebenheiten eignen sich sehr gut für eine Überführung der Staatstraße und damit zur Anlage eines teilplanfreien Knotenpunkts. Die St 2066 wird dazu geringfügig nach Süden verschwenkt und geländegleich über den vertieften Geländeeinschnitt der B 2 überführt. Im weiteren Verlauf schließt sie in einem Bogen an der Westseite der B 2 an und bildet die westliche Verbindungsrampe. Östlich der B 2 werden zwei parallele Verbindungsrampen errichtet, um das Rechtseinfädeln und -ausfädeln auch für die Fahrtrichtung von Weilheim nach Starnberg zu ermöglichen. Durch die Verschwenkung der St 2066 ergibt sich eine Folge von immer kleiner werdenden Radien bis zum Übergang in die B 2, die die Fahrzeuglenker bei Annäherung zum Knotenpunkt langsamer werden lassen.

- Variante 2 Standardtrompete nördlich

Das Kreuzungsbauwerk läge im Vergleich mit Variante 1 ca. 150 m nördlich. Bei dieser Variante würde die St 2066 gerade in einer 6 m hohen Dammlage rechtwinklig über die geländegleich verlaufende B 2 geführt und mit einer linksliegenden Trompete mit der B 2 verknüpft. Östlich der B 2 würden zwei Direktrampen ergänzt.

Auf die Beschreibung der Varianten in der Unterlage 1, Ziff. 3.2.2 und 3.2.3 wird verwiesen.

#### 4.3.2.2 Variantenvergleich

##### 4.3.2.2.1 Vergleich der Varianten für einen teilplanfreien Verkehrsknoten

##### 4.3.2.2.1.1 Raumstrukturelle Wirkungen

Nennenswerte Unterschiede würden sich - wenn überhaupt - nur im Vergleich mit einer weiträumig abweichenden Linienführung ergeben. Die Knotenpunktunterschie-



de haben daher keinen entscheidungserheblichen Einfluss auf die Variantenauswahl.

#### 4.3.2.2.1.2 Verkehrliche Beurteilung

Beide Ausbauvarianten sind durch das Ein- und Ausfädeln ausreichend leistungsfähig. Die Leistungsfähigkeit der B 2 wird nicht beeinträchtigt. Die Reisegeschwindigkeit bleibt gleichmäßig und unvermindert hoch bei gleichzeitig verringertem Gefahrenpotential. Beide Varianten werden hier als gleichwertig beurteilt.

#### 4.3.2.2.1.3 Sicherheitstechnische Beurteilung

Die Verkehrssicherheit an der B 2 wird durch die künftige Vermeidung von kreuzendem oder einbiegendem Verkehr erheblich verbessert. Durch die Relationstrassierung auf der St 2066 bei Variante 1 wird der Verkehr mit Annäherung an die B 2 allmählich langsamer. Dagegen geht die Linienführung bei Variante 2 von einer sehr gestreckten Linie in einen sehr engen Bogen über. Eine hohe Gefährdung durch Abkommensunfälle wäre zu erwarten. Entwurfstechnisch sind bei Variante 1 alle Vorgaben der RAL eingehalten, Variante 2 weist deutliche Defizite vor allem in der Linienführung der St 2066 auf. Die Gefährdung durch Einbiegen und Kreuzen auf die B 2 wäre inakzeptabel hoch, insbesondere in Zusammenhang mit der erheblichen Sichteinschränkung. Wir beurteilen die Variante 1 daher besser als die Variante 2.

#### 4.3.2.2.1.4 Umweltverträglichkeit

Hinsichtlich der Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft bleibt festzustellen, dass beide Ausbauvarianten keine schützenswerten Flächen tangieren. Durch die geländenahe Führung der St 2066 und der Einbindung des Kreuzungsbauwerks in den vertieften Geländeeinschnitt der B 2 tritt die Variante 1 deutlich moderater in Erscheinung. Variante 2 würde dagegen mit einem 6 Meter hohen Straßendamm und einem exponierten Kreuzungsbauwerk auf der Anhöhe sehr stark in Erscheinung treten und deutlich stärker das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Durch die im Vergleich nördlichere Lage der Variante 2 wären die hier vermuteten großflächigen Bodendenkmäler sehr viel stärker durch den Straßenbau betroffen als in der südlich abgerückten Lage der St 2066 bei Variante 1.

Variante 2 würde mit der westlichen Verbindungsrampe in ein seit 2014 neu festgesetztes Wasserschutzgebiet eingreifen. Dagegen liegt die Variante 1 vollständig außerhalb des Wasserschutzgebiets.

Wir beurteilen insofern die Variante 1 unter Umweltschutzgesichtspunkten daher besser als die Variante 2.

#### 4.3.2.2.1.5 Wirtschaftlichkeit

Der Umfang der zu bewegenden Erdmassen ist bei beiden Ausbauvarianten in etwa gleich. Die zwingend notwendige Absenkung der B 2 zur Gewährleistung der Haltesichtweiten ist in beiden Fällen unverzichtbar. Bei der Variante 1 führt der Geländeanschnitt im Hangbereich der südöstlichen Verbindungsrampe, bei Variante 2 der Straßendamm der zu überführenden St 2066 zu größeren Erdarbeiten. Im Zuge der Querschnittsverbreiterung und der Gradientenkorrektur in mehreren Teilabschnitten müssen bei beiden Varianten vier bestehende Bauwerke abgebrochen und als Neubauten an die neuen Erfordernisse angepasst werden. Für den Neubau der Bauwerke und den bestandsorientierten Ausbau sind während der Bauphase aufwendige Behelfsumfahrungen notwendig, z.T. mit Behelfsbrücken. Die Maßnahmen zur Bodenverbesserung erhöhen die Kosten ebenfalls, allerdings wären Deponiekosten im Fall einer Entsorgung deutlich höher. Die Unterschiede in der Wirtschaftlichkeit zwischen Variante 1 und 2 sind in diesem Punkt aber nicht entscheidungserheblich.

#### 4.3.2.3 Gesamtergebnis

Um den gestellten Anforderungen an eine überregionale Straßenverbindung gerecht zu werden, sowie die gesetzten Planungsziele zu erreichen halten wir die Entscheidung des Vorhabensträgers, die planfestgestellte Lösung in der Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange und unter Berücksichtigung des dem Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens als sachgerechte und vertretbare Lösung an. Die gewählte Lösung stellt bei gleichzeitig relativ geringen Eingriffen in bereits stark vorbelasteten Bereichen die beste Lösung dar. Die Verkehrssicherheit kann nur mit der gewählten Variante entscheidend verbessert werden. Der tiefe Anschnitt der Hangkante ist aufgrund der Topografie unvermeidlich. Eingriffe in Wäldbereiche wurden soweit möglich vermieden. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist der bestandsorientierte Ausbau gegenüber anderen (Neubau-) Trassen wegen der geringen Beeinträchtigungen vorzuziehen. Aus den genannten Gründen lassen sich mit dem bestandsorientierten Ausbau (Variante 1 - der geländeangepassten Anschlussstelle) die formulierten Planungsziele am besten erreichen. Auch die gewählte Lösung für die Variante 1 der Anschlussstelle weist gegenüber der Variante 2 deutliche Vorteile hinsichtlich des Landschaftsbilds, der Bodendenkmäler und des Wasserschutzgebiets auf. Eine andere vorzugswürdigere Lösung drängt sich nicht auf.

#### 4.3.3 **Ausbaustandard**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden

Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Erwägungen:

#### 4.3.3.1 Linienführung, Gradienten, Querschnitt

##### Linienführung, Gradienten

Die B 2 bleibt in ihrer Lage unverändert und verläuft von Weilheim kommend westlich am Wielenbacher Ortsteil Wilzhofen vorbei nach Norden. Die Linienführung der B 2 ist durch den bestehenden Verlauf festgeschrieben. Folgende Zwangspunkte mussten dabei bei der Planung berücksichtigt werden:

- die bestehenden Brücken: Grünbachbrücke, Windachbachbrücke, Kinschbachbrücke
- die bestehende Wirtschaftswegunterführung (Höhe und Lage)
- die beiden Wasserschutzgebiete im Westen
- das FFH-Gebiet im Bereich des Kinschbaches
- die zahlreichen Flächen mit Bodendenkmälern
- die bestehende Oberflächenentwässerung im Bereich nördlich der St 2066
- die Lage der Vorfluter

Die Linienführung der B 2 wurde fahrdynamisch trassiert. Die verwendeten Radien entsprechen der EKL 2 und liegen zwischen 450 m und 800 m. Die Radienrelation liegt stets im guten Bereich. Der Fahrbahn der St 2066 wird westlich von Bau-km 0+270 nach Süden verlegt. Mit der Annäherung an die Anschlussstelle (linksliegende Trompete) werden die Kurvenradien schrittweise verkleinert, um die Fahrgeschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer allmählich zu reduzieren. Die Radien der Kreisbögen verringern sich in mehreren Stufen von 1000 m auf 65 m im Bereich der Verbindungsrampe. Die Radienrelation liegt stets mindestens im brauchbaren Bereich.

Die verwendeten Entwurfselemente der B 2 im Höhenplan entsprechen den Vorgaben der RAL. Die bestehende Längsneigung der B 2 mit 6 % von Bau-km 1+000 bis 1+250 wird auf 3 % abgeflacht. Die dafür notwendige Verschiebung des Steigungsbegins auf Bau-km 0+850 verbessert insgesamt die Massenbilanz. Der entstehen-

de tiefere Geländeeinschnitt bei Bau-km 1+150 erleichtert die Überführung der Staatsstraße über die B 2. Die verwendeten Entwurfselemente der St 2066 im Höhenplan entsprechen den Vorgaben der RAL. Die erforderliche Haltesichtweite ist in beide Richtungen auf gesamter Strecke vorhanden. Die Überholsichtweiten sind, auf Grund der wechselseitigen Überholabschnitte durch den 3-streifigen Ausbau, nicht erforderlich. Für die St 2066 werden die erforderlichen Haltesichtweiten ebenfalls auf der gesamten Strecke eingehalten.

#### Querschnitt

Die B 2 erhält gemäß EKL 2 (RAL) einen RQ 11,5+ mit 12,00 m Fahrbahnbreite und jeweils 1,50 m breiten standfest ausgebildeten Banketten. In Einschnittsbereichen werden die Bankettbreiten auf 1,00 m reduziert und eine Mulde mit 2,00 m Breite angelegt. Falls das Gelände zum Straßenkörper hängt, wird zur Vermeidung von Staunässe am Dammfuß nur eine 1 m breite Mulde angelegt. Die St 2066 erhält gemäß EKL 3 (RAL) einen RQ 11 mit 8,00 m Fahrbahnbreite und jeweils 1,50 m breiten standfest ausgebildeten Banketten. Von Bau-km 0+380 zu Bau-km 0+280 wird die Fahrbahn beidseitig auf den Bestand der St 2066 verzogen. Die Rampen der planfreien Anschlussstelle B 2/ St 2066 werden ebenfalls gem. RAL mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m bei eispurigen und von 8,0 m bei zweispurigen Rampen ausgeführt.

#### 4.3.3.2 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

Die St 2056 im Süden sowie die WM 9 im Norden bleiben vorerst mit plangleichen Knotenpunkten an die B 2 angebunden. Diese Knotenpunkte liegen außerhalb des vorliegenden Ausbauabschnitts und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs. Sie fügen sich aber auch im derzeitigen nicht ausgebauten Zustand in das Gesamtkonzept der B 2 ein. Die plangleiche Einmündung der St 2066 bei Bau-km 1+400 wird zu einem teilplanfreien Knotenpunkt bei Bau-km 1+322 umgebaut. Weitere Knotenpunkte oder Zufahrten sind künftig aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr vorgesehen. Die Abstände zu den benachbarten Knoten an der B 2 betragen jeweils etwas mehr als einen Kilometer. Sie sind aus allen Richtungen gut erkennbar, die Sichtfelder werden von Sichthindernissen freigehalten und die erforderlichen Haltesichtweiten sind vorhanden.

Der öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) westlich der B 2 von Bau-km 0+477 bis 1+086 wird durch die Verbreiterung der B 2 verdrängt. Er wird nach Westen abgerückt neu erstellt. Während der Bauzeit dient der Weg auch als Baustraße. Die Zufahrt Schützenstraße zur B 2 bei Bau-km 0+800 wird künftig eingezogen. Der Ortsteil Wilzhofen ist künftig über die beiden südlich und nördlich gelegenen Anschlussstel-

len an die B 2 / St 2066 angebunden. Die bestehende Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 1+084 muss abgebrochen und neu gebaut werden. Weitere Änderungen im nachgeordneten Wegenetz sind der Unterlage 12 zu entnehmen.

#### **4.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

##### **4.3.4.1 Verkehrslärmschutz**

###### **4.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus - in einer zweiten Stufe - sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Von einem Neubau ist auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Vorliegend handelt es sich um keinen Neubau, sondern lediglich um einen bestandsorientierten Umbau.

Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

#### 4.3.4.1.2 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.

Nach des § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt. Die Abwägungsdirektive des § 50 Satz 1 BImSchG führt jedoch nicht dazu, dass eine unter Immissionsschutzgesichtspunkten nachteilige Straßentrasse in keinem Fall verwirklicht werden darf. Die Optimierungsgebote des § 50 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sie können also - zugunsten anderer gewichtiger Belange - in der Abwägung überwunden werden (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13). Die B 2 bleibt in ihrer Lage unverändert und verläuft von Weilheim kommend westlich am Wielenbacher Ortsteil Wilzhofen vorbei nach Norden. Dem Optimierungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ist damit unserer Ansicht nach Genüge getan. Aufgrund der am Bestand der B 2 orientierten Ausbaumaßnahme kommt eine Änderung der Trassierung in Lage bzw. Höhe aufgrund der topographischen Gegebenheiten und des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Kostenaufwands vernünftigerweise nicht in Betracht.

#### 4.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Maßgeblich für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die für den Prognosehorizont 2030 auf der B 2 zwischen der St 2056 und St 2066 eine Verkehrsmenge von 15.295 Kfz/24h bzw. von 14.155 Kfz/24h zwischen der St 2066 und der Kreisstraße WM 9 und auf der St 2066 von 5.700 Kfz/24h zugrunde legt (vgl. Un-

terlage 17.1, Ziff. 6, Tabelle 2, und Unterlage 1), beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

#### 4.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist vorliegend eröffnet. Es handelt sich beim Ausbau der B 2 zwischen Wielenbach und Pähl um eine erhebliche bauliche Änderung wegen des durchgehenden 3-streifigen Ausbaues im Bereich Wilzhofen zwischen zwei Anschlussstellen mit der baulichen Neugestaltung der Anbindung der St 2066 an das bestehende Straßenverkehrswegenetz. Die Maßnahme ist daher bezüglich des Lärmschutzes als wesentliche Änderung gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV zu beurteilen und nach den RLS-90 zu berechnen, ob die Baumaßnahme zu einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV führt. Sofern die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, sind Lärmvorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

Grundsätzlich handelt es sich zwar bei der B 2 und der St 2066 um zwei getrennte Verkehrswege. Formal wären daher die B 2 und die St 2066 getrennt zu betrachten, wobei für die St 2066 erst festzustellen wäre, ob als Folge eines erheblichen baulichen Eingriffs eine wesentliche Änderung vorliegt, was abstandsbedingt zur Bebau-

ung nicht sehr wahrscheinlich ist. Im Sinne einer ganzheitlichen Behandlung der Baumaßnahme wurden jedoch die beiden Verkehrswege als eine Maßnahme betrachtet und evtl. Schallschutzmaßnahmen auf die Summenlärmwirkung beider Maßnahmen hin dimensioniert. Ausschlaggebend hierfür sind ohnehin die Schallimmissionen von der B 2, sodass die vorgeschlagene Gesamtbetrachtung ohne große Relevanz für das Ergebnis sein wird, jedoch im konservativen Sinn den ungünstigsten Fall abbildet. Nach dem Ergebnis der lärmtechnischen Berechnung werden die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht an den überprüften schützenswerten 13 Immissionsorten An der Wohnbebauung „Am Westend bzw. den Immissionsorten IO 01 bis IO 07 überschritten. An den Immissionsorten IO 01 bis IO 05 werden die Grenzwerte nachts um bis zu 2,2 dB(A) überschritten und an den Immissionsorten IO 06 und 07 tags um bis zu 0,8 dB(A) sowie nachts um bis zu 3,5 dB(A). Auf die Unterlage 17.1, Ziff. 7.2, Tabelle 4) und die Unterlage 1, Ziff. 6.1, Tabelle 13, wird hiermit verwiesen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorge-maßnahmen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV durch den Vorhabensträger wegen einer wesentlichen Änderung erfüllt. Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen, dass durch den Straßenbau keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dabei ist grundsätzlich dem aktiven vor den passiven Lärmschutzmaßnahmen ein hohes Gewicht beizumessen, weil dieser zu einer wesentlich deutlicheren Verbesserung der Wohnqualität und der Freiräume führt. Dass bei einem Überschreiten von hohen Immissionspegeln aber regelmäßig ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht, entspricht jedoch weder der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch einer verfassungskonformen Auslegung des § 41 BImSchG. Das Ziel der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV steht unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 2 BImSchG, nach der die Verpflichtung zu aktivem Lärmschutz dann nicht gilt, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Um die Unverhältnismäßigkeit des aktiven Lärmschutzes nach § 41 Abs. 2 BImSchG bejahen zu können, muss zwischen Kosten und Nutzen für den erzielbaren Lärmschutz ein offensichtliches Missverhältnis bestehen (Ziff. 12 Abs. 2 VLärmSchR).

Zum Schutz der Immissionsorte mit Grenzwertüberschreitung sind folgende festgestellte aktive Lärmschutzanlagen an der B 2 vorgesehen, um das Teilgebiet „Am Westend“ mit dem Immissionsorten IO 01 bis IO 07 zu schützen:



- Lärmschutzwall von Bau-km 0+197 bis Bau-km 0+317 mit 1,50 m Höhe und 120 m Länge
- Lärmschutzwall von Bau-km 0+317 bis Bau-km 0+357 mit 1,50 - 3,50 m Höhe und 40 m Länge
- Lärmschutzwall von Bau-km 0+357 bis Bau-km 0+482 mit 3,50 m Höhe und 125 m Länge
- Lärmschutzwand von Bau-km 0+482 bis Bau-km 0+518 mit 2,00 m Höhe und 36 m Länge
- Lärmschutzwall von Bau-km 0+518 bis Bau-km 0+587 mit 2,50 m Höhe und 69 m Länge

Mit den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen werden die Grenzwerte der Lärmvorsorge tags und nachts durchwegs an allen Immissionsorten eingehalten bzw. um mindestens 3,3 dB(A) tags und um minimal 0,6 dB(A) nachts unterschritten. Auf die Unterlage 17.1, Ziff. 8.2, Tabelle 6) und die Unterlage 1, Ziff. 6.1, Tabelle 13, wird hiermit verwiesen. Weitere Schallschutzmaßnahmen als Folge der Baumaßnahme sind nicht erforderlich. Die genaue Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen sowie umfangreiche Angaben zu Pegelwerten sind in den Unterlagen 1 Kap. 5.1.1.9, S. 87 f., 7.1 bis 7.4 und 17.1 dargestellt. Auf die Ergebnisse der Unterlage 17.1 wird hiermit verwiesen.

#### 4.3.4.1.5 Einwände

Die Gemeinde Wielenbach forderte, dass auch für den Bereich Wilzhofen „Am Westend“ Immissionsschutz durch den laut Planung vorgesehenen Lärmschutzwall erreicht werden müsse. Die Gemeinde Wielenbach hat zudem auch für den Bereich „Am Hinterfeld“ Lärmschutzmaßnahmen (Wall) gefordert.

Die Forderungen werden abgelehnt. Wie aus den Immissionstechnischen Untersuchungen ersichtlich, werden für den Bereich Wilzhofen „Am Westend“ mit den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen eingehalten und im Bereich „Am Hinterfeld“ (IO 8 und IO 9) die gesetzlichen Grenzwerte für Lärmschutzmaßnahmen deutlich unterschritten. Der Vorhabensträger hat sich aber im Anhörungsverfahren bereit erklärt, im Bereich „Am Hinterfeld“ einen Lärmschutzwall aus Überschussmassen zu schützen, wenn der notwendige Baugrund von der Gemeinde Wielenbach zur Verfügung gestellt wird. Zudem müssen nach Unterlagen zur Ausweisung des Baugebiets „Am Hinterfeld“ die Käufer auf den Grundstücken selbst auf Ihren Grundstücken Lärmschutzwälle oder Wände errichten. Dies ist jedoch größtenteils unterblieben.

Das SG 50 der Regierung von Oberbayern hat darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen keine Aussagen oder eine schalltechnische Untersuchung zur Abschätzung der baubedingten Lärmeinwirkungen für das geplante Vorhaben während der veranschlagten Bauzeit von vier Jahren vorlägen. Aus fachlicher Sicht wurde empfohlen, dass insofern im weiteren Bauausführungsverfahren noch eine gutachterliche Abklärung erfolgen sollte. Eine erschütterungstechnische Untersuchung zur Abschätzung der baubedingten Erschütterungseinwirkungen während der geplanten Bauzeit von ca. vier Jahren liege ebenfalls nicht vor.

Weitere Gutachten hinsichtlich projektbedingter Auswirkungen während des Baues sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die Bauarbeiten im maßgebenden Bereich der Wohnbebauung von Wilzhofen dauern voraussichtlich lediglich zwei Jahre. Im Vergleich zur bereits vorhandenen Vorbelastung durch den Straßenverkehr auf der B 2 werden die Lärmauswirkungen durch den zeitweisen Baubetrieb als nicht maßgebend erachtet. Es ist auch nicht mit mehr baubedingten Erschütterungseinwirkungen als bei vergleichbaren Baumaßnahmen zu rechnen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat aus immissionsschutzfachlicher Sicht empfohlen, den Wandabschnitt an der Grünbachbrücke soweit zu erhöhen, dass er höhengleich an die nördlich und südlich angrenzenden Lärmschutzwälle anschließt. Dieser Forderung kann aus durch den Vorhabensträger nicht nachgekommen werden, da dies nicht erforderlich ist. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV wird mit den hier festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen an allen Immissionsorten gewährleistet.

#### 4.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Aufgrund der örtlichen Situation, der Vorbelastung und der prognostizierten Verkehrsdaten ist davon auszugehen, dass die in der 39. BImSchV zum Schutz der

menschlichen Gesundheit gesetzlich festgelegten Grenzwerte auch nach dem Ausbau sicher eingehalten werden. Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen bzw. zur Minderung der Immissionsbelastung sind nicht veranlasst. Im Bereich der vorgesehenen Lärmschutzanlagen ist zudem eher von einer Verringerung des Einflusses von Luftschadstoffen auf die angrenzende Wohnbebauung auszugehen.

#### 4.3.4.3 Bodenschutz

Es werden unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen keine nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, die Belastung durch die Bauarbeiten oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten.

Auf Grund der Maßnahme werden keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG eintreten.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu befürchten. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn diese Prognose ist unter Heranziehung von Untersuchungsergebnissen bei deutlich stärker belasteten Straßen zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in allgemeinen Untersuchungen festgestellten Werten an deutlich stärker belasteten Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu befürchten ist. Im Übrigen kommt es infolge des geplanten Ausbaus der Abbiegestreifen zu keiner Steigerung der Verkehrsmenge und einer damit verbundenen zusätzlichen Belastung des Bodens.

### 4.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 4.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 4.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Bereich des Kinschbaches berührt das Ausbauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“. Insgesamt ergeben sich aus den Unterlagen zur FFH-VP keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des gesamten Netzes „Natura 2000“ nach Art. 3 FFH-RL. Dies gilt auch für Projektwirkungen, die kumulativ mit anderen Projekten verursacht werden. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3 und die Unterlage 19.2.1 wird verwiesen.

Es werden zudem Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ und der Biotopkartierung Bayern (Landkreis Weilheim-Schongau, Starnberg) sowie sonstige kartierte Biotope durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Die im Untersuchungsgebiet kartierten nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Biotope beschränken sich auf feuchte und nasse Standorte in den Senken und Auen. Besonders hervorzuheben sind dabei die naturnahen Bäche mit den angrenzenden Auwaldbereichen im Norden (Kinschbach, Windachbach) und Süden des Untersuchungsgebietes (Hardtbach).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen kann gemäß § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (C.4.2 dieses Beschlusses). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass in Anbetracht des relativ geringen Umfangs der Maßnahme (ca. 1,57 ha, etwa 0,0165 % der Schutzgebietsfläche), der Vorbelastung und der randlichen Lage des Eingriffs das Bauvorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche in einem Umfang von 3,5 ha angemessen kompensiert werden kann.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung dieses Beschlusses unter C.4.2. Die Unteren Naturschutzbehörden der beiden Landratsämter Weilheim-Schongau und Starnberg haben den Ausnahmen zugestimmt. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

#### 4.3.5.1.2 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

##### 4.3.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

##### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ru-

bestätigen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Der Prüfumfang der besonderen artenschutzrechtlichen Verbote beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

#### 4.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.1.3), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Um das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum zu erfassen wurden zahlreiche Begehungen vor Ort durchgeführt. Wir erachten die gutachtlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es

mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07). Für solche Arten, über deren Vorkommen im Untersuchungsraum trotz der umfangreichen Bestandserhebungen und der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur gewisse Unsicherheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden die Betroffenheiten im Rahmen von „Worst-Case-Betrachtungen“ geprüft.

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf Unterlage 19.1.3 wird verwiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen Berücksichtigung, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind (vgl. Unterlage 9.2 und 9.3). Gleichfalls im Rahmen der Prüfung der Projektwirkungen finden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG Berücksichtigung, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird (vgl. Unterlage 19.1.3). Die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission (vgl. „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG“ (im Folgenden: Leitfaden) vom Februar 2007, Kapitel II.3.4.d) gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07; zum Ganzen BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40007, UA Seite 86, Rd. Nr. 131 m.w.N.).

#### 4.3.5.1.2.3 Verstoß gegen Verbote (allgemeine Ausführungen)

In Kenntnis der Arten, die im Untersuchungsraum nachweislich vorkommen oder deren Vorkommen aufgrund der fachlichen Kenntnisse über ihre Verbreitung und Lebensraumansprüche nicht sicher ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabens-träger untersucht, ob und welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG zudem unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisi-

sionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Da der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen ist und bei einer lebensnahen Betrachtung ein Kollisionsrisiko einzelner Exemplare geschützter Arten nie völlig auszuschließen ist, wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt. Straßenbauvorhaben könnten stets und ausschließlich nur noch in Anwendung von § 44 Abs. 5 bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zur Auslegung, dass der Tötungstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kann nur ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Straßenverkehrs betroffen sind, und zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sich nicht beherrschen lassen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07).

Die Berücksichtigung einer Signifikanzschwelle im Rahmen der Prüfung des Tötungsverbots begegnet keinen europarechtlichen Bedenken. Ein Konflikt mit Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a V-RL besteht nicht, weil kollisionsbedingte Tötungen im Straßenverkehr den europarechtlichen Tötungstatbestand nicht erfüllen, da es sich dabei um unbeabsichtigte Tötungen handelt (vgl. EuGH vom 20.05.2010, Rs. C-308/08).



Neben der Berücksichtigung der Signifikanzschwelle erfährt das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG eine weitere Einschränkung durch die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Danach erfasst das Schädigungsverbot keine Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang - ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - aufrecht erhalten bleibt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterfallen dagegen weiterhin dem Schädigungsverbot, wenn sie vermeidbar sind oder wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht aufrecht erhalten bleibt.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Dementsprechend geht die EU-Kommission in ihren Erläuterungen zum Artenschutz (Leitfaden) davon aus, dass relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren sind, wenn sie eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz aufweisen und dadurch z. B. die Überlebenschancen oder der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Wir meinen zudem, dass in Anlehnung an die Rechtsprechung auch nicht jeder Verlust eines einzelnen Brutplatzes zwangsläufig die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedeutet (vgl. BVerwG vom 21.06.2006, Az. 9 A 28.05). Der Populationsbegriff ist wie eine Lebensgemeinschaft von Tieren derselben Art oder Unterart zu verstehen, die in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Das bloße Zählen von Köpfen würde diesem Populationsbegriff dagegen nicht gerecht. Dass einzelne Exemplare im Zuge der Verwirkli-

chung eines Projekts verloren gehen, schließt unseres Erachtens nicht aus, dass die lokale Population als solche in ihrem Erhaltungszustand unverändert bleibt (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Zweifel an der Europarechtskonformität des populationsbezogenen Ansatzes der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hegen wir nicht, da der europarechtliche Störungstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b FFH-RL nur Störungen der „Art“ verbietet und daher ebenfalls einen art- bzw. populationsbezogenen Ansatz aufweist (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Unbeachtlich ist, ob die Störungen durch direkt oder indirekt wirkende Projektauswirkungen verursacht werden. Dementsprechend wurden von uns auch indirekte Wirkfaktoren des Vorhabens, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen können, untersucht. Darunter fallen Wirkungen wie Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) und Erschütterungen. Wir erfassen ferner unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Zerschneidungswirkungen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt. Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem ein einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07). Den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dage-

gen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z. B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. BVerwG vom 11.01.2001, Az., 4 C 6/00; BVerwG vom 08.03.2007, Az. 9 B 19.06; BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07; BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### 4.3.5.1.2.5 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren, wurden im Zuge des geplanten Vorhabens zahlreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minimierung eingeplant. Diese dienen auch um Gefährdungen von Pflanzen- oder Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und/ oder europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 der V-RL zu vermeiden oder zu mindern. Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, sind:

- Vermeidungsmaßnahme 1V: Begrenzung der Zeiten für Baumfällarbeiten, Gehölzschnittmaßnahmen, Gebäudeabriss, Bachverrohrung und Einsatz höher aufragender Geräte

Alle Baumfällarbeiten, Gehölzschnittmaßnahmen und die Beseitigung von Gebäuden werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Fledermausschutz bei Quartierbäumen (10V) durchgeführt. Die geplanten Ein- und Rückbaumaßnahmen der temporären Bachverrohrung für ca. drei - vier Monate am Kinschbach und Windachbach sind zwischen April und September durchzuführen und somit außerhalb der Laichzeit der Bachforelle (Laichzeit: Oktober - März). Der Einsatz von höher aufragenden Geräten im Bereich der Kinschbachbrücke erfolgt in der Zeit von Mitte Mai bis Ende Februar, außerhalb der Zeiten von Reviergründung und Eiablage des Rotmilans. In der aktiven Zeit der Fledermäuse (Anfang März-Mitte No-

vember) finden zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang keine Bauarbeiten statt.

- Vermeidungsmaßnahme 2V: Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

Der Arbeitsstreifen wird auf das mindest notwendige Maß (falls möglich Vorkopfbauweise) begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich von Biotop-, Gehölz- und von Lebensräumen wertgebender Arten. Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen und zu erhaltende Einzelbäume und Baumbestände sowie sensible Lebensräume (z.B. offene Ackerlagen während der Re-vierbesetzungs- und Brutzeiten der Offenlandbrüter) werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen gem. den Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i.V.m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen. Im Bereich der geplanten Umfahrungsstrecke bei Bau-km 1+090 wird eine landschafts-bildprägende Eiche durch vorgezogene Wurzelschutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen von der Baumaßnahme geschützt. Der Wurzelvorhang ist ein Jahr vor Baubeginn herzustellen und während der gesamten Bauzeit zu betreuen und zu unterhalten (Wässern, Düngen, Entlastungsschnitte Krone). Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölzflächen und Lebensräumen relevanter Arten und nicht im Nahbereich der Gräben und Bäche, sondern bevorzugt auf bestehenden und rückzubauenden Straßenflächen angelegt.

- Vermeidungsmaßnahme 3V: Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Bauphase

Bei der Durchführung der Bauarbeiten im Nahbereich des Kinschbach und Windach- und Grün-bach wird eine größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung gewährleistet. Einträge gewässergefährdender Stoffe werden bestmöglich vermieden. Eingesetzte Baugeräte müssen umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe etc. erfüllen. Das Risiko von Stoffeinträgen wird z.B. durch eine Betankung der Fahrzeuge außerhalb Wasser gefährdender Bereiche auf ein Minimum reduziert. Die Durchführung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik. Die Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Gestaltung der Baustelle auch bei Starkregenereignissen bestmöglich verhindert. Hierzu zählen unter anderem die Vermeidung von Oberbodenmieten oder – lagern im Nahbereich der Bäche bzw. eine rasche Wiederbegrünung frei liegender Böschungen. Bei der Neubepflanzung der Böschungen ist bei Bedarf und in Ab-

stimmung mit der UBB ein Erosionsschutz (z.B. Kokosmatte) einzubauen. Um den Grünbach und Kinschbach unterhalb der Brücke beim Abbruch des Überbaus vor Stäuben und Schnittwasser zu schützen wird der Überbau in einzelne Teile zerschnitten und ausgehoben. Die Schnittwässer müssen mit Hilfskonstruktionen (z.B. eine KG-Halbschale unter der Schnittlinie) aufgefangen und abgeleitet werden.

- Vermeidungsmaßnahme 7V: Vermeidung möglicher Lockeﬀekte auf Reptilien in den Baustellenbereich

Um keine Versteck- oder Eiablagemöglichkeiten für Reptilien im Baufeld zu schaffen und dadurch die Gefahr von Individuenverlusten auszuschließen, ist die längerfristige Zwischenlagerung von (lockerem) Gesteins- und Holzmaterial im Umfeld des Zauneidechsen-lebensraumes zu vermeiden. Die Lagerung erfolgt in Abstimmung mit der UBB in deutlichen Abstand von Reptilienlebensräumen. Zwingend erforderliche Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung im Nahbereich zum Zauneidechsenlebensraum werden mit der UBB abgestimmt, die ggf. zusätzliche Maßnahmen veranlasst

- Vermeidungsmaßnahme 8V: Erhalt oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen und Querungsmöglichkeiten

Zum Erhalt und zur langfristigen Sicherung von Flugkorridoren verschiedener Fledermausarten entlang von Leitlinien (lineare Strukturelemente) und von Austauschbeziehungen und Flugrouten weiterer wertgebender Arten ist die Errichtung von Leitstrukturen durch entsprechende Bepflanzung vorgesehen, welche u.a. auch die Funktionalität von Unterführungen als sichere Querungsmöglichkeit für Fledermäuse erhöhen sollen. Bereits vorhandene Leitstrukturen im Umfeld bleiben soweit möglich erhalten. Fehlende bzw. aus bautechnischen Erfordernissen entfernte Strukturelemente werden kurz- bis spätestens mittelfristig ergänzt. Hierbei ist zu beachten, dass bei Hinleitungen zu Unterführungen durch entsprechende Bepflanzung (Heckenpflanzung mit abnehmender Höhe zum Bauwerk) eine sichere Unterquerung der Arten möglich ist. Die Gehölzpflanzung im Bereich von bedeutsamen Fledermausleitstrukturen an den Bachquerungen muss kurzfristig möglichst geschlossen und dicht erfolgen und durch entsprechende Pflege dieser dichte Zustand dauerhaft erhalten werden. Um eine Funktionserfüllung bei Aufnahme des Verkehrs zu gewährleisten, werden mindestens zwei großkronige Laubbäume in entsprechender Pflanzqualität mit einer Mindestgröße von ca. 8-10 m, Sträucher mit einer Höhe von ca. 2 bis 3 m möglichst straßennah (ggf. Schutzplanke erforderlich) gepflanzt. Verwendung finden ausschließlich standortgerechte Bäume und Sträucher. Besonders in Abschnitten, in denen eine Anbindung an angrenzende Gehölzbestände besteht,

wird hierbei auf einen ausreichenden Abstand straßenbegleitender Gehölzbestände zur Fahrbahn geachtet, um „Tunneleffekte“ auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere nicht in den Gefahrenbereich zu leiten. Dazu wird beiderseits der Fahrbahn ein jeweils 5 m breiter Saumstreifen dauerhaft von Gehölzen freigehalten und damit ein Ausweichen ermöglicht. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird bei der Durchführung der Baumaßnahmen durch UBB gewährleistet.

- Vermeidungsmaßnahme 10V: Schutz von Fledermäusen bei der Fällung von Quartierbäumen

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei der Fällung von Quartierbäumen werden die Höhlen in Baum Nr. 32 und 37 Ende September (während der Aktivitätszeit der Fledermäuse vor Bezug der Winterquartiere) vor der Fällung reversibel verschlossen, so dass ein Ausflug möglich ist, der Wiedereinflug jedoch verhindert werden kann.

Auf die detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen in den Unterlagen 19.1.3 und 9.3 wird verwiesen.

#### 4.3.5.1.2.6 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures). Hier werden zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG folgende spezielle CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume durchgeführt:

- 4 ACEF: Entwicklung/Förderung von Baumquartieren und Anbringung von Fledermauskästen

Als Ersatz für die zu fällenden Habitatbäume, werden kurz- bis mittelfristige und langfristige Maßnahmen vorgesehen. Als langfristiger Ersatz für jeden der drei zu rodenden Quartierbäume sind jeweils fünf Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen und bis in ihre Zerfallsphase zu sichern. In erster Linie werden Laubbäume aus der Nutzung genommen, da bei abgestorbenen Nadelbäumen (v.a. Fichten) das Risiko für den Befall mit verschiedenen Borkenkäferarten hoch ist. Des Weiteren legen Spechte ihre Höhlen bevorzugt in alten und/oder toten Laubbäumen an. Dadurch erhöht sich auch für Fledermäuse als Sekundärnutzer von Spechthöhlen das Quartier-

angebot. Bei der Auswahl des Maßnahmenstandortes werden verschiedene fachliche Faktoren berücksichtigt (Unterlage 19.1.3, Ziff. 3.2).

Als kurz- bis mittelfristiger Ersatz für jeden der drei zu rodenden Quartierbäume sind jeweils fünf für die betroffenen (Wald-)Fledermausarten geeignete Fledermauskästen vorzusehen. Bei Anbringung werden verschiedene fachliche Faktoren berücksichtigt (Unterlage 19.1.3, Ziff. 3.2). Die Fledermauskästen werden jährlich (über einen Zeitraum von 10 Jahren, bis die Habitatbäume ihre zusätzliche Lebensraumfunktion entwickelt haben) auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft, gewartet, gereinigt und ggf. ersetzt. Sowohl die Bäume, die aus der Nutzung genommen werden, als auch die Fledermauskästen, sind eindeutig und individuell zu markieren und punktgenau mittels GPS einzumessen.

- 5 ACEF: Anbringen von Nisthilfen für den Feldsperling

Für den Feldsperling werden in geeigneten Gehölzbeständen im nahen Umfeld im Bereich der Baumreihe entlang der Ausgleichsflächen 1A bzw. 2A östlich der B2 zwischen Bau-km 1+600 - Bau-km 1+800 3 arttypisch geeignete Nisthilfen angebracht.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 19.1.3 und 9.3 verwiesen.

#### 4.3.5.1.2.7 Verstoß gegen Verbote

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

Mit dem Bauvorhaben werden sowohl europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-RL aus den Gruppen Säugetiere und Reptilien als auch europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 der VRL nachweislich oder potenziell betroffen. Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten oder weiteren europarechtlich geschützten Tierarten aus anderen Tierklassen bereits vorab ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen werden für die verbleibenden prüfrelevanten Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erfüllt.

Wesentlich sind hierfür der Schutz angrenzender, zu erhaltender Lebensräume (2V), der Ausschluss von Fernwirkungen insbesondere über den Wirkpfad Wasser (3V) sowie die zeitliche Begrenzung der Zeiten für Baumfällarbeiten, Gehölzschnittmaßnahmen, Gebäudeabriss, Bachverrohrung und Einsatz höher aufragender Geräte

(1V). In der aktiven Zeit der Fledermäuse (Anfang März-Mitte November) finden zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang keine Bauarbeiten statt. Bei der Fällung von Quartierbäumen sind Maßnahmen zum Fledermausschutz im Vorfeld erforderlich (10V). Für baumbewohnende Fledermausarten und den Feldsperling sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich (4 A<sub>CEF</sub> bzw. 5 A<sub>CEF</sub>). Stärkere Störwirkungen, die sich ggf. negativ auf die betroffenen Tiere oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, können durch entsprechende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Für Verluste an Nahrungshabitatflächen und die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen stehen den (potenziell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung, so dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten zu konstatieren sind.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos konnte für alle betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Hierfür sind u. a. spezielle Gestaltungsmaßnahmen (8V) z. B. für Fledermäuse maßgeblich. Da die Trasse in Teilbereichen vorhabensbedingt Flächen direkt beansprucht, die der Zauneidechse als Lebensraum dienen könnten, ist für diese Art eine besondere Maßnahme (7V) erforderlich, um Verluste von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden. Des Weiteren erfolgt der Einsatz einer Umweltbaubegleitung.

Zur Vermeidung von Lockeffekten für Amphibien ins Baufeld ist die Entstehung ephemerer oder dauerhafter Kleingewässer insbesondere in der Laichzeit der Amphibien zu vermeiden bzw. sind gegebenenfalls vorhandene Kleingewässer auf das Vorkommen von Amphibien durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren (9V).

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV der FFH-RL noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 der VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nicht erforderlich. Weiterhin finden die geplanten Ein- und Rückbaumaßnahmen der temporären Bachverrohrung am Kinschbach und Winddachbach außerhalb der Laichzeit der Bachforelle (Laichzeit: Oktober - März) zwischen April und September statt (1V). Auf die Darstellung in der Unterlage 19.1.3 wird hiermit verwiesen.



#### 4.3.1.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

##### 4.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG Abs. 1 vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

#### 4.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Durch verschiedene Schutz-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen, die durch den Baubetrieb hervorgerufen werden können, vermieden. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 1 V: Begrenzung der Zeiten für Baumfällarbeiten, Gehölzschnittmaßnahmen, Gebäudeabriss, Bachverrohrung und Einsatz höher aufragender Geräte
- 2 V: Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- 3 V: Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Bauphase
- 4 V: Anlage von Regenrückhalteeinrichtungen
- 5 V: Rückbau nicht mehr benötigter Straßeneinrichtungen
- 6 V: Im gesamten Baufeld ist der Boden durch schonenden Umgang, getrennte und fachgerechte Lagerung und die Wiederherstellung eines natürlichen Bodenprofils zu schützen
- 7 V: Vermeidung möglicher Lockeffekte auf Reptilien in den Baustellenbereichen
- 8 V: Erhalt oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitstrukturen und Querungsmöglichkeiten
- 9 V: Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien in den Baustellenbereichen
- 10 V: Schutz von Fledermäusen bei der Fällung von Quartierbäumen

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird bei der Durchführung der Bau-  
maßnahmen durch UBB gewährleistet. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 19.1.1  
und 9.2 verwiesen.

#### 4.3.5.2.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Das Bauvorhaben behandelt den Ausbau einer Anschlussstelle in einem sensiblen  
Gebiet mit Flächen von lokaler bis z. T. landesweiter ökologischer Bedeutung. Wie in  
den Unterlagen 19.1.1, Ziff. 4.1, Tabelle 7) und 19.1.2 dargestellt ist, verbleiben ins-  
besondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf  
auswirken:

##### Anlagebedingte Projektwirkungen

- 31.175 m<sup>2</sup> Neuversiegelung – 7.300 m<sup>2</sup> Entsiegelung = 23.875 m<sup>2</sup> Netto-  
Neuversiegelung
- 75.310 m<sup>2</sup> Überbauungen (ohne Versiegelung) durch Böschungen, Entwässe-  
rungsmulden, sonstige Grünflächen, Regenrückhaltebecken
- Erneuerung der bestehenden Brücken über den Kinschbach bei Bau-km  
0+501, die Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 1+084, der Wellstahlrohr-  
durchlass am Windachbach bei Bau-km 2+254 und die Brücke über den  
Kinschbach bei Bau-km 2+393 erneuert. Bei Bau-km 1+321 entsteht ein Brü-  
ckenneubau im Zuge der St 2066 über die B 2 sowie ein Verkehrskreisel bei  
Bau-km 1+350.
- Beseitigung von drei Schuppen und Verlust von 32 Einzelbäumen (davon 20  
Höhlenbäume).
- Durch die Neuversiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren.
- Im Bereich des Anschlusses der St 2066 an die B 2 bei Bau-km 1+322 kommt  
es durch das neugeplante Anschlussbauwerk zu einer Umgestaltung des Er-  
scheinungsbildes der Landschaft an dieser Stelle. Verlust landschaftsbildprä-  
gender Strukturen (drei Einzelbäume, Gehölzflächen, Waldrandstrukturen).
- Die Anlage eines Lärmschutzwalles/-wand (Bau-km 0+197 bis Bau-km0+587)  
mit einer Höhe von 1,50 - 3,50 m/2,00 m entlang der B 2 stellt eine Barriere  
für bodengebundene Arten dar. Die Länge der Lärmschutzwand beträgt je-  
doch nur ca. 36 m und stellt somit kein unüberwindbares Hindernis dar.
- Anlagebedingte Beeinträchtigung der Leitlinienfunktion für wertgebende Tier-  
arten (Fledermäuse u.a.) im Bereich der querenden Bäche (Grünbach,  
Kinschbach, Windachbach) sowie der Unterführung (Bau-km 1+084).

### Baubedingte Projektwirkungen

- Als Arbeitsraum werden temporär 75.997 m<sup>2</sup> benötigt. Die Bauzeit beläuft sich auf ca. vier Jahre in drei Bauabschnitte Süd, Mitte und Nord.
- Temporärer Lebensraumverlust für Arten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme von Straßennebenflächen.
- Temporäre Störungen ergeben sich für die gleichen Bereiche, für die nach Fertigstellung betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten und die bereits jetzt durch den Betrieb der Bundesstraße vorbelastet sind. Durch den Maschineneinsatz und das erhöhte LKW-Aufkommen für Transporte während der Baudurchführung ergibt sich eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastung durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen. Die Reichweite des Belastungskorridors ist für die Bauphase daher geringfügig erweitert.
- Baubedingte Stoffeinträge betreffen Flächen, die bereits im Beeinträchtigungskorridor der B 2 zu liegen kommen (vgl. betriebsbedingte Stoffeinträge). Durch die Bautätigkeit kommt es temporär zu einer geringfügigen Erhöhung von Luftschadstoffen durch die Baumaschinen sowie zu Einträgen von Stäuben. Während der Durchführung von Teilbaumaßnahmen (provisorische Bachumleitung u.a.) im Nahbereich von Oberflächengewässern besteht ein hohes Gefahrenpotenzial im Hinblick auf (Schad-)Stoffeinträge ins Gewässersystem.
- Für Arten, die im Baufeld geeignete Habitate vorfinden, besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko insbesondere für wenig mobile Tierarten oder wenig mobile Entwicklungsformen (z. B. Eier, Gelege, nicht flügge Jungvögel etc.).

### Betriebsbedingte Projektwirkungen

- Durch den Betrieb der Straße sind überwiegend Offenlandarten der landwirtschaftlichen Flur, sowie kleinflächig wertgebende Arten der Feucht- und Waldgebiete von Stoffeinträgen betroffen. Hervorzuheben sind die negativen Projektwirkungen auf wertgebende Tierarten des Lebensraumes Aue. Da es sich um einen bereits vorbelasteten Raum handelt, halten sich die zusätzlichen zu erwartenden Stoffeinträge aber in Grenzen.

Die abgegrenzten Bezugsräume 1 - 7 sind in der Unterlage 19.1.1, Ziff. 2.2, einzeln beschrieben und hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung in den Unterlagen 9.1, 9.2 und 19.1.2 dargestellt.

#### 4.3.5.2.4 Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 19.1.1 und 9.4 dargestellt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministerium nachvollziehbar umgerechnet.

Das naturschutzfachliche Kompensationskonzept orientiert sich an den räumlichen und fachlichen Zielsetzungen der Planungsgrundlagen, dem landschaftlichen Leitbild, der Konfliktsituation und dem zur Kompensation des Eingriffes erforderlichen Kompensationsbedarfs. Es ergeben sich folgende fachliche Einzelziele:

- Ausgleich im direktem Umfeld zum Eingriff durch Wiederherstellung und Erhöhung der Struktur- und Nutzungsvielfalt.

- Eingrünung der überbauten Fläche zur Einpassung des Bauvorhabens in die Landschaft.

Insgesamt ergibt sich ein gesamter Kompensationsflächenbedarf von 230.101 Wertpunkten. Folgende Maßnahmen sind dabei zu Kompensation auf Teilflächen der Fl. Nrn. 2730, 2728, 2727 und 2726, jeweils der Gemarkung Wielenbach, und der Fl. Nr. 2731, Gemarkung Pähl. mit einem Kompensationsumfang von 246.844 Wertpunkten umgesetzt werden. Zur Kompensation der ermittelten Eingriffe sind folgende Flächen mit insgesamt 246.844 anrechenbaren Wertpunkten vorgesehen:

- 1 A Entwicklung einer Extensivwiese mit naturnahen Gehölzstrukturen auf 25.862 m<sup>2</sup>
- 1.1 A Entwicklung einer artenarmen Extensivwiese auf 2.430 m<sup>2</sup>
- 1.2 A Artenreiches Extensivgrünland auf 16.116 m<sup>2</sup>
- 1.3 A Pflanzung von Baumgruppen mit 40 Stück Einzelbäumen
- 1.4 A Pflanzung eines Feldgehölzes auf 6.154 m<sup>2</sup>
- 1.5 A Entwicklung eines Schilfröhrichts außerhalb der Verlandungszone auf 1.162 m<sup>2</sup>
- 2 A Entwicklung eines mageren Altgrasbestandes auf 1.630 m<sup>2</sup>
- 3 A Entwicklung einer Weichholzaue auf 8.122 m<sup>2</sup>
- 3.1 A Artenreiche Säume und Staudenfluren (feuchte bis nasse Standorte) auf 675 m<sup>2</sup>
- 3.2 A Herstellung Altarm an Fließgewässer (naturnah) auf 200 m<sup>2</sup>
- 3.3 A Anlage eines Weichholzauenwaldes auf 5.476 m<sup>2</sup>
- 3.4 A Entwicklung eines Weichholzauenwaldes auf 1.771 m<sup>2</sup>
- 4. ACEF Entwicklung/Förderung von Baumquartieren und Anbringung von Fledermauskästen mit 15 Fledermauskästen und 15 Biotopbäume
- 5. ACEF Anbringung von Nisthilfen für den Feldsperling mit einem Umfang von drei Stück

Die Flächen liegen innerhalb der gleichen Naturraumeinheit („Ammer-Loisach-Hügelland“) wie auch der Eingriff.

Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen 9.3 (Maßnahmenblätter) erläutert und in den Unterlagen 9.1 und 9.2 in ihrer Lage und Gestaltung dargestellt.

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG entfällt.

Die Verluste an für den Naturhaushalt bedeutsamen Gehölz- und Waldstrukturen sowie Einzelbäumen werden im Rahmen der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Pflanzungen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern und die Anlage von extensiv genutzten Gras- und Krautstrukturen im Straßenraum sowie durch Aufforstung von Waldflächen auf den Ausgleichsflächen kompensiert. Nicht wiederherstellbare Biotop ersetzen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen entstehen neue Nahrungs- und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten. Dem räumlichen und somit funktionalen Zusammenhang der Kompensationsmaßnahmen mit dem Eingriff wird durch die Lage der Maßnahmenflächen im Umfeld (Entfernung < 500 m) der durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Flächen Rechnung getragen. Das Bauvorhaben stellt durch die Erweiterung der bestehenden Anschlussstelle um eine Rampe im Nord-Ost-Quadranten aufgrund der vorhandenen Vorbelastung eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Das Landschaftsbild wird jedoch durch Baum- und Strauchpflanzungen landschaftsgerecht neugestaltet.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht. Die herangezogenen Flächen befinden sich aktuell in kommunalem Eigentum. Laut landwirtschaftlicher Standortkarte (LSK) weisen die betreffenden Böden im Hinblick auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit einen sehr geringen bis geringen Wert auf und liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Amper, wo aus fachlichen Gesichtspunkten eine extensive Nutzung zu bevorzugen ist. Somit werden keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom

23.08.1996, UPR 1997, 36). Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde Rücksicht genommen. Die in diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen sind sinnvoller und fachgerechter Bestandteil des naturschutzrechtlichen Kompensationskonzeptes, das in der konkreten Ausgestaltung erforderlich ist, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die Kompensation des Eingriffes nimmt mehr als 3,0 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch. Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um die Grünlandstandorte auf Ausgleichsfläche 1 A und 3 A. Gemäß Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV (Stand: 10/2014) wurde die Ertragskraft der beiden Flächen nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Grünlandzahl des Landkreises Weilheim-Schongau bestimmt. Dieser Wert liegt bei 41. Die Fläche 1 A hat laut landwirtschaftlicher Standortkarte (LSK) eine Ertragskraft von 52 bzw. 14 (kleinflächig) und die Ausgleichsfläche 3 A eine Ertragskraft von 55. Das geplante Maßnahmen- und Pflegekonzept sieht für die Fläche 1 A die Integration in die landwirtschaftliche Produktion vor. Dadurch werden die bestehenden Grünlandflächen nicht aus der Nutzung genommen. Die Flächen befinden sich zudem schon im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Fläche 3 A liegt aufgrund ihrer Lage im wassersensiblen Bereich zwischen Kinschbach und Windachbach in der bevorzugten Gebietskulisse bei der Auswahl als Kompensationsfläche. Aufgrund der verkehrsbedingt schwierigen Zugänglichkeit der Fläche ist eine Nutzung als landwirtschaftlich genutzte Fläche mit erhöhtem Pflegeaufwand nicht mehr sinnvoll.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

#### **4.3.6 Gewässerschutz**

##### **4.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst. Die Umweltauswirkungen sind



zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Zwei Trinkwasserschutzgebiete sind von dem Bauvorhaben betroffen. Zum einen grenzt westlich der B 2 auf Höhe der Fl. Nr. 1951/0, Gemeinde und Gemarkung Wielenbach das Schutzgebiet des Freistaats Bayern zur Grundwassererkundung Wielenbach (amtl. Kennzahl 2210/8133/00034), Schutzzone III auf eine Länge von ca. 65 m an das Vorhaben an. Zum anderen verläuft auf ca. 970 m Länge ebenfalls westlich der B 2 das Trinkwasserschutzgebiet Wielenbach Mitterfeld (amtl. Kennzahl 2210/8133/60000), Schutzzone III des Brunnen 2 Wielenbach.

Für den Bau der Behelfsumfahrung während des Austausches des Wellstahldurchlasses am Windachbach muss eine Fläche von 1.250 m<sup>2</sup> der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für den Brunnen 2 Wielenbach in Anspruch genommen werden. Hier ist eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung hinsichtlich der Verbotstatbestände in § 3 Abs. 1 Nrn. 1.2 und 4.1 erforderlich. Das Wasserschutzgebiet „Erkundung Wielenbach“ ist durch die Verlegung eines Wirtschaftsweges berührt, die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 der Schutzgebietsverordnung zulässig ist. Im Bereich des Wasserschutzgebietes für den Brunnen 2 Wielenbach ist lediglich der Ausbau der bestehenden Entwässerungseinrichtungen geplant. Die bestehenden Versickerungsanlagen werden ausgebaut bzw. entfernt und durch moderne Huckepackleitungen ersetzt, die das gesammelte Wasser ins Absetz- und Rückhaltebecken 2 leiten. Damit ist aus Sicht des Gewässerschutzes eine Verbesserung gegeben. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind hier nicht betroffen. Die Befreiung wird gem. § 19 Abs. 1 WHG hiermit im Rahmen dieses Beschlusses erteilt. Das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG für die Erteilung der Befreiung gem. § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Entlang der gesamten Baumaßnahme wird größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung gewährleistet (vgl. 3 V „Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Bauphase“). Entlang der gesamten Baumaßnahme wird größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung gewährleistet (vgl. 3 V „Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Bauphase“).

Im Norden des Vorhabens verläuft der Kinschbach (Gewässer III. Ordnung). Dieser bildet streckenweise die nördliche Grenze der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Wielenbach Mitterfeld. In den Kinschbach mündet ca. 95 m westlich der B 2 der Windachbach (Gewässer III. Ordnung). Östlich der B 2 liegen der Windachbach und der Kinschbach in der Gemeinde Tutzing im Landkreis Starnberg. Durch die geplante B 2 werden die o.g. drei Gewässer überquert. Es ist geplant die Brücken des

Kinschbaches und Grünbaches neu zu errichten und beim Windachbach den Wellstahlrohrdurchlass zu erneuern. Hierbei ist eine Verbreiterung und Verlängerung der Brücken und des Durchlasses vorgesehen. Für das Bauvorhaben sind daher als Anlagen in oder an diesen Gewässern (vgl. Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern) Anlagengenehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG erforderlich, welche im Einvernehmen mit dem Landratsämtern Weilheim-Schongau und Starnberg, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen erteilt werden können und durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für den Grünbach liegt das Überschwemmungsgebiet vor. Gemäß den vorliegenden Informationen erfolgt kein Rückstau durch die Straßenbrücke. Der Freibord ist im Bestand ausreichend. Bei Verbreiterung und Verlängerung der Brücke sind vorerst keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu erwarten. Zu den Überschwemmungsgebieten bei der Kinschbachbrücke und dem Windachbachdurchlass ist bei Verlängerung der Brücken (gleichbleibendes Sohlgefälle) von keiner signifikanten Veränderung des Abflusses auszugehen, sofern die Reibungsverluste als gering angenommen werden können. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Gestaltung des Bachbettes oberhalb und unterhalb der Brücke. Bei Einhaltung der in diesem Beschluss unter C.3.3 getroffenen Nebenbestimmungen kann unter Abstimmung der konkreten Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vor Baubeginn sichergestellt werden, dass dann keine nennenswerten Auswirkungen auf die hydraulischen Eigenschaften zu erwarten sind.

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen zudem die Herstellung bzw. den Ausbau eines von Gewässern nach § 67 Abs. 2 WHG dar, welcher gem. § 68 WHG einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang darstellt, der durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Maßnahmen nicht zu erwarten.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

#### 4.3.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf dem Fahrbahnbereich in Dammlagen auf den Straßen anfällt gemäß RAS-Ew und den Merkblättern der Was-

serwirtschaft (ATV-DVWK-M 153) über das Bankett und als breitflächige Versickerung durch die belebte Bodenzone der Böschung zu beseitigen. Um das Vernässen anliegender Grundstücke zu vermeiden, wird bei dem Damm zugeneigtem Gelände am Dammfuß eine Mulde zur Sammlung und Ableitung des Oberflächenwassers angelegt. In den Einschnitten wird das Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone der Entwässerungsmulden in den Untergrund versickert, in Entwässerungsleitungen gesammelt und zu den, der Vorflut vorgeschalteten, Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken geleitet. Als Vorfluter dienen im Süden der Grünbach und im Norden der Windach- bzw. Kinschbach (Bau-km 1+850 bis 2+450). Bestehende Sickeranlagen werden rückgebaut. Die Entwässerungsabschnitte E 1 bis E 5 sind in der Unterlage 1, Ziff. 4.12, Tabelle 10, und die Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen sind in Unterlage 18 zusammengestellt, auf die wir hiermit verweisen.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser von der B 2 im Bereich „Ausbau Wielenbach - Pähl“ in den Gemeinden Wielenbach und Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau, und in der Gemeinde Tutzing, Landkreis Starnberg in das Grundwasser und in die oberirdischen Gewässer Grünbach und Windachbach (Gewässer III. Ordnung).

Das betroffene oberirdische Gewässer befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen Zustand. Grund dafür ist die Qualitätskomponente Fischfauna. Der gute Zustand soll durch Maßnahmen im Bereich Abflussregulierung und morphologische Veränderungen/Durchgängigkeit erreicht werden. Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe ist gut. Maßnahmen im Bereich diffuse sowie punktuelle Stoffeinträge werden nicht als zielführend für den guten Zustand angesehen und sind nicht geplant.

Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen des DWA Merkblatts M 153, A 117 und A138 werden bei Beachtung der unter 4.2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten. Durch die Einleitung ist keine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Grundwassers und der Oberflächengewässer Grünbach, Windachbach und Kinschbach oder eine Verschlechterung des Grundwassers und des Oberflächenwasserkörpers 1\_F471: Zuläufe der Ammer: Angerbach, Hardtbach, Grünbach,

Kinschbach um eine Qualitätskomponente zu erwarten. Zudem entspricht die möglichst flächige Versickerung dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen, das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen und damit auch Abflussspitzen an Oberflächengewässern zu vermeiden. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Weilheim-Schongau und das Landratsamt Starnberg, Untere Wasserrechtsbehörden, haben das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesstraße gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern und zudem auf Dauer zu gestatten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Zudem ist die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG stets widerruflich, so dass eine Befristung auf 20 Jahre nicht erforderlich erscheint.

Der Vorhabensträger geht davon aus, dass bei der Baudurchführung Grundwasser bzw. Schichtwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss. Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser (z. B. Fundament im Grundwasser) ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1.2 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß gem. Art. 15 bzw. 70 BayWG bzw. § 8 WHG in der Form der beschränkten Erlaubnis für das Absenken und Umleiten von Grundwasser (Bauwasserhaltung) und das Einbinden von Bauwerken und Behelfsbauwerken in das Grundwasser erteilt werden. Der Vorhabensträger hat zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn aussagekräftige Unterlagen zur Bauwasserhaltung beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim einzureichen und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen zu beachten.

Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, im Einzugsbereich der Absatzschächte keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte zu verwenden, kann vom Vorhabensträger nicht erfüllt werden. Dies ist eine Forderung, die sich an eine landwirtschaftliche Produktionsweise richtet.

#### **4.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Die Durchführung der Baumaßnahme erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 3,8 ha.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich Rücksicht genommen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe ist bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Bauvorhabens (z. B. Anschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Die durch das Bauvorhaben entstehenden Zerschneidungseffekte für landwirtschaftliche Flächen lassen sich im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung nicht vermeiden. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, dass er sich im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen bemüht, entstehende Restflächen zusammenzulegen bzw. durch Tausch zu brauchbaren und bewirtschaftbaren Flächen zu machen zu erwerben.

#### **4.3.8 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, durch die Planung nicht berührt werden. Im Planungsraum befinden sich aber mehrere Bodendenkmäler und Vermutungen bzw. Verdachtsflächen. Zum einen handelt es sich um zwei teilweise noch obertägig erhaltene, sehr große vorgeschichtliche Grabhügelfelder (Inv.Nr. D-1-8133-0001, Inv.Nr. D-1-8133-0010). Nordwestlich und südlich von Wilzhofen sind drei weitere Friedhöfe bekannt, die vor allem in spätrömischer Zeit und im frühen Mittelalter belegt wurden (Inv.Nr. D-1-8133-0012, Inv.Nr. D-1-8133-0011, Inv.Nr. D-1-8133-0021). Die Konzentration von vor- und frühgeschichtlichen Grabhügelfeldern und Siedlungen ist nicht überraschend, da in diesem Bereich ein schon seit der Vorgeschichte wichtiger Verkehrsweg in Richtung Alpen und Alpenübergang vermutet wird. Ein Abschnitt einer Römerstraße (Inv.Nr. D-1-8133-0015) ist westlich des vorgeschichtlichen Gräberfeldes bekannt und belegt die wichtige verkehrsgeographische Situation spätestens seit der römischen Kaiserzeit.

Aus diesem Grund sind auch die Bauflächen außerhalb der Bodendenkmäler als Vermutungen (Inv.Nr. V -1-8133-0008, Inv.Nr. V-1- 8133-0003) beurteilt worden. Im Umfeld der Friedhöfe können sich zudem die zugehörigen Siedlungen befinden. Im Baufeld zwischen den großen vorgeschichtlichen Gräberfeldern ist eine Vermutung eingetragen worden, da die Existenz weiterer Grabhügel hier nicht ausgeschlossen werden kann. Zu Beginn des 20. Jh. wurde in diesem Bereich ein Grabhügel gemeldet, der bei der ersten topographischen Aufnahme von 1965 jedoch nicht mehr vorhanden war.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.7 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Bauvorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung

tung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege empfohlene Errichtung eines Infopunktes mit Beschilderung bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 1 A, um über das Grabhügelfeld und den Schutz durch Extensivierung zu informieren, wird abgelehnt. Dies kann dem Vorhabensträger mangels Zuständigkeit für diese Aufgabe nicht auferlegt werden.

#### **4.3.9 Wald**

Für die Baumaßnahme ist eine Beseitigung von Waldfläche (vgl. Unterlage 19.1.1, Ziff. 7, Tabelle 10) in einer Größenordnung von ca. 0,12 ha notwendig. Daneben werden vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen durch das über die geplante Trasse hinausgehende Baufeld erforderlich (3.214 m<sup>2</sup>). Innerhalb des UG befinden sich laut Waldfunktionsplan Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum und den Bodenschutz. Die Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum liegt westlich der B 2 im Bereich des Windachbaches. Die Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz liegen ebenfalls westlich der B 2 im Bereich des Windach- und Kinschbaches. Vorübergehend kommt es im Zuge der Anlage der Behelfsumfahrung zur Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz und Lebensraum (ca. 440 m<sup>2</sup>). Bannwaldflächen nach Art. 11 BayWaldG sind nicht vorhanden.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt. Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit

und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.4.2 dieses Beschlusses.

Der Arbeitsbereich im gesamten Waldbereich wurde bestmöglich minimiert. Die Waldverluste werden durch die Aufforstung im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 3.3 A (5.476 m<sup>2</sup>) ausgeglichen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die beanspruchten Bereiche besondere Bedeutung wieder zu Waldflächen entwickelt. Eine dauerhafte Rodung von Waldflächen mit besonderer Bedeutung (Bodenschutz und Lebensraum) findet nur kleinflächig (ca. 10 m<sup>2</sup>) statt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen entstehen durch Umsetzung der geplanten Gestaltungsmaßnahmen (4 G „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen“) hierauf erneut Wald- und Gehölzflächen. Die geplanten Maßnahmen zur Neubegründung von Wald werden im Zuge der Bauausführungsplanung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim abgestimmt. Das Bauvorhaben steht damit mit den Belangen des Waldes somit im Einklang.

#### 4.3.10 **Belange der Gemeinde Wielenbach**

Die Gemeinde Wielenbach wendete sich im Anhörungsverfahren ausdrücklich gegen die mit dem Ausbau der B 2 auf Höhe Wielenbach verbundene Ausweisung zu einer Kraftfahrstraße bzw. den geplanten dreistreifigen Ausbau der B 2.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Gemeinde Wielenbach forderte zudem, für Busse des ÖPNV und den landwirtschaftlichen Verkehr eine Linksabbiegerspur auf der Staatsstraße 2066 von Richtung Tutzing nach Wilzhofen vorzusehen.

Die Forderung wird abgelehnt. In den Planfeststellungsunterlagen des Vorhabenssträgers ist aber ein Aufstellbereich (Linksabbiegetyp LA4 gem. S. 67 RAL) enthalten. Eine Linksabbiegerspur ist demzufolge nach RAL nicht erforderlich.

#### 4.3.11 **Belange der Fischerei**

Den Belangen der Fischerei ist durch die Gestaltung der Planung selbst sowie durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.3.1.8 und A.3.10 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Beeinträchtigung der fischereilichen Verhältnisse im Unterwasser so gering wie möglich zu halten. Bei der Durchführung der Bauarbeiten im Nahbereich des Kinschbaches, Windachbaches und Grünbaches wird größtmögliche Sorgfalt bei der Baudurchführung gewährleistet (vgl.



Vermeidungsmaßnahme 3 V „Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Bauphase“).

Rein zivilrechtliche Fragen, wie die Haftung des Vorhabensträgers, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entscheidungsrelevant. Eine Haftungsaufgabe zu Lasten des Vorhabensträgers für alle Schäden, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstehen, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich. Die Forderung nach einem Vorbehalt für weitere Auflagen ist zu unbestimmt.

#### **4.3.12 Leitungsträger**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Folgepflicht und Folgekostenpflicht bestimmen sich in der Regel nach den jeweiligen Gestattungsverträgen. Auf die Regelungen in A.3.1 und A.3.8 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat im Übrigen zugesagt, im Zuge der Bauausführungsplanung den Bauablauf noch mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG führten im Anhörungsverfahren aus, dass die vorgelegte Planung die Hochdruckleitung Nr. 0501 zwischen Bau-km 0+000 - Bau-km 1+100 tangiere. Zumindest zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+200 sei eine bauzeitliche Sicherung der Leitung ausreichend und auch im Abschnitt zwischen Bau-km 0+200 und Bau-km 1+100 entgegen der Feststellungen in den Planunterlagen keine durchgängige Verlegung der Hochdruckleitung zwingend erforderlich. In dem dazwischengelegenen Abschnitt von Bau-km 0+600 bis Bau-km 0+950 könne bei einer abgestimmten Bauausführung auf eine Umlegung der Erdgashochdruckleitung ggf. verzichtet werden.

Der Forderung kann nur teilweise nachgekommen werden. In Teilbereichen wie von Bau-km 0+000 - Bau-km 0+200 ist eine bauzeitliche Sicherung möglich. Im weiteren Verlauf würde eine bauzeitliche Sicherung aber zu erheblichen, nicht zumutbaren Behinderungen des Bauablaufs führen. Die Leitung käme unter dem Lärmschutzwall zu liegen, würde durch die Baugrube der Grünbachbrücke verlaufen und müsste teilweise aufgedigelt werden, weil oberhalb Entwässerungsanlagen bzw. die Lärmschutzwand errichtet werden müssen. Auch würde die Leitung von der Behelfsumfahrung überfahren. Diese verläuft ostseitig der B 2 von ca. Bau-km 0+600 - Bau-km 1+150. Ferner ändert sich ab ca. Bau-km 0+650 die Gradienten der B 2. Die Steigung beginnt früher um eine Abflachung von 6 auf 3 % zu erreichen. Die Gasleitung wird

so stärker überdeckt (max. ca. 2,5 m mehr als bisher!). Außerdem kann es beim Einbau von passiven Schutzeinrichtungen am Fahrbahnrand zu Problemen mit der Gasleitung kommen. Die Leitung muss daher vorab verlegt werden.

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG forderten ferner, dass der Bereich bei Bau-km 0+800, wo die bestehenden Zufahrten der Schützenstraße zur Bundesstraße eingezogen würden und eine asphaltierte Straßenrandfläche (Parkbucht) rückgebaut und in einen begrünten Böschungsbereich überführt werden solle, eine betriebsnotwendige Armaturengruppe der Hochdruckleitung möglichst erhalten und von der Schützenstraße aus weiter zugänglich bleiben solle.

Der Forderung wird durch die Planung des Vorhabensträgers entsprochen. Der Zugang von Wilzhofen aus zur Armaturengruppe bleibt weiterhin möglich. Durch die Änderung der Gradienten liegt die Armaturengruppe zukünftig allerdings um mehr als einen Meter tiefer als heute. Die Einmündung der Schützenstraße in die B 2 wird soweit eingezogen, dass keine Fahrzeuge widerrechtlich ein- oder ausfahren können. Wie die Sackgasse am Ende der Schützenstraße ausgestaltet wird ist allerdings durch die Gemeinde Wielenbach zu regeln.

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG forderten, dass unvermeidbare Anpassungsmaßnahmen an der betroffenen Hochdruckleitung - die zwingend (auch) weitere Eingriffe in privates Eigentum erfordern (insbesondere durch die erforderliche Trassensicherung mit dinglichen Leitungsrechten) - im Verfahren als straßenbaubedingte Folgemaßnahmen zu behandeln und abschließend rechtsgestaltend zu regeln seien.

Die Forderung wird abgelehnt, weil durch den Vorhabensträger kein Eingriff in eine solche private Rechtsposition der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG erfolgt. Im Übrigen richtet sich die Rechtsposition der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nach den privatrechtlichen Gestattungsverträgen mit dem Vorhabensträger zur Straßenmitbenutzung.

Die Bayernwerk Netz GmbH forderten im Anhörungsverfahren, dass der Mast Nr. A7 mit einer Leitplanke gegen Anfahren zu sichern sei, da sich im unmittelbaren Mastbereich Verkehrsflächen befänden.

Diese Forderung wird abgelehnt. Der Mast A7 der 110-kV-Freileitung steht derzeit neben dem Ast der St 2066. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird dieser Ast der St 2066 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Aufgrund der dann vorhandenen nicht nennenswerten Verkehrsmenge ist eine Schutzplanke nicht erforderlich.

## **4.4 Private Belange**

### 4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

#### 4.4.1.1 Flächenverluste

Für das Vorhaben werden rund 4,0 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

#### 4.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

#### 4.4.1.3 Umwege

Bei der Planung wurde soweit wie möglich darauf geachtet, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und erhebliche Umwege zu vermeiden.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege so weit wie möglich minimiert, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

#### 4.4.1.4 Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, insbesondere zur Baustelleneinrichtung, sind durch den Vorhabensträger wieder zu rekultivieren. Wir haben den Vorhabensträger dazu unter A.3.6.5 dieses Beschlusses verpflichtet. Durch den Vorhabensträger wird damit sichergestellt, dass eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung des Grundstücks nach Durchführung der Baumaßnahme möglich ist. Die Oberbodenarbeiten werden insbesondere bei geeigneter Witterung für Erdarbeiten ausgeführt. Eine Trockenheit der Bedingungen kann dagegen nicht sichergestellt werden. Soweit dennoch Folgeschäden verbleiben, hat eine Regelung durch den Vorhabensträger im Entschädigungsverfahren zu erfolgen.

#### 4.4.1.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung von im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH,

BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGh vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

#### 4.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Gemeinde Wielenbach, der Gemeinde Pähl und der Gemeinde Tutzing, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.4.3.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

##### 4.4.2.1 Einwender Nr. 1000

Der Einwender machte im Anhörungsverfahren geltend, dass er durch das Bauvorhaben mit landwirtschaftlichen Nutzflächen im unmittelbaren Eingriffsbereich der B 2, aber auch mit weiter entfernt liegenden Flächen, insbesondere durch Humusablagerungen, betroffen sei.

Nach vorliegender Planung werde auf der Fl. Nr. 1975, Gemarkung Wielenbach, auf ca. 2.360 m<sup>2</sup> Humus abgelagert. Dies sei ursprünglich nicht vorgesehen gewesen. Die Humusablagerung in diesem Bereich und die damit verbundenen Erdbewegun-

gen würden dazu führen, dass die im Boden vorhandenen Drainagesysteme in ihrer Funktionalität außer Kraft gesetzt werden, ggf. beschädigt oder zerstört werden. Das Drainagesystem habe für ihn insofern eine wichtige Bedeutung, da hier das Wasser für seine Stallung auf der Fl. Nr. 1975, Gemarkung Wielenbach, gesammelt werde. Mit der geplanten Maßnahme sei zu befürchten, dass die Wasserversorgung zusammenbreche und nicht mehr funktioniere. Aufwendige Ersatzmaßnahmen wären die Folge.

Auf der Fl. Nr. 2725 Gemarkung Wielenbach, befinde sich ein Unterstand für Pferde. Hier sei ebenfalls eine Humusablagerung geplant. Der Verlust des Unterstandes müsse vollumfänglich ausgeglichen werden. In diesem Bereich befinde sich zudem eine schätzungsweise 250 Jahre alte Eiche. Diese Eiche sei persönlich und auch naturschutzfachlich von großer Wichtigkeit. Hier sei zu befürchten, dass durch Erdarbeiten in unmittelbarem Umgriff das Wurzelwerk der Eiche derart beschädigt werde, dass der Baum massiven Schaden nehme oder sogar vollständig zerstört werde. Hier müsse sichergestellt werden, dass ein umfassender Bestandsschutz der Eiche gewährleistet sei.

In dem Humusablagerungsbereich bei dem Unterstand bzw. der Eiche befinde sich auch eine Gasleitung. Hier sei zu befürchten, dass durch die erforderlichen Erdbeerbeitungsarbeiten die Gasleitung verlegt werden müsse. Soweit es hier zu einer Verlagerung in seinen Grund komme, wäre er wiederum massiv von der geplanten Maßnahme betroffen.

Zudem sei noch eine Humusablagerung auf der Fl. Nr. 2725, Gemarkung Wielenbach, geplant, obwohl der Vorhabensträger dazu die eigene Fl. Nr. 2726, Gemarkung Wielenbach, als Alternative zur Verfügung stehe. Die Maßnahme als solche stelle somit einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Eigentum dar. Mit der Flächeninanspruchnahme verliere er Futterfläche und Fläche zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngem.

Ferner werde durch die geplante Sperrung des landwirtschaftlichen Begleitweges der B 2 während der Baumaßnahmen die Ackerfläche (1,4 ha) auf Fl. Nr. 1943, Gemarkung Wielenbach, nicht mehr erreichbar. Soweit die Ackerfläche über die öffentliche Straße angefahren werden müsste, wäre das sehr problematisch, da durch die natürliche Geländegegebenheit ein Ein- oder Ausfahren nur sehr schwer möglich sei. Zum einen bestünden hier sehr schlechte Sichtverhältnisse, so dass eine erhöhte Unfallgefahr gegeben sei. Zum anderen würden verstärkt Ackererde in den Straßenbereich eingebracht werden. Entweder müsse man daher eine geeignete Stra-

ßenführung anlegen oder eine mögliche Stilllegung für die Zeit der Baumaßnahmen finanziell ausgleichen.

Durch den Wegfall der Unterführung der B 2 komme es während der Zeit der Baumaßnahmen auch zu erheblichen Mehrwegen. Einmal dadurch, dass Heu von Flächenbereichen Richtung Haunshofen zum Stall auf der Fl. Nr. 1975, Gemarkung Wielenbach, gefahren werden müsse. Andererseits müsse der Mist von der Stallung auf die östlich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verbracht werden, was ebenfalls einen massiven Mehrweg von mindestens 4 km mit einer längeren Fahrzeit von etwa einer halben Stunde erfordere. Auch die täglich notwendige Zaunkontrolle bringe einen deutlich höheren Aufwand für den landwirtschaftlichen Betrieb mit sich, da sich die Zuwegung deutlich verlängere. Diese zeitlichen und finanziellen Mehraufwendungen müssten vollumfänglich ausgeglichen werden. Der Umweg durch den Ortsbereich der Gemeinde Wielenbach führe zudem zu einer erhöhten Unfallgefahr.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 2725, Gemarkung Wielenbach, dauerhaft 1.954 m<sup>2</sup> und vorübergehend 4.126 m<sup>2</sup>, aus der Fl. Nr. 1975, Gemarkung Wielenbach, dauerhaft 14.934 m<sup>2</sup> und vorübergehend 4.515 m<sup>2</sup> beansprucht. Eine Änderung der Planung ist in diesem Bereich nicht möglich. Der im Grunderwerbsplan Nr. B10/2\_3 gelb dargestellte Bereich mit einer Fläche von 2.356 m<sup>2</sup> ist vorgesehen für eine vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit. Das kann entweder als Lagerfläche oder als Verkehrsfläche für den Baustellenbetrieb erfolgen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, eine Beweissicherung durchzuführen, um ggf. zu behebbende Schäden aufgrund der vorübergehenden Inanspruchnahme festzustellen.

Der betroffene Unterstand auf der Fl. Nr. 2725, Gemarkung Wielenbach, muss in Folge des Bauvorhabens abgebaut werden und kann erst nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgebaut werden. Der Vorhabensträger hat zudem zugesagt, dass die dort befindliche Eiche bei Bau-km 1+090 erhalten bleibt. Die landschaftsbildprägende Eiche wird durch einen Wurzelvorhang vor Beeinträchtigungen geschützt (Vermeidungsmaßnahme V 2, Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter). Der Wurzelvorhang wird ein Jahr vor der Baumaßnahme hergestellt und während der gesamten Bauzeit betreut und unterhalten. Die Gasleitung muss in dem Bereich verlegt werden, in dem sie parallel zur B 2 verläuft. Insbesondere muss sie aus der Baugrube der Wirtschaftswegunterführung heraus verlegt werden. Im Bereich der Eiche er-

folgt aber nach dem Ergebnis der Vorabstimmungen mit dem betroffenen Versorgungsunternehmen nur ein Umschluss der betroffenen Leitung.

Die Fl. Nr. 2726, Gemarkung Wielenbach, ist für eine Auffüllung mit überschüssigem Boden vorgesehen. Der Humus dieser Fläche muss für die Bauzeit abgeschoben und seitlich gelagert werden. Eine Lagerung im nördlichen Streifen des Fl. Nr. 2725, Gem. Wielenbach ist erforderlich, da sonst die Einbaufäche im Fl. Nr. 2726, Gemarkung Wielenbach deutlich verkleinert wird. Material, das nicht eingebaut werden kann, müsste zudem teuer entsorgt werden.

Der Acker auf Fl. Nr. 1943, Gemarkung Wielenbach, grenzt an den landwirtschaftlichen Weg mit der Fl. Nr. 1944, Gemarkung Wielenbach, an und ist über diesen erschlossen. Der Weg bindet an die St 2056 im Westen an. Damit ist weiterhin eine angemessene Erschließung sichergestellt. Für die Bauzeit ist eine anderweitige Erschließung nicht möglich. Der Vorhabensträger hat aber im Anhörungsverfahren zugesagt, im Einmündungsbereich einen ca. 5 m langen Abstreifer in Abstimmung mit dem Einwender zu asphaltieren. Die Verschmutzung der Fahrbahn der Staatsstraße kann so reduziert werden.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Mehrwege durch Veränderungen des öffentlichen Wegenetzes nicht entschädigungspflichtig sind. Der Fortbestand einer bestimmten Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz stellt keine Rechtsposition dar. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.3 in diesem Beschluss wird verwiesen. Daher gehört auch die Verbindung zwischen Hofstelle und einem getrennt liegenden Betriebsgrundstück über das öffentliche Wegenetz nicht zum geschützten Bestand des Betriebs (Tz. 3.2.1.4 Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft - LandR 19).

#### 4.4.2.2 Einwender Nr. 1001

Der Einwender machte im Anhörungsverfahren geltend, dass er durch das Bauvorhaben wegen verschiedener Sachverhalte starke Beeinträchtigungen seiner Fl. Nrn. 2677, 2712/2 und 2717 der Gemarkung Tutzing befürchte. Die gutachterliche Beschreibung des Status Quo dürfe sich nicht auf die ökologische Sichtweise beschränken, sondern es müssten auch weitere forstwirtschaftliche Parameter wie Bestandsstabilität, Wüchsigkeit, Wasserversorgung etc. berücksichtigt werden. Es wurde eingewandt, dass sich die geplante Öffnung eines Waldbestandes, speziell in



westliche Richtung, negativ auf die Bestandsstabilität auswirke und die Widerstandskraft gegen biotische und abiotische Einflüsse verschlechtere.

Es wurde ferner eingewendet, dass das geplante Regenrückhaltebecken auf Fl. Nr. 2717, Gemarkung Tutzing, die Erschließung und die Bewirtschaftung seiner Wälder erschwere, da u.a. zukünftig ein gradliniger Wegeverlauf parallel zur B 2 nicht mehr möglich sei. Das Regenrückhaltebecken bilde eine Art Bresche für die bei uns normalen westlichen Winde bzw. Stürme, was zwangsweise ebenfalls zu Nachteilen führe.

Streckenweise sei auch das forstliches Grund- und Feinerschließungssystem von den geplanten Maßnahmen betroffen. Diese müssten bedarfsgerecht angepasst werden, wodurch wiederum die Produktionsflächen (hauptsächlich Richtung Osten) betroffen würden. Die Erschließungssituation dürfe sich in seinem Wald nicht verschlechtern.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 2677, Gemarkung Tutzing, dauerhaft 300 m<sup>2</sup> und vorübergehend 1.188 m<sup>2</sup>, aus der Fl. Nr. 2717, Gemarkung Tutzing, dauerhaft 1.314 m<sup>2</sup> und vorübergehend 3.180 m<sup>2</sup> und aus der Fl. Nr. 2712/2, Gemarkung Tutzing, dauerhaft 183 m<sup>2</sup> und vorübergehend 227 m<sup>2</sup> beansprucht. Eine Änderung der Planung ist in diesem Bereich nicht möglich. Die Eingriffe in den Bestand sind unumgänglich. Generell ist nur ein schmaler Randbereich von den Eingriffen betroffen. Die Minderung des Wertes des Bestandes und die Höhe der Randschäden werden laut Vorhabensträger durch einen Sachverständigengutachter außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens ermittelt. Soweit durch die Maßnahme weitere Schäden (Windwurf, Käferbefall oder Sonnenbrand) entstehen werden diese durch Vertrag für eine Dauer von zehn Jahren übernommen. Auch der aktuelle Standort des Regenrückhaltebeckens 2 ist der einzige realisierbare Standort außerhalb des FFH-Gebiets, an den alle Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können.

Es wurde ferner angegriffen, dass ein Teilstück der St 2056 zwischen der B 2 und der Kreuzung mit der St 2066 rückgebaut werden solle. Dieser Verkehrsweg habe für die Erschließung und damit für die Bewirtschaftung unserer Wälder große Bedeutung. Es handele sich um den letzten geeigneten Holzabfuhrweg. Der geplante „Neubau öfW“ (1.4.1) sei daher unbedingt so zu gestalten, dass eine geeignete An-

bindung an die Grunderschließung seiner Wälder erfolge und ganzjährige Rundholzabfuhr möglich sei. Dies sei bei der Wahl des Ausbaustandards (ganzjährig mit 40 t LKW-befahrbar) und bei der Planung der Kurvenradien, insbesondere im Bereich der St 2066, (Langholztransporte, Sattelzugmaschinen etc.) zu beachten.

Auch die Zufahrt zu seinem großen Holzlagerplatz in der Fl. Nr. 2677, Gemarkung Tutzing, im Bereich der bisherigen Einmündung der St 2056 und dem weiteren Verlauf entlang der B 2 nach Norden bis zu der im Plan dünn eingezeichneten Kurve (im Plan links von der Bezeichnung 2+000.000) sei dann wohl nicht mehr vorhanden. Ferner sei der kleine Holzlagerplatz an der bisherigen Staatsstraße zukünftig nicht mehr erreichbar.

Der Vorhabensträger stellt mit seiner Planung weiterhin eine angemessene Erschließung der Grundstücke sicher. Der ehemalige Ast der St 2056 (heute ein Ast der St 2066) wird geringfügig zurückgebaut. Er bleibt in der Breite eines Wirtschaftswegs/forstlichen Wirtschaftswegs (Fahrbahnbreite 3,5 m) erhalten. Die Kurvenradien im Einmündungsbereich in die St 2066 werden mit Schleppkurven bemessen und so ausgeführt, dass die Holzabfuhr mit Fahrzeugen mit StVO-Zulassung möglich bleibt. Der im Plan mit der BW-Nr. 1.6.1 gekennzeichnete Privatweg wird geringfügig nach Osten verschoben und wieder hergestellt. In den Holzlagerplatz sind keine Eingriffe geplant. Der Ast der St 2066 wird nach Norden hin zurückgebaut und entsiegelt. Eine Zufahrt zur Fl. Nr. 2677, Gemarkung Tutzing, wird an der Südgrenze errichtet (siehe Unterlage 11, BW-Nr. 1.5.1).

Es wurde auch eingewendet, dass im Erläuterungsbericht ausgeführt wurde, dass im Bereich des Windachbaches und des Kinschbaches der Verlauf der Behelfsstraße optimiert würde. Unter 5.2.2 Umweltauswirkungen, Schutzgut Boden, werde ausgeführt, dass durch fachgerechte Entnahme bzw. fachgerechtem Wiedereinbau der Böden die ursprüngliche Horizontabfolge gewahrt bzw. wiederhergestellt würde. Dies sei zwar bei landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingt möglich, aber bei Waldböden unmöglich. Waldböden seien gewachsene Böden. Jede temporäre Inanspruchnahme mit einem Eingriff in den Boden führe zu einer unumkehrbaren Verschlechterung. Diese sei entsprechend zu entschädigen. Es wurde daher gefordert, die temporäre Inanspruchnahme von Waldfläche bzw. Waldböden auf das absolut nötige Mindestmaß zu beschränken. Eine Einrichtung der temporären Fahrbahn auf der westlichen Seite würde daher erhebliche ökologische und forstwirtschaftliche Vorteile bringen. Landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen wie die auf der westlichen Seite würden sich relativ schnell erholen. Grundsätzlich wird zu diesem Punkt eingewendet, dass die oben beschriebenen Nachteile auch hier vorlägen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Behelfsumfahrung muss aus Gründen des Naturschutzes wie geplant verwirklicht werden, um Eingriffe in das FFH-Schutzgebiet Nr. DE 8033-371 „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die Behelfsumfahrung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bauzeitlich in Anspruch genommen wird hierfür der LRT 91E0\*. Die hier gewählte Lösung ist mit nur 10 m<sup>2</sup> Inanspruchnahme gegenüber der Nordvariante mit einem Eingriff von 620 m<sup>2</sup> deutlich optimiert.

Bezüglich der geplanten temporären Fahrbahn von 227 m<sup>2</sup> aus der Fl. Nr. 2712/2, Gemarkung Tutzing, bestünden keine Einwände, da sich die Eigentumsverhältnisse nicht auf Dauer verändern würden. Allerdings sei ein kleines Stück innerhalb des Bereichs der früheren Tankstelle verpachtet, welche aber auf dieser Seite der B 2 derzeit nicht betrieben werde.

Die alte Tankstelle befindet sich auf der Fl. Nr. 2713/1, Gemarkung Tutzing. Diese wird aber für den Bau weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen. Die Erschließung ist weiterhin über die Fl. Nr. 2713, Gemarkung Tutzing, gesichert.

Es wurde ferner eingewandt, dass es sich bei der geplanten Inanspruchnahme um 183 m<sup>2</sup> aus der Fl. Nr. 2712/2, Gemarkung Tutzing, (Wirtschaftsweg und Jagdstreifen - Verbindung zwischen den einzelnen Jagdrevieren) handle, auf den nur dann verzichtet werden könne, wenn dieser Weg und Jagdstreifen durch Kauf eines entsprechenden Streifens aus der benachbarten Fl. Nr. 2713, Gemarkung Tutzing, als Ersatzgrundstück ausgeglichen werde. Dieses Problem sei im Jahr 1971 schon einmal an dieser Stelle der B 2 aufgetreten und damals durch den Vorhabensträger in dieser Form gelöst worden. Der Vorhabensträger habe in diesem Vertrag die Bezahlung des Kaufpreises an die Käufer übernommen. Den gleichen Effekt würde es haben, wenn der Vorhabensträger die Ausgleichsfläche direkt beim betreffenden Grundeigentümer kaufen und dann mit dem Einwendenden gegen die zum Bau der Erweiterung der B 2 benötigte Fläche tauschen würde.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der vom Einwender gewünschten Regelung wird seitens des Vorhabensträgers durch Zusage im Anhörungsverfahren im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen entsprochen. Mit dem Eigentümer der Fl. Nr. 2712, Gemarkung Tutzing, wurde bereits eine entsprechende Regelung für einen Tausch abgesprochen. Es liegt ein mit ihm abgestimmter Kaufvertragsent-

wurf vor. Die Beurkundung soll demnächst erfolgen. Der Fortbestand einer bestimmten Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz stellt im Übrigen keine Rechtsposition dar. (Tz. 3.2.1.4 Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft - LandR 19). Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.3 in diesem Beschluss wird verwiesen. Zwar wird die Zugänglichkeit eines Grundstücks zu der an ihm vorbeiführenden Straße dem Sacheigentum an diesem Grundstück zugerechnet und sonach von der geschützten Rechtsposition des Grundstückseigentümers mitumfaßt (BGHZ 48, 58, 62 f. und 65, 68 f.). Durch Beeinträchtigung oder nennenswerte Erschwerung dieser Zugänglichkeit wird mithin auch das Grundeigentum in seinem geschützten Bestand betroffen. Dagegen begründet die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mit Hilfe des öffentl. Wegenetzes für den Eigentümer keine Rechtsposition. Sie beruht allein auf dem Gemeingebrauch an den Straßen. Insoweit gilt daher für das Grundeigentum nichts anderes als für das Eigentum an einem Betrieb. (BGH III ZR 152/72).

#### 4.4.2.3 Einwender Nr. 1002

Der Einwender kritisierte im Anhörungsverfahren, dass im Zuge des Ausbaus der B 2 der Wirtschaftsweg (Unterführung B 2) von Wilzhofen zu den landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit für ca. zwei Jahre lang komplett gesperrt werde. Dieser Weg sei die einzige direkte Zufahrt zu seinen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen (ca. 21 ha), die westlich der B 2 liegt. Der Vorschlag des Vorhabensträgers, während der Sperrung auf die B 2 und die Kreisstraße alternativ zu nutzen, bedeute für die betroffenen Landwirte einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand. Zudem sei diese Variante durch hohes Verkehrsaufkommen speziell im Berufsverkehr in Verbindung mit Gespannen in der Erntezeit höchst unfallträchtig (Einfahren von Wirtschaftsweg auf die Kreisstraße und besonders links Abbiegen von der B 2 in Richtung Pähl). Als vertretbare Alternative komme die Zufahrt von der Schützenstraße über die B 2 mit entsprechenden Vorkehrungen und einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Frage. Aus diesem Grund seien mit den betroffenen Landwirten nochmals mögliche Alternativen vor Ort zu besprechen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die geplante Sperrung während der Bauzeit ist zur Realisierung des Bauvorhabens trotz entstehender Umwege für die betroffenen Landwirte gerechtfertigt. Die ursprüngliche Trasse der B 2 ist in diesem Zeitraum eine Baustelle. Durchfahrten von landwirtschaftlichem Verkehr würden zu Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf führen. Eine Behelfsüberfahrt würde die mit mehr als 15.000 Kfz/24h belastete B 2 kreuzen. Die B 2 ist in diesem Bereich während der Bauzeit auf eine östliche Behelfsumfahrung umgelegt. Eine Behelfsum-

fahrung ist für die Verkehrsteilnehmer immer schwierig und daher unfallträchtig. Eine zusätzliche Kreuzung mit landwirtschaftlichem Verkehr wird aber aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Die Wegstrecke über die B 2 und die St 2056 führt zwar zu persönlichen Mehrbelastungen des Einwenders, ist aber aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit zu bevorzugen. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.3 in diesem Beschluss wird verwiesen.

#### 4.4.2.4 Einwender Nr. 1003

Der Einwender kritisierte im Anhörungsverfahren, dass im Zuge des Ausbauvorhabens der B 2 der Wirtschaftsweg (Unterführung B 2) von Wilzhofen zu den landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit für ca. zwei Jahre lang komplett gesperrt werde. Dieser Weg sei die einzige direkte Zufahrt zu seinen landwirtschaftlichen Ackergrundstücken (ca. 12 ha). Der Vorschlag des Vorhabensträgers, während der Sperrung auf die B 2 und die Umgehungsstraße Richtung Pähl auszuweichen, bedeute für die betroffenen Landwirte einen enormen Zeitaufwand für eine einfache Fahrt von mindestens zwanzig Minuten, statt den bisherigen fünf Minuten. Der Zeitaufwand sei bei entsprechend höherem Verkehrsaufkommen deutlich länger. Durch die Umleitung steige zudem das Unfallrisiko deutlich, da die Sicht beim Einfahren vom Wirtschaftsweg auf die Umgehungsstraße durch Bäume stark eingeschränkt sei und die landwirtschaftlichen Maschinen auf der Bundes- und Umgehungsstraße ein Hindernis für die anderen Verkehrsteilnehmer darstellen würden. Aus diesem Grund seien mit den betroffenen Landwirten nochmals mögliche Alternativen vor Ort zu besprechen.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 1947, Gemarkung Wielenbach, dauerhaft 3.804 m<sup>2</sup> und vorübergehend 6.918 m<sup>2</sup>, aus der Fl. Nr. 976, Gemarkung Tutzing, dauerhaft 1.218 m<sup>2</sup> und vorübergehend 4.125 m<sup>2</sup> und aus der Fl. Nr. 977, Gemarkung Tutzing, vorübergehend 534 m<sup>2</sup> beansprucht. Eine Änderung der Planung ist in diesem Bereich nicht möglich.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die geplante Sperrung während der Bauzeit ist zur Realisierung des Bauvorhabens trotz entstehender Umwege für die betroffenen Landwirte gerechtfertigt. Die ursprüngliche Trasse der B 2 ist in diesem Zeitraum eine Baustelle. Durchfahrten von landwirtschaftlichem Verkehr würden zu Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf führen. Eine Behelfsüberfahrt würde die

mit mehr als 15.000 Kfz/24h belastete B 2 kreuzen. Die B 2 ist in diesem Bereich während der Bauzeit auf eine östliche Behelfsumfahrung umgelegt. Eine Behelfsumfahrung ist für die Verkehrsteilnehmer immer schwierig und daher unfallträchtig. Eine zusätzliche Kreuzung mit landwirtschaftlichem Verkehr wird aber aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Die Wegstrecke über die B 2 und die St 2056 führt zwar zu persönlichen Mehrbelastungen des Einwenders, ist aber aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit zu bevorzugen. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.3 in diesem Beschluss wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 4.4.2.5 Einwender Nr. 1004

Der Einwender bemängelte im Anhörungsverfahren, dass mit der geplanten kreuzungsfreien Anbindung der Straße von Tutzing auf die B 2 nicht auch gleich die Umgehungsstraße von Pähl verbunden werde. Soweit bisher die Pläne in der Gemeinde Wielenbach vorgestellt worden seien, solle die Pähler Umgehungsstraße auf die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Wielenbach - Wilzhofen geleitet werden, um - über einen Kreisverkehr angeschlossen - so auch die B 2 kreuzungsfrei queren zu können. Da bei der Pähler Umgehungsstraße von Norden eine Verbindung nach Wielenbach bestehe, werde also mit dem gesamten (Durchgangs-)Verkehr von der Pähler Umgehung, der bisher direkt auf die B 2 geleitet worden sei, nun die Ortsverbindungsstraße neu belastet. Damit werde der Zugang der Kinder wie der Erwachsenen ins Dorf sehr erschwert. Es werde daher gefordert, die neue Brückenlösung der Tutzinger Zufahrt zu nützen, um hier die Pähler Umgehung kreuzungsfrei an die B 2 anzuschließen, ohne die Verbindungswege der Ortsteile Wielenbach - Hardt-Wilzhofen zusätzlich zu belasten. Es sei zudem prinzipiell offen, dass sowohl eine kreuzungsfreie Anbindung der B 2/St 2056 als auch die bestehende Unterführung der Ortsverbindungsstraße Wilzhofen - Wielenbach getrennt betrachtet und auch getrennt geplant bzw gehalten werden könnten.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine Umgestaltung des Knotens B 2/St 2056 ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine Anbindung der St 2056 (OU Pähl) an den Knoten B 2/St 2066 wurde in der Vergangenheit intensiv diskutiert und entsprechend untersucht. Die Planungen für die Umgestaltung dieses Knotens sind noch nicht abgeschlossen. Aufgrund von umfangreichen Eingriffen in bestehende Wasserschutz- und FFH-Gebiete werden diese Trassenvarianten aber nicht weiter ver

folgt. Die vorliegende Maßnahme hat auf die weiteren Planungen zum Knoten B 2/St 2056 zudem keinen maßgebenden Einfluss.

#### 4.4.2.6 Einwender Nr. 1005

Der Einwender wendete sich gegen den geplanten Abbruch der Brücke auf Fl. Nr. 1937/1, Gemarkung Wielenbach. Dies würde zu einem Umweg über Wielenbach führen und die Grundstücke Fl. Nrn. 1940, 1941 und 1957, Gemarkung Wielenbach könnten nicht mehr auf direktem Wege bewirtschaftet werden. Des Weiterem wendete er sich auch gegen den Abriss der Brücke zu den Fl. Nrn. 1940 und 1941, da bei Abriss der Brücke ebenfalls keine Bewirtschaftung mehr möglich sei.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 1935, Gemarkung Wielenbach, dauerhaft 607 m<sup>2</sup> und vorübergehend 2.406 m<sup>2</sup> und aus der Fl. Nr. 1941, Gemarkung Wielenbach, dauerhaft 2.493 m<sup>2</sup> und vorübergehend 3.594 m<sup>2</sup> beansprucht. Eine Änderung der Planung ist in diesem Bereich nicht möglich.

Der Einwand ist nicht gerechtfertigt. Die bestehende Brücke auf Fl. Nr. 1937/1, Gemarkung Wielenbach, wird nicht abgerissen. Sie wird für die Bauzeit von einer Behelfskonstruktion überdeckt und dient als Teil der Behelfsumfahrung für den Neubau der Grünbachbrücke im Zuge der B 2. Nach Fertigstellung der Grünbachbrücke (B 2) wird die Behelfsbrücke zurückgebaut und die ursprüngliche Brücke wieder nutzbar gemacht. Die Zufahrt zu den Fl. Nrn. 1940 und 1941, Gemarkung Wielenbach, muss während dieser Zeit über die St 2056 erfolgen. Vom Vorhabensträger ist aber im Anhörungsverfahren zugesagt worden, für diese Zeit eine provisorische Feldzufahrt in Abstimmung mit dem Einwender anzulegen, um die angemessene Bewirtschaftung der Grundstücke weiterhin zu gewährleisten.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 4.4.2.7 Einwender Nr. 1006

Der Einwender wendete sich gegen die im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 2 geplante Errichtung eines Lärmschutzwalls auf seinem Grundstück Fl. Nr. 2659, Gemarkung Wielenbach. Der Lärmschutzwall sei aber nicht erforderlich. Der

Abstand zu den Häusern betrage mindestens 10 m. Zudem werde dadurch der Blick auf das weitreichende Landschaftsbild getrübt und der Wohnwert der Häuser gemindert.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 2659, Gemarkung Wielenbach, dauerhaft 530 m<sup>2</sup> und vorübergehend 5.444 m<sup>2</sup> beansprucht. Eine Änderung der Planung ist in diesem Bereich nicht möglich. Die geplanten Lärmvorsorgemaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles sind zum Schutze der Anlieger erforderlich. Auf die Ausführungen unter C.4.3.4.1.4 in diesem Beschluss und die immissionstechnischen Berechnungsergebnisse der Unterlage 17 wird verwiesen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Landschaftsbild wurden dabei berücksichtigt.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einer Straße bzw. der Errichtung eines Lärmschutzwalles an dieser Straße sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Auf die Ausführungen unter C.4.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### **4.5 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der dreistreifige Ausbau der B 2 zwischen Wielenbach und Pähl von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+450 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.



#### 4.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die neue Fahrbahn der B 23 sowie die geänderten Straßenbestandteile der Bundesstraße wie Entwässerungsanlagen werden zur Bundesstraße gewidmet. Für bereits bestehende Straßenbestandteile, die infolge der Ausbaumaßnahme geringfügig geändert werden, greift § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

#### 5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr.1 des KG befreit.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine

Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i. V. m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle) aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.


### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den oben unter A.2 aufgeführten Planunterlagen in der Gemeinde Wielenbach, der Gemeinde Pähl und der Gemeinde Tutzing zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt. Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern angefordert werden.

München, 12.10.2021  
Regierung von Oberbayern

  
Deindl  
Regierungsdirektor

